Seiner

Kurfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz

Kriegs-Reglement

für Dero

sammtliche Infanterie.

Erste Abtheilung

Dritter Theil.

wie

der Dienst im Feld geschehen soll.

Mannheim,
Gedruckt in der Hof- und Akademie-Buchdruckerei
1778.

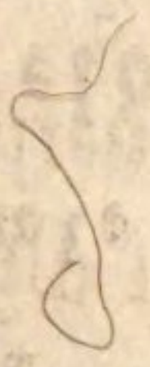

Erster Titel.

Wie man bei dem Aufbruch und Ausmarsch aus Garnison und Quartieren sich zu verhalten hat. Was bei Schlagung des Generalmarsches, ferner bei Schlagung der Vergatterung und Schlagung des Marsches in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem würklichen Abmarsch zu verhalten hat, ferner, wie die Regimenter auf dem Marsch Halt machen, und wie sie sich sonst in dem Marsch verhalten sollen.

Kapitel I.

Wie man bei dem Aufbruch und Ausmarsch aus Garnisonen sich zu verhalten hat.

§. 1.

Wenn ein Regiment oder Bataillon aus einer großen Garnison oder Vestung ausmarschirt, so wird von selbigen weder Generalmarsch noch Vergatterung geschlagen, sondern die Compagnien rucken zur befohlnen Zeit aus, und kommen an dem bestimmten Plaz zusammen, wo sodann die Bataillons ordentlich formiret

werden. Wenn aber alle Regimenter der Garnison ausmarschiren sollten, so wird von dem commandirenden General die Ordre zum Ausmarsch gegeben, und versammeln sich alle Tambour und Pfeifer von den ausmarschirenden Regimentern vor seinem Quartier, fangen allda an erst den Generalmarsch, hernach Vergatterung und endlich Marsch zu schlagen, und hören daselbsten auch wieder auf.

§. 2. Die Regimenter oder Bataillons marschiren mit klingendem Spiel aus der Garnison, wenn selbige aber das Thor paßiret sind, so marschiren sie auf einem bequemen Plaz wieder auf. Die Compagnien werden wieder formirt, sodann die Fahnen, nachdem das Gewehr präsentirt worden, wie gewöhnlich, entweder zu der Grenadier- oder Leibcompagnie gebracht.

§. 3. Wenn aber ein Regiment oder Bataillon allein an einem Ort in Garnison gelegen hat, und ausmarschiren soll, so muß der Regimentstambour nebst allen Tambours und Pfeifers zur bestimmten Zeit vor des commandirenden Offiziers vom Regiment oder Bataillon Quartier seyn, da sodann von selbigem der Generalmarsch durch die Gassen, wo das Regiment oder Bataillon im Quartier lieget, bis wieder vor des commandirenden Offiziers Quartier geschlagen wird, so, daß ein jeder Offizier und Gemeiner den Generalmarsch hören kann. Auf gleiche

che Weise verhält man sich bei Schlagung der Vergatterung und des Marsches.

§. 4. Sowohl die Regiments- als Compagnie-commandanten müssen die größte Obsorge tragen, daß die Leute vor dem Ausmarsch keine Excessen begehen, weßwegen selbige früher in ihren Quartieren sich einfinden, und darinnen still verbleiben müssen. Wenn ein Regiment, so ausmarschirt, in einer Caserne gelegen hat, so muß darauf gehalten werden, daß keiner etwas ruinire, sondern die Fournituren ordentlich zusammen geleget werden, damit, sobald Generalmarsch geschlagen wird, sowohl die Kammern als Fournituren dem Casernen- oder Magazinverwalter ordentlich überliefert werden können, als worüber die Regimenter sich eine Quittung müssen geben lassen.

§. 5. Vor dem Abmarsch müssen alle Rechnungen in Richtigkeit gebracht seyn. Die beurlaubte Mannschaft muß zuvor eingeholt werden. Die Montirungsstücke, besonders die Schuhe müssen in gutem dauerhaften Stand seyn. Wenn das Regiment in Campagne zu gehen hat, so ist besonders wohl nach dem Gewehr und Munition zu sehen, und wegen den Feldrequisiten die behörige Anstallten zu machen, die Mannschaft, welche Krankheit halber nicht mit marschiren kann, muß gemeldet werden.

Kapitel II.

Was bei Schlagung des Generalmarsches, ferner bei Schlagung der Vergatterung und des Marsches in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem würklichen Abmarsch zu verhalten hat.

§. 6. Wenn Generalmarsch geschlagen wird, macht sich alles mit Packung der Bagage zum Ausmarsch fertig, die Fouriers und dazu commandirten, dann der Regiments-Quartiermeister finden sich vor des commandirenden Offiziers vom Regiment oder Bataillon Quartier ein, und marschiren von da ferner vom Regiments-Quartiermeister geführet, in Ordnung an den bestimmten Ort, wenn selbige aber früher an bestimmten Ort erscheinen müssen, wird solches von dem Chef, der das Corps führet, befohlen.

§. 7. Bei Schlagung der Vergatterung versammeln sich die Compagnien, wenn sie vertheilt liegen, vor ihrer Capitains Quartiere, sonsten aber rucken sie vor den Casernen aus, allwo sie aufgestellt, revidiret und abgetheilt werden, also, daß sie zum Abmarsch fertig stehen, sollte nun mit Marschschlagen noch etwas verweilet werden, so kann der Capitain das Gewehr niederlegen oder ansezen lassen, es muß aber bei schwerer Straf niemand mehr weggehen, sondern alles zur Stelle bleiben.

§. 8. Wenn Marsch geschlagen wird, läßt der Capitain die Compagnie das Gewehr aufnehmen und schultern, und sobald die Tambour und Pfeifer vom Marschschlagen wieder zurück uud bei der Compagnie eingetreten sind, marschirt derselbe, ohne Spiel zu rühren nach demjenigen Ort, wo sich das Regiment oder Bataillon zu versammeln und zu formiren beordert worden, postirt sich allda mit seiner Compagnie nach der Anciennetät, wie solche in dem Bataillon stehen soll. Die Hauptleute haben dem Major, und die Feldwebels dem Adjutant Rapport zu machen, wie stark ihre Compagnie in Reihe und Glieder ausgeruckt sind.

§. 9. Wenn alle Compagnien, die das Regiment oder Bataillon ausmachen, versammelt sind, so werden sie in größter Geschwindigkeit rangirt und abgetheilet, wie solches in dem ersten Theil vom Exerciren angewiesen worden, und wenn alles, was vor und bei dem Abmarsch in Richtigkeit zu bringen besorget, die Bagage und was derselben anhängt, unter genugsamer Bedeckung voraus oder nachzuschicken veranstalltet worden, wird gewöhnlicher masen zum Gebeth geschlagen, und der Befehl zum endlichen Abmarsch von dem Regiments- oder Bataillonscommandanten gegeben, folglich in Züge geschwenkt und Marsch commandirt, darauf fangen alle Tambours an Marsch zu schlagen, und das Regiment

oder Bataillon tritt den Marsch würklich an. Wenn Arrestanten bei dem Regiment oder Bataillon vorhanden, so muß eine proportionirte Anzahl von Mannschaft zur Stockwacht commandirt seyn, wobei der Profos ist, und marschiren solche hinter dem Regiment.

§. 10. Bei jedem Marsch ist eine Avant- und Arriergarde zu commandiren. Wann ein Regiment einzel marschirt, so bestehet die Avantgarde aus 1 Corporal, und von jeder Compagnie ein gemeiner Mann, welcher mit einem Stück Schanzzeug versehen wird, und wenigstens 4 Zimmerleute, die Arriergarde aus 1 Offizier, 2 Unteroffiziers und 8 Mann; wiewohl nach den Umständen sowohl die Avant als die Arriergarde verstärket werden; die übrige Zimmerleute werden zu den Kanonen vertheilet.

Die Avantgarde wird auf den Flügel gestellet welcher die Teste im Marschiren hat, die Arriergarde aber auf den Flügel, welcher schlieset.

§. 11. Die gemeine Marschordnung wird also folgender Gestallt beobachtet. Erstlich marschirt die Avantgarde ohngefähr 200 Schritt vor der Teste des Regiments. Hierauf das Regiment. Nach der lezten Compagnie der Profos mit dem Stockhaus, und hinter diesem alle Weiber von dem Regiment. Hernach die Arriergarde, und darauf folgt die Bagage

in

in folgender Ordnung. 1. der Regimentsfleischhacker. 2. die Cassa. 3. die Proviantwagen. 4. der Staabsoffiziers Bagage nach ihrem Rang. 5. des kleinen Staabs Bagage eben so. 6. der Compagnien Bagage in der Ordnung, wie selbe marschiren. 7. die Marckentenders.

Zur Bagage ist ein Offizier mit etlichen Corporals, 2 Zimmerleute, und von jeder Compagnie 1 Gemeiner, der etwa nicht gut marschiren kann, und zu der Cassa ein Corporal mit 4 oder 6 Mann zu commandiren. Alle übrige Mannschaft, wie sie Namen haben mag, muß in Reihen und Glieder marschiren.

Alle Offiziers, ohne Unterschied, sollen während dem Marsch bei ihren Eintheilungen bleiben, bei schwerer Verantwortung nicht hin und her reuten, sondern sich auf der Seite ihres Zugs halten, also daß die Leute nicht durch den Staub incommodirt, besprizt, oder sonst im Marsch gehindert werden.

Kapitel III.

Wie die Regimenter auf dem Marsch Halt machen, und wie sie sich sonst in dem Marsch verhalten sollen.

§. 12. Man richtet sich bei der Armee nach dem Regiment oder Bataillon, so vormarschiret, wenn nun

selbiges aufmarschiret ist, so marschirt das folgende Regiment oder Bataillon demselben zur rechten oder linken Hand, wie die Ordre solches mit sich bringet, auf gleiche Weise auf, und so viel Regimenter oder Bataillon neben einander, als es das Terrain gestattet oder befohlen wird. Sollte das vorderste Regiment mit Division oder mit ganzer Front aufmarschirt seyn, so verhalten sich die folgende Regimenter und Bataillons auf gleiche Weise, so bald aufmarschirt werden soll, müssen die Offiziers von ihren Pferden absizen, den Degen ziehen, und vor ihren Zügen marschiren, die Gemeine aber müssen das Gewehr ordentlich anziehen, und sich in Reih und Gliedern wohl richten.

§. 13. Wenn nun das Regiment oder Bataillon aufmarschirt ist, läßt der Major das Gewehr beim Fus nehmen, und niederlegen. Bei dem Aufmarsch des Regiments oder Bataillons muß ein jeder Offizier so fort in seinem Zug nachsehen, ob nichts zurück geblieben, sondern seine Leute alle vorhanden sind, nach diesem geschiehet von den Unteroffiziers an den Adjutanten Rapport, ob jemand zurück geblieben, auch ob ein Unteroffizier bei dem zurück gebliebenen gelassen sei, und da bei dem Abmarsch von dem Orte, wo man Halt gemacht hatte, noch Leute fehlen sollten, so müssen durch den Adjutanten die Rotten wieder voll und die Züge gleich gemacht werden.

§. 14.

§. 14. Niemand darf ohne Urlaub nacher Wasser oder sonsten gehen, und sollte das Wasser etwas weit zu holen seyn, muß ein Unteroffizier mit gegeben werden, welcher die Leute wieder zurück in das Regiment oder Bataillon liefert, im Fall aber das Wasser gar zu weit entfernt, auch wohl gar feindliche Partheien daselbst zu befürchten sind, müssen keine Leute dahin geschickt oder beurlaubt werden.

§. 15. Wenn das Regiment oder Bataillon wieder marschiren soll, muß ein Tambour von den vordersten, und sogleich auch einer von allen folgenden appelliren, worauf der Major das Gewehr wieder aufnehmen und schultern lasset, übrigens aber richtet man sich mit dem Abmarsch nach dem vordersten Regiment oder Bataillon, und verhält sich in allem wie selbiges.

§. 16. Wenn ein Regiment, Bataillon oder Compagnie marschiret, und eine Vestung oder grose Stadt paßiren soll, es mag eine Garnison darinn liegen oder nicht, so sollen die Compagnien des Morgens in den Quartieren sich sauber anziehen, und vor dem Thor sollen die Bajonets aufgepflanzt, die Bataillons formiret und ordentlich durchmarschirt werden, wenn man aber durchmarschirt ist, so werden die Compagnien wieder formirt, und bei dem Abschlagen der Tambours die Bajoneter wieder abgenommen, demnächst der Marsch fortgesezet. Man

mag sowohl durch eine Stadt als durch ein Dorf marschiren, so muß kein Soldat aus seinem Zug in ein Haus gehen, und nach Befinden der Sachen müssen wohl Posten ausgestellet werden, damit niemand austrete und sich verlaufe.

Bei dem Durchmarsch groser Städte muß die Equipage und Weiber entweder voraus oder nachher geschicket werden, damit sich nichts davon bei dem Regiment sehen lasse.

§. 17. Wenn eine Compagnie einzeln marschiret, so hat sie das nämliche bei Paßirung der Städte zu beobachten. Wenn ein Bataillon durch ein Hauptquartier oder durch ein Dorf, wo ein Generalstaab liegt, marschirt, so soll dasselbige mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel durchmarschiren, die Compagnien haben ein gleiches und noch über das das nämliche zu beobachten, wo der Staab von ihrem Regiment im Quartier liegt.

§. 18. Sämmtliche Offiziers müssen nicht allein beim aus- und einrücken derer Quartiere, sondern auch im ganzen währendem Marsch beständig bei ihren Leuten bleiben, weßwegen keiner, wenn er nicht besonders dazu commandiret ist, voraus reuten oder zurück bleiben soll bei schwerer Strafe, masen ein jeder vor seinen Zug zu hasten hat, daß niemand austrete, wodurch Excesse und andere Unordnungen entstehen könnten, und soll der commandi-

dirende Offizier um so mehr fest darauf halten, als er selbst davor haften muß, wenn Unordnungen, Marodirung oder andere Excessen begangen werden, zu seiner mehreren Sicherheit kann er bei Durchmarschirung von Städten und Dörfern einige Offiziers und Unteroffiziers commandiren, welche diejenige, so zurück bleiben, arrestiren sollen.

§. 19. Bei allen Marschen sollen alle Weiber des Regiments oder Bataillons allezeit zusammen und zwar nach dem Regiment oder Bataillon bei der Stockwacht marschiren, der Profos soll genau Acht geben, daß keine neben ausgehe, weßwegen er ganz besondere Vorsicht darauf haben muß, indem öfters durch solche Weiber die meisten Ausschweifungen gemacht werden, oder daß sie dazu den Anlaß geben. Wann selbige bei der Equipage marschiren müssen, so soll der Wagenmeister diese Aufsicht über sie haben, wie hievon Erwähnung geschiehet in dem sie-benten Titel dieses Theils.

§. 20. Wenn bei Nachtszeit marschirt wird, besonders in büschigtem oder bergigtem Land, so müssen die Leute wohl auf einander folgen, und keiner einen Ausweg auf die Seite zur Gemächlichkeit suchen wollen, zu mehrerer Sicherheit muß, wo eine Art von einem Nebenweg, oder ein Plaz ist, an welchem man ausweichen könnte, von dem ersten Regiment ein berittener Offizier hingestellet werden,

welcher

welcher von dem darauf folgenden Regiment wieder abzulösen ist und so fort. Ein gleiches muß bei einem Regiment oder Commando von dem ersten Zug, welches ein Unteroffizier dahin zu stellen hat, bis alles vorbei ist, beobachtet werden.

Es darf unter keinem Vorwand, den einer vorbringen wollte oder könnte, entweder Corps, Artillerie oder Equipage zwerch durch die Colonne durchpaßiren, weßwegen kein Offizier, auf welchen sie stosen sollten, solches erlauben soll, masen die ganze Colonne sonst könnte vertheilet werden.

Zweiter Titel.

Wie ein Lager, wann ein Regiment oder Bataillon einrücken soll, abgesteckt seyn muß. Wie man vor dem Lager aufmarschirt, Bestellung der Fahnenwacht, Einrückung des Regiments oder Bataillons in das Lager, Pflanzung der Fahnen, Kurzgewehr, Quartierfahnen. Wie die Fahnen-Wachten, Brand-Wachten und Piquets ihre Posten aussezen sollen, ferner, was die Fahnen-Wachten in Bezeigung der Honneurs in Acht zu nehmen haben, und was wegen den Patrouillen, Anmeldung und Rapports zu beobachten ist.

Kapitel I.

Wie ein Lager, wenn ein Regiment oder Bataillon einrucken soll, abgesteckt seyn muß.

§. 21. Zum Lager ausstecken soll von jedem Regiment commandirt werden. Der Regimentsquartiermeister, oder in dessen Ermangelung 1 Lieutenant und alle Fouriers, oder so auch von diesen einer abgängig wäre, dagegen ein tüchtiger Corporal, und von jeder Compagnie ein Gefreiter und Gemeiner, welche die Fähnlein und Tressterschnür zu tragen haben. Darzu wird noch 1 Ober- und Unterlieutenant besonders commandirt.

Der Regimentsquartiermeister soll den effectiven Stand des marschirenden Regiments bei sich haben, und wenn solcher nicht schon dem Generalcommando mittels einer förmlichen Tabelle eingesendet worden, dem Generalquartiermeister übergeben.

Die Commandirte zu Ausstekkung des Lagers, müssen sich zur bestimmten Zeit, entweder in dem Hauptquartier, oder auf dem Plaz, welcher denen Regimentern angewiesen worden, richtig einfinden, um von da an den Ort, wo das neue Lager soll geschlagen werden, in der Ordnung, wie sich die Regimenter auf einander folgen, zu marschiren. Ein jeder Regimentsquartiermeister muß also seine Leute ordentlich aufstellen, und in Ordnung dahin führen,

daß

daß keiner abseiten komme, und sich auf Marodirung begeben könne. Wenn es nicht anders befohlen worden, so soll durchaus und bei schwerer Strafe weder Equipage noch andere Pferde, und wie es Namen haben mag, mit diesen Commandirten in das neue Lager voraus geschickt werden, sondern alles muß an seinem angewiesenen Ort bleiben und marschiren.

§. 22. Der Regimentsquartiermeister soll sich sogleich bei seiner Ankunft bei dem Generalquartiermeister, und 2 gute Fouriers, welche er darzu beordert, bei dem Feld-Kriegscommissariat, oder Proviantamt, um die Naturalien, Holz und Lagerstroh anmelden.

Der Offizier, so noch mit commandirt und voraus geschickt war, und allso gesehen, wo das neue Lager aufgesteckt worden, reutet hernach wieder zurück, damit er dem Regimentscommandanten davon Rapport abstatten, und das Regiment allenfalls auf den angewiesenen Plaz selbst führen könne.

Die abgeschickte Fouriers sollen währendem Lagerabstecken, beim Magazin, und denen Ortschaften, wo die Naturalien abzuholen sind, verbleiben, und einen ihnen zugegebenen Commandirten sogleich in das neue Lager zurück schicken, um dem Regiment anzumelden, wo ein oder das andere abzuholen ist.

Die

Die Lagerausstecker sollen bis zur Ankunft des Regiments beisammen bleiben, und nicht in die Dörfer laufen; und so währendem Lagerausstecken ein Allarm entstünde, sollen sich solche vor der Mitte des Regiments versammeln, und den weitern Befehl erwarten.

§. 23. Der Generalquartiermeister weiset denen Regimentern ihren Plaz, nach der von dem commandirenden General anbefohlenen Ordre de Bataille an. Da aber bei denen Lägern immer mehr auf den Vortheil des Terrains, und die Anzahl der vorhandenen Bataillons und Kanonen, als auf die verschiedene Stärke derselben attendirt, öfters von einem auf die übrige geschlossen, und einem wiedem andern gleichviel Terrain angewiesen wird, so hat der Regimentsquartiermeister seinen angewiesenen Plaz nochmals genau abzuschreiten, und alsdann eine ordentliche Abtheilung desselben, ohngefähr nach dem Plan Tab. XXIII vorzunehmen.

§. 24. Zu der Front werden zu einem Regiment von zwei Bataillons, jedes zu fünf Compagnien, und jede Compagnie zu 140 Mann gerechnet, 400 Schritte gegeben, so wird diesemnach erstlich zur Regimentsgasse, welche allzeit auf dem rechten Flügel liegen muß, das Regiment mag rechts oder links campiren, voraus abgeschritten. Schritte 30

Transport=Schritt 30

Eine Fahnengasse und zwei Stückgassen, jede zu 30 Schritt, macht 90

Der Ueberrest wird in 10 Theil getheilet, bekommt jede Compagniegasse 28 Schritt inclusive der Zelten und Brandgasse 280

macht also 400

Der Anfang jeder Compagniegasse wird mit dem eingesteckten Quartierfähnlein bemerkt, und diese Fähnlein müssen alle in vollkommener geraden Linie stehen.

Die Tiefe des Plazes wird alsdann folgender Gestallt ausgetheilt. Auf eine Baraque oder Kanoniere, zu 7 Mann Logirung werden 4 Schritte Breite und 6 Schritte Tiefe gerechnet. Wenn nun in einer Compagniegasse 20 Baraqueen, nämlich auf jeder Seite 10, die vorderste und hinterste in der Querre aufgeschlagen, und zwischen einer jeden 1 Schritt Raum zum Durchgehen, oder benöthigten Falls, einen Wassergraben zu machen, gelassen werden, so beträgt die Tiefe einer Compagniegasse Schritt 53

Alle vordere Stangen der hinteren Zelten müssen wie vorne in einer vollkommenen gleichen Linie stehen von der hinter gemeinen Zeltenlinie bis zur Lieutenantslinie. 15

Von

Transport-Schritte	68
Von der Lieutenantslinie bis zu der Hauptmannslinie	15
Von der Hauptleutelinie bis zu der Staabsofizierslinie	25
Von dieser bis zum kleinen Staab	16
Vom kleinen Staab bis zu den Knechten	10
Vor die Knechte	6
Vor die Pferde	10
Bis zu den Wagendeichseln	3
Vor die Wägens	10
Bis zu den Kuchen und Marquetender	18
Vor der Front von den vordersten Zeltenstang zum Kreuz der Gewehrmäntel	5
Von gedachtem Kreuz bis zum Plaz d'Armes	5
Vor den Plaz d'Armes	18
Bis zur Fahnenwacht	30
Summa	239

Wenn das Corps in zwei Linie campiret, so macht die erste Linie die Privetlöcher 150 Schritt von dem Plaz d'Armes vor die Front, und die zweite Linie so, als wenn man in einer Linie campirte 80 Schritte hinter die Marquetender.

Wann die Compagnien durch Krankheiten oder Verlust vom Feind dergestallt schwach geworden, daß 2 oder 3 in einer Gasse zusammen campiren müssen,

sollen dennoch die Offizierszelter neben einander, niemalen aber hinter einander abgesteckt, und allso aufgeschlagen werden.

Wann die gemeine Mannschaft vor der Front sollte kochen müssen, so sind die Feuer 50 Schritt vor dem Plaz d'Armes der Mitte der Compagniegasse gerad über zu machen; in diesem Fall ist aber nicht zu gestatten, ohne besondere Erlaubniß, daß dieselbe mit Gesträuß verbauet, oder der Plaz ausgegraben werde.

Mit Aussteckung des Lagers vor ein Bataillon hat es in allem die nämliche Austheilung, ausgenommen, daß alsdann eine Bataillonsgasse genommen werden muß.

§. 25. Die Fahnen werden in der Mitte der Regimentsgasse auf der Linie der Gewehrmäntel, in vier darzu eingeschlagene Pfähle gesteckt. Die Zelten vor die Fahnenwacht können nach Umständen auch aufgeschlagen werden in die Gasse, wie es auf dem Plan punctirt ist.

Die Unteroffiziers und der Gemeinen Zelter werden in gleicher und grader Linie nach der Tiefe dergestallten aufgeschlagen, daß sie einen rechten Winkel mit der Linie vor der Front machen, die vordersten Unteroffizierszelten haben ihren Eingang gegen die Front gewendet, und die Kreuz der Gewehrmäntel müssen grad vor der vordersten Zeltenstang stehen:

die

die Unteroffizierszelten, so am Ende der Compagnie stehen, haben ihren Eingang gegen die Offizierszelten. Der Unteroffiziers Kurzgewehre, sind dicht an die Gewehrmäntel mit den Kreuz derselben in gleiche Linie zu stecken.

Die Tambours sollen bei trocknem Wetter ihre Trommeln hinter den Fahnen in Form einer Piramide aufeinander legen; wann es aber regnet, sollen die Trommeln in die Zelter genommen, oder unter die Marquise der Capitains geleget werden.

§. 26. Der subalternen Offiziers ihre Zelter werden gerad hinter die Brandgasse aufgeschlagen, und haben ihren Eingang gegen die Compagnie; die Capitainszelter werden gerad in der Mitte gegen die Compagniegasse aufgeschlagen, und haben ihren Eingang gleichfalls dahin gewendet.

Der Obrist des Regiments campirt gerad mitten hinter dem ersten Bataillon, und der Obristlieutenant hinter der Mitte des zweiten Bataillons, also, daß jederzeit der Commandeur eines jeden Bataillons hinter der Mitte desselben campirt. Der älteste Major campiret hinter der Leibcompagnie, und also dicht hinter seiner eigenen, der zweite Major campiret aber gerad hinter seiner Compagnie, alle Staabsoffiziers in gleicher Linie mit einander. Der Regimentsquartiermeister hat mit Zuziehung eines Fouriers die Zelter für den großen und kleinen Staab auszustecken.

Der kleine Staab campirt folgender masen: der Regimentsquartiermeister hinter dem Obrist, der Adjutant und Auditor, so beide in einer Zelt liegen, hinter dem ältesten Major, der Regimentspater hinter dem Obristlieutenant, der Regimentsfeldscherer hinter dem zweiten Major.

Wann Hautboisten bei dem Regiment sind, so campiren sie mit dem Regimentstambour zwischen dem Regimentsquartiermeister und Adjutant. Der Plaz für Pferde und Bagage ist auf dem Plan angewiesen, nur ist zu beobachten, daß der Staab die seinige gerad hinter dessen Zelten stellet, welches auch also bei allen Compagnien geschehen muß.

§. 27. Die Communicationes müssen in einem Lager dergestallt gemacht werden, daß man im Lager selbst und vor der Front auf erforderenden Fall sich aller Orten ohne mindeste Hinderniß stellen, bewegen, reuten und fahren kann; mithin müssen die im Weg stehende Sträucher weggehauen, die Vertiefungen ausgefüllet, wo es nöthig ist, Brücken gemacht, und besonders die Regimentsgassen, als die ordinaire Passage, dergestallt gerichtet werden, daß man bequem dadurch fahren und marschiren kann.

Ein jedes Bataillon soll, wie oben gesagt, vor oder hinter der Front zwei höchstens drei Privetlöcher machen, in stehenden Lagern sind solche auszu-

graben,

graben, mit Sizhölzern zu versehen, und mit Sträuchen zu umbauen, die Leute sind also gleich beim Einrücken dahin zu verweisen. Der Profos muß fleisig Acht haben, daß von Zeit zu Zeit die alte Löcher zugeworfen, und neue gemacht werden, damit der böse Geruch die Luft nicht verunreinige, und Krankheiten verursache.

Das Lager muß überhaupt beständig reinlich und sauber gehalten, folglich auch die Compagniegassen täglich gekehret werden.

Die Feuer sowohl der Marquetender, als für die Compagnien müssen alle auf der hierzu bemerkten Linie und sonsten nirgends anders gemacht werden.

Wenn sich auch Kaffeeschenken bei dem Regiment befinden sollten, so müssen dieselbe nirgend anders als auf der Linie, so den Marquetender angewiesen, gelitten werden, weil die Intervalle allzeit frei und ungehindert bleiben müssen. Wo der Profos und die Stockwacht hingehöret, ist auf dem Plan deutlich angezeiget.

§. 28. Es werden zu einer jeden Compagnie, welche auf 140 Mann gerechnet ist, 20 Zelten gegeben, und auf eine jede Zelt 7 Mann gerechnet, die 4 Unteroffizierszelten bekommen einen Mann weniger. Der Feldwebel und Fahnenjunker, oder wann von lezteren keiner bei der Compagnie ist, der Fou-

rier, werden in die zwei vorderen Frontzelter, und in die zwei hintersten, wann ein Fahnenjunker bei der Compagnie ist, der Fourier und Führer, oder so kein Fahnenjunker dabei ist, der Führer und älteste Corporal verleget. Die übrige Corporals, sodann die Gefreite werden in die andere Zelten so vertheilet, daß so viel möglich in jede einer zu liegen komme. Damit die Größe der Zelten sowohl gleich gemacht, als auch in Zukunft beibehalten werden, so ist deren Weitung und Höhe in dem Plan Tab. XXIV. fig. 1. und fig. 2. bezeichnet worden.

Beide Lieutenants von einer Compagnie sollen in einer Zelt bei einander campiren, daß Zelt soll nicht groß seyn oder eine Marquise haben, sondern statt leztern kann es gefüttert seyn, und ob es zwar in sich die Figur von einer sogenannten Kannoniere hat, so soll es doch so gemacht seyn, daß die beiden Seitenwände durch ein Seil in der Mitte können in die Höhe gezogen werden, wie solches aus dem Plan XXIV. fig. 3. und 4. ersichtlich ist. Der Capitainszelten können eine Marquise mit Wand haben, das Haus soll aber auch nicht größer als deren Subalternen seyn: überhaupt sollen die Zelten zu einer jeden Sorte, worzu sie gehören, völlig gleich gemacht werden.

Kapitel II.

Wie man vor dem Lager aufmarschirt, Bestellung der Fahnenwacht, Einrückung des Regiments oder Bataillons in das Lager, Pflanzung der Fahnen, wie die Fahnen- und Brandwachten und Piquets ihre Posten aussezen sollen, ferner, was die Fahnenwachten in Bezeigung der Honneurs in Acht zu nehmen haben, und was wegen der Patrouillen Anmeldung und Rapports zu beobachten ist.

§. 29. So bald die Colonnen an das Lager kommen, so rucken sie laut Ordre vom commandirenden General ein, kurz ehe das Regiment an den Plaz kommt, auf welchem es lagern soll, so wird das Gewehr scharf geschultert und in Ordnung marschirt, die Bataillons müssen aber in gröster Geschwindigkeit vor ihrem Plaz rechts aufmarschiren, so, daß die Front auswärts von dem Lager haben.

§. 30. Wenn das Regiment oder Bataillon also vor dem Lager aufmarschirt ist, wird, wie gewöhnlich, zum Gebeth geschlagen, nach diesem aber die Compagnien formiret, auf die Weise, wie solches bei dem Exercitio zu ersehen, wenn dieses geschehen, werden die Feldwebels durch die gewöhnliche Trommelstreiche zusammen berufen, der Major

läßt denselben durch den Adjutanten die nöthige Befehle ertheilen, welche sie sogleich ihren Compagnien zu überbringen haben, und wieder bei denselben eintreten müssen. Der Obrist commandirt darauf: Fahnen- und Brandwacht heraus! diese nun müssen schon in voraus commandirt seyn, und rücken sogleich vor ihre Compagnien acht Schritte vor die Offizierslinien heraus.

§. 31. Der Obrist commandirt ferner: Fahnen- und Brandwacht, rechts = und links = um! Marsch! Die Commandirte marschiren vor die Mitte des ersten Bataillons, und commandirt der Obrist alsdann: Halt! Front! der Adjutant stellt hierauf mehr gemeldte Wachten und überliefert sie demnächst dem zur Fahnenwacht commandirten Offizier, welcher hierauf an seinen bestimmten Plaz in die Intervall, und die Brandwacht noch weiter zurück gleichfalls an ihren bestimmten Ort marschirt, hernach commandirt der Obrist: Das Gewehr beim Fus! jeder Capitain läßt in größter Geschwindigkeit seine Compagnie verlesen, und die Unteroffizier machen davon den Rapport an den Adjutanten, und dieser an den Major, in dieser Zeit fängt der erste Capitain auf dem rechten Flügel an, die Bajoneter abnehmen zu lassen, und die übrige Compagnien folgen derselben, worauf der erste Major commandirt: Streckt das

= Ge-

= Gewehr! rechts um = kehrt euch! Marsch! worauf die Leute geschwind in die Compagniegasse so zusammen marschiren, wie sie zu einander in die Zelten zu liegen kommen, um zu gleicher Zeit und auf einmal in dem ganzen Regiment die Zelten in die Höhe stellen zu können, worauf sie in größter Geschwindigkeit dieselbe ganz anfschlagen müssen, nachdem solches geschehen, gehen sie zurück zu dem Gewehr, und jeder Capitain läßt seine Leute solches aufnehmen, demnächst schultern und rechts umkehren, wenn Gewehrmäntel vorhanden sind, so stellen sie die Leute an dieselbe, wo nicht, so muß ein jeder Mann sein Gewehr mit in die Zelt nehmen, und wohl verwahren.

Die Majors haben wohl zu zusehen, daß die Lager beständig gleich und in beßter Ordnung aufgeschlagen seien.

§. 32. So bald der Major an das Regiment: Rechts um=kehrt euch! commandirt hat, so machen die Fahnenjunker rechts und links um, und auf das Wort: Marsch! marschiren sie vor die Mitte vor die Fahnenwacht, wo sie die Fahnen auf die Pfähler pflanzen, oder wenn keine vorhanden wären, solche in einer Linie aufstecken, diese Fahnenjunker sowohl, als die von der Fahnenwacht müssen Acht geben, daß die Fahnen ordentlich aufgewickelt seien, und daß, wann sie naß geworden,

ordent-

ordentlich getrocknet werden. Die Quartierfahnen werden auf die Flügels der Bataillons, um die Linien des Place d'Armes zu marquiren, gestecket. Wenn das Corps lange in einem Lager stehet, so sollen die Place d'Armes planirt werden, und die Offiziers sollen darauf sehen, daß die Compagniegassen, wie oben gesagt worden, rein bleiben, auch wo es nöthig ist, muß zwischen den Bataillons ohne Zeitverlust eine Communication gemacht werden, daß man mit einer Division dahin marschiren könne.

§. 33. Das Cantoniren deren Offiziers ist vom Obristen an, allen und jeden gänzlich untersagt, und so ein Offizier erkranket, soll solches unverweilt dem Generalcommando gemeldet werden, welches ihm nach Beschaffenheit der Krankheit, entweder ein Haus in der Nähe anweisen, oder aber erlauben wird, sich bis zu seiner Genesung in Sicherheit begeben zu dörfen. Es verstehet sich von selbsten, daß, wann eine Armee aufbrechen sollte, man einen solchen Krankheit halben cantonirenden Offizier, davon avertiren müsse, damit er sich darnach richten, oder an einen sicheren Ort begeben könne. Unteroffiziers und Gemeine, so etwas in dem Hauptquartier, oder sonsten in der Nähe des Lagers zu verrichten haben, sollen mit Päßen vom Regiments-Commandant versehen seyn, alle diejenige, welche ohne Paß außerhalb den Piqueter oder Feldwachten,

es

es seie vor- oder rückwärts, angetroffen werden, sollen sogleich arretirt, und als Deserteurs bestraft werden, außer den anbefohlenen Stunden, darf kein Gewehr im Lager losgefeuert werden.

So oft ein Regiment ein Lager beziehet, soll sich solches um einen Plaz zur Weide vor das Schlachtvieh bei dem Generalquartiermeister anmelden, außer diesem angewiesenen Plaz das Vieh aber nicht anderwärts weiden lassen, masen, wann durch ein solches Stück Vieh anderwärts Schaden sollte verursachet werden, solches zu ersezen ist. Bei Leib und Lebensstraf sollen keine Wälder, Heiden oder altes Gras angezündet werden: unter der nämlichen Bestrafung soll nichts aus den Magazinen, weder an Holz, noch Provisionen, eigenmächtig oder heimlich genommen werden, wie dann die Commandirte, und besonders der Wagenmeister, wann Brod oder Fourage aus dem Magazin abgeholet wird, scharf aufzusehen, und vor alle Excesse zu repondiren haben.

Niemand, wer es auch sei, soll ohne Befehl oder Anweisung fouragiren, worauf der Regiments-Commandant genau Obacht zu geben hat.

Feindliche Deserteurs sollen im Lager nicht gelitten, sondern, so bald sie ihren Paß erhalten, fortgeschaffet werden, und so die Regimenter einige annehmen wollten, haben sie es vorher dem General-Commando zu melden.

Obgleich den Leuten, so Lebensmittel in das Lager bringen, nicht das geringste in den Weg zu legen ist, so muß man doch ein wachsames Auge haben, und falls ein sicherer Verdacht sich äußeren sollte, daß sie zur Desertion verführen, oder sonst Verrätherei treiben wollten, so sind sie zu arretiren, und in das Hauptquartier zu liefern.

Wann jemand etwas gefunden oder verlohren, soll solches, mittelst ausführlicher Beschreibung, zugleich mit dem Rapport dem General von der Brigade eingesendet werden.

§. 34. Zwei Bataillons geben eine Fahnen- und Brandwacht, und es werden zur erstern gemeiniglich commandirt: ein Offizier, ein Unteroffizier, 1 Tambour, 3 Gefreite und 27 Gemeine, und werden davon nachfolgende Posten ausgestellet: vor das Gewehr und also auch zugleich vor die Fahnen 1 Posten, auf beide Flügel vom Regiment 2 Posten, zu den Kanonen 2 Posten, vor die Staabsoffiziers 4 Posten, also in allem 9 Posten. Wenn bataillonsweise campirt wird, richtet man die Stärke der Fahnenwacht nach Anzahl deren Posten.

§. 35. Der Offizier von der Fahnenwacht hat zu beobachten, daß der Generalität alle diejenige Honneurs geschehen, welche in dem Garnisonsdienst mit mehrerem beschrieben sind.

An-

Anmerkung.

Obiges ist zu verstehen, wenn ein Kurpfälzisches Corps allein stehet, und von keinem andern Commando abhänget, würde aber erwähntes Corps zu einer Armee stosen, und allso unter ein fremdes Commando kommen, aledann werden die Honneurs bezeiget, wie es befohlen wird.

§. 36. Sollte etwas außerordentliches auf den Posten vorgehen, läßt der Offizier solches so fort den sämmtlichen Staabsoffiziers vom Regiment oder Bataillon melden, und erstattet nach abgelößter Wacht seinen Rapport an dieselbige. Nach der Retraite wird alle halbe Stunde eine Patrouille von 1 Gefreiter und 2 Gemeinen von der Fahnenwacht ausgeschicket, welches bis zu der Reveille andauern muß, um die Schildwachten zu visitiren, oder ob sonsten etwas verdächtiges im Lager vorgehe.

§. 37. Die Stock- oder Brandwacht bestehet gemeiniglich in 1 Corporal, 3 Gefreite und 15 Gemeine, welche folgende Posten zu besezen haben, nämlich vor dem Gewehr 1 Posten, bei der Bagage auf jedem Flügel des Regiments 2 Posten, und hinten bei den Priveten 2 Posten.

§. 38. Wenn aber viele und insonderheit gefährliche Arrestanten vorhanden wären, so muß die

Wacht

Wacht nach Proportion verstärket werden, absonderlich, weil von daraus die Patrouillen den hintern Theil des Lagers visitiren müssen, nämlich die Posten, so von dieser Wacht ausgestellet sind, wie sie dann ein wachsames Aug auch auf die Equipage, und alles, was dabei vorgehen möchte, haben müssen, nicht minder auf das Feuer, damit kein Unglück entstehe. Die Marquetender sind behörig zu visitiren, und diejenigen, so nicht dahin gehören, heraus zu treiben, wann sich aber von dergleichen einer bei der zweiten Patrouille wiederum da findet, muß er in Arrest genommen werden, übrigens haben sich die Patrouillen mit dem Ausgehen so zu verhalten, wie es von denen von der Fahnenwacht oben gesagt worden ist.

§. 39. Die Piqueter von der Infanterie bestehen gemeiniglich, per Bataillon aus 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 24 Gemeine, 1 Tambour, von zwei Bataillons wird ein Hauptmann darzu gegeben. Die Posten von diesen Piqueter werden so ausgesezt, daß sie 300 Schritte vor und hinter dem Lager eine Kette zusammen machen. Ueberhaupt werden die Piqueter bei einem ganzen Corps nach den Umständen und Gutbefinden des commandirenden Generals gegeben, welcher ihre Stärke bestimmen, und wie sie postirt werden sollen, befehlen wird.

§. 40.

§. 40. Wenn das Corps nahe an dem Feind stehet, oder einen Ueberfall zu besorgen hätte, so muß vor einer jeden Fahnenwacht in der Weite von 300 Schritt ein Redan oder Fleche, so bald man in das Lager eingeruckt ist, aufgeworfen werden, wenn das Lager einige Zeit stehen bleibet, so werden diese Redans an einander gezogen, die Piqueter müssen alsdann diese Redans besezen, und können auch Kanonen darein postiret werden.

§. 41. Die Schildwachten vom Piquet, und diejenige von der Fahnenwacht, so außerhalb dem Regiment stehen, rufen nach dem Zapfenstreich alle viertel Stunde an, die Schildwachten im Regiment aber nicht, die Schildwachten von den Piquets sowohl, als von allen äußern Posten müssen das Feldgeschrei fordern, auch alles wohl examiniren.

§. 42. Die Schildwachten auf den Flügels vom Bataillon müssen keinen, er mag seyn wer er wolle, ausgenommen die Generåls von der Armee auf dem Place d'Armes oder die Compagniegasse reuten oder fahren lassen, ferner müssen sie, so bald es finster wird, bei Zeiten alles anrufen, keinen, er mag seyn wer er will, in das Regiment lassen, und im Fall jemand bei dem Regiment was zu thun hat, selbigen nach der Fahnenwacht weisen.

§. 43. Die Schildwachten hinter dem Regiment müssen darauf Acht geben, daß weder bei Tag

noch Nacht ein Soldat aus dem Lager gehe, wenn er nicht eine besondere Erlaubniß dazu, und also einen Unteroffizier bei sich hat, die bei der Equipage müssen Achtung geben, daß sich niemand hinein schleiche, um Dieberei zu treiben, und müssen auch alle Unordnungen, so darinn vorgehen könnten, zu verhindern suchen.

Dritter Titel.

Wie es mit Schlagung der Reveille gehalten werden soll, Haltung des Gottesdienstes im Lager; zu was Zeiten die Compagnien im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden und der Rapport von den Compagnien, und folglich von den Bataillons und Regimenter geschehen soll; wie im Lager Retraite geschlagen wird, und was dabei in Acht zu nehmen, wie die Piqueter ausrücken und visitirt werden sollen.

Kapitel I.

Wie es mit Schlagung der Reveille gehalten werden soll, und wie der Gottesdienst zu halten sei.

§. 44. Die Reveille wird in den Feldlager und allen Quartieren, wo Wachten gehalten werden, als eine

eine gewöhnliche Sache aller Wachten, so mit Tambours geordnet sind, bei anbrechendem Tag jedesmal geschlagen, außer im Hauptquartier, wo von der Wacht des General en Chef, und in den übrigen separirten General-Staabsquartieren von der Wacht des Generalen erstern Ranges allein der Anfang geschiehet, bei den detachirten Vorposten außerhalb dem Lager aber die als Vorwachten dienen und in keinem verschlossenen Ort postiret sind, wird weder Reveille geschlagen, noch sonst einiges Spiel gerührt, es seie dann zu sichern Absichten und Fällen besonders befohlen, welches auch in Ansehung der Retraite in Acht zu nehmen ist.

§. 45. Falls aber auch ein Lager, Armee oder Quartier aufbrechen, und der Generalmarsch vor Tag, mithin vor obgedachter gewöhnlichen Zeit der Reveille geschlagen wird, so soll von den Wachten die Reveille nicht geschlagen werden, es seie dann, daß es besonders befohlen würde.

§. 46. Der Gottesdienst wird im Lager nach Gutbefinden des Commandeurs des Regiments oder Bataillons gehalten, jedoch daß von den Tambours die hiezu gewöhnlichen Zeichen durch den Trommelschlag gegeben werden, auf welches die Compagnien ausrucken und rottenweis rangirt werden, nach dem dritten Zeichen müssen dieselbe in das Zelt, wo der Gottesdienst gehalten werden soll, geführet werden,

der Offizier von der Fahnenwacht muß unter währendem Gottesdienst mit seiner Wacht im Gewehr stehen. Wenn solcher zu Ende, läßt man die Leute, ohne sie auf das neue aufzustellen, nach ihren Zelten gehen.

Kapitel II.

Zu was Zeit die Compagnien im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden und der Rapport von den Compagnien, und folglich von den Bataillons und Regimentern geschehen soll; wie in dem Lager Retraite geschlagen wird, und was dabei in Acht zu nehmen, ferner, wie die Piqueter ausrücken und visitiret werden sollen.

§. 47. So bald ein Regiment oder Bataillon ins Lager eingerucket, müssen die Feldwebels die Compagnien verlesen, und alsdann an ihre Offizier, der Lieutenant vor der Front an den Major, dieser aber an den Commandanten des Regiments oder Bataillons Rapport abstatten.

§. 48. Gemeiniglich wird sonsten des Morgens mit der Reveille, und des Abends mit der Retraite jede Compagnie durch den Feldwebel verlesen, und dem Adjutanten durch einen Corporal Rapport davon gemacht werden, der Feldwebel aber hat sol-

chen

chen bei den Offiziers der Compagnie abzustatten, welches folglich der Lieutenant Morgens bei Aufziehung der Wacht, und des Abends bei der Retraite vor der Front an den Major, und dieser an den Commandanten des Regiments oder Bataillons, der Adjutant aber an alle Staabsoffizier verrichtet.

§. 49. Wenn etwas außerordentliches bei den Compagnien vorgegangen, müssen die Unteroffizier sogleich solches ihren Offiziers rapportiren, von denen es behörig an den Staab zu melden ist, der Lieutenant und Unterlieutenant ist im Feld noch mehr als in Garnison schuldig, sowohl Morgens als Abends von der Compagnie, von den besondern Vorfallenheiten aber sogleich Rapport an seinen Capitain abzustatten.

§. 50. Im Lager wird nach der Sonnenuntergang Retraite geschlagen, zu dem Ende der Tambour von der Fahnenwacht rechten Flügels des ersten Regiments oder Bataillons der ersten Linie gewöhnlich appelliret, und alsdann alle Tambours deren Fahnenwachten beider Linie ihm hierinn folgen. Der Regimentstambour sammt allen Tambour und Pfeifers versammeln sich vor den Fahnen, wie bei Schlagung der Vergatterung gemeldet werden wird, rangiren und halten sich so lang zum Retrait schlagen fertig, bis der Kanonenschuß geschiehet, alsdann von allen Tambours beider Linien zu schlagen ange-

fangen, und der Weg vor dem Regiment oder Bataillon, wie gewöhnlich, genommen wird.

§. 51. Nachdem die Retrait geschlagen, und Abends die Compagnie verlesen worden ist, muß kein Mann mehr aus der Compagnie gehen, sondern besonders, wenn man den Tag darauf wieder marschiren soll; müssen sich gleich alle schlafen legen, auch soll kein Saufen und Lärmen in der Compagnie, vielweniger bei den Marquetenders nach dieser Zeit geduldet werden. Die Offiziers der Compagnien haben hierauf genau Achtung zu geben, und sie selbst sollen nach dieser Zeit sich in Ruhe begeben, damit sie zu andern kommen kömenden Dienstverrichtungen fertig und munter seien. Besonders ist dieses von denjenigen Offiziers wohl in Acht zu nehmen, an welchen ein Commando oder sonst ein anderer Dienst stehet.

§. 52. Abends um 5 Uhr sollen die Piqueter folgender masen ausrucken, die dazu commandirte Mannschaft stellt sich um diese Zeit in den Compagniegassen auf, und die Unteroffizier sehen nach, daß das Gewehr in Ordnung seie, der Adjutant commandirt hierauf: Piquet heraus! Das in den Compagniegassen aufgestellte Piquet ruckt mit geschultertem Gewehr, ein jeder vor seine Compagnie gerad heraus auf die Linien des Place d'Armes, der Adjutant commandirt hierauf: Rechts= und

links

links=um! Marsch! hierauf marschiren sie von beiden Flügeln nach der Mitte vor die Intervalle des Regiments, und wenn sie daselbst zusammen gestoßen sind, so commandirt der Adjutant: Halt! Front! er richtet und theilt hierauf das Piquet ab, und überliefert es denen dazu commandirten Offiziers.

§. 53. Der Capitain oder erste Offizier, so zu diesem Piquet commandiret ist, commandirt hierauf: Präsentirt das Gewehr! Das Gewehr auf Schulter! und dann weiter: Das Gewehr flach! Das Gewehr wird von der Schulter an die Brust gebracht, in möglichster Geschwindigkeit, so, daß der Mann solches halte, wie es in dem ersten Theil §. 97. und in den Handgriffen No. V. angewiesen worden, außer, daß der rechte Daume gleich hinter die Pfanne gebracht wird, um solche aufzustoßen, der Offizier commandirt hierauf ferner: Pfann auf! worauf die Pfann aufgestoßen wird, so, daß das Pulver nicht verschüttet werde, hierauf visitirt der Offizier Mann vor Mann, ob gut trocken Pulver auf der Pfann ist, und die Steine recht aufgeschraubt sind, wenn solches vorbei, so commandirt der Offizier: Schließt die Pfann! hierauf wird die Pfanne geschlossen, und die rechte Hand ergreift in dem zweiten Tempo den Hals des Kolbens, darauf commandirt der Of-

filzier ferner: Das Gewehr auf Schulter! Im ersten Tempo wird das Gewehr zum Schultern parat gebracht, im zweiten aber würklich geschultert, hiernächst wird weiter commandirt: Das Gewehr beim Fus! Ladstock in Lauf! worauf, wie angewiesen, der Ladstock in Lauf gebracht, und wohl nachgesehen wird, ob die Gewehre recht geladen sind, und nachdem es richtig befunden worden, wird commandirt: Ladstock an sein Ort! und sodann: Das Gewehr auf Schulter!

§. 54. So bald das Piquet visitirt ist, marschirt der Offizier, welcher dazu commandiret ist, ab, der General von der Jour wird allezeit den Ort bestimmen, wo sich die Piqueter von beiden Linien versammeln sollen. Wenn es aber nicht befohlen wird, so marschirt jedes Piquet vor oder hinter das Regiment oder Bataillon. Es werden unter dem General, so die Jour hat, zu denen Piqueter noch ein Obrist, ein Obristlieutenant und ein Major commandiret, der Obrist hat die Hauptronde in der ersten Linie, der Obristlieutenant aber in der zweiten Linie zu verrichten, und der Major hat die Tagronde in beiden Linien zu thun, die Piqueter rucken still aus und ein.

§. 55. Der commandirende Offizier über die Piqueter wird selbige nach dem Willen und Befeh-

len

len des Generals ausstellen, und wie sie die Posten aussezen sollen, selbsten anbefehlen; er selbst der commandirende Offizier wird ihnen die Parole geben, und den Ort andeuten, an welchem er anzutreffen ist, falls ihm etwas zu melden seyn sollte. Jedennoch sollen auch alle Offiziers wissen, daß in einem stehenden Lager, wo man nichts vom Feind weis, oder solcher noch weit entfernet ist, diese Piqueter das Auslaufen aus dem Lager, und die Verkundschaftung desselben zu verhindern haben. In der Nähe des Feindes aber haben sie die Sicherheit der Armee oder Truppe mit zu besorgen, bei einem unvermutheten Angriff die Feldwachten und Vortruppen zu unterstüzen, und den Feind aufzuhalten, bis die Armee formiret ist. Daß die sämmtliche Piqueter vor und hinter der Front, so viel es das Terrain zuläßt, in grader Linie, mithin keines vor- und keines zurück stehen soll. Weiter, daß alle Schildwachten dergestallt ausgesezet werden müssen, daß sie frei um sich, und besonders die Flügelschildwachten immer ihre Nachbarn sehen können.

§. 56. Da die Piqueter um das Lager eine Kette formiren, durch welche nichts herein oder hinaus paßiren kann, ohne gesehen zu werden, so müssen auch die Posten darnach ausgestellet werden. Wann die Front noch durch leichte Truppen oder Vorposten gedecket ist, dieser nicht etwa zu wenig

sind, vor den Infanteriepiquets zu weit vorstehen, oder gar durch das Terrain von solchen abgeschnitten werden, so haben gemeldete Piquets nicht nöthig Vorposten auszusezen, es wäre dann in einem gebirgigtem Lager, wo sie durch Anhöhen verhindert werden, die Feldwachten zusehen, oder wo verschiedene Hohlwege, Vertiefungen, Krümmungen auf das Lager zugehen, durch welche sich, zumal Nachtszeit, etwas durchschleichen, und ein oder der andere Vorposten tourwirt werden könnte; mithin ist in dem ersten Fall allein die Verbindung der Chaine zu observiren. Der Hauptmann soll sich zu dem Ende allezeit vor die Mitte seiner Brigade, oder seines Regiments, oder auch überhaupt derjenigen Front, welche er zu bedecken hat, sezen. Die an ihn angewiesenen Subalternen entweder nach ihrer Ancienneté, oder nach dem Rang der Regimenter, aber auf seine rechte und linke Hand postiren.

Wann die Offiziersposten nicht so nah an einander stehen, daß sie sich selbst, oder doch ihre Flügelschildwachten einander sehen können, oder auch durch eine Anhöhe, Busch und dergleichen, daran gehindert werden, so sollen sie, im Fall der Zwischenraum so beträchtlich, oder das Terrain so situiret wäre, daß eine Schildwacht die Communication nicht observiren könnte, 1 Unteroffizier mit 6 oder mehr Mann, nachdem dieser eine oder mehr Flügelschild-

schildwachten aussezen muß, oder auch wenn dieses nicht erforderlich ist, 1 Gefreiten mit 3 vertrauten Gemeinen, zwischen sich ausstellen; außerdem hat jeder Offizierspoſten gemeiniglich 1 Schildwacht vor dem Gewehr und zwei Flügelschildwachten. Die Flügelschildwachten müssen mit der vorm Gewehr in gleicher Linie, und niemals weiter als höchstens 30 Schritte, von der Haupttruppe abstehen, damit sie von der Schildwacht vorm Gewehr, Tag und Nacht gesehen werden können, und hierzu sollen vertraute Leute genommen werden. Sollten aber Vertiefungen, Büsche, Anhöhen und dergleichen, so nahe an dem Posten seyn, daß sie das Zusammensehen der Schildwachten verhinderten, so können auch doppelte Schildwachten auf die Flügels gestellt werden.

§. 57. Wann aber die Infanteriepiqueter durch die Feldwachten und Vorposten ganz nicht, oder doch zu wenig gesichert sind, so müssen Avantposten, nach Umständen des Terrains, der Nähe oder Weite des Feindes, von Offiziers oder Unteroffiziers für Hauptvorposten gesezet werden, und eben also sollen auch bei vorhandenen Hohlwegen und anderen dergleichen Hindernissen kleine Posten dahin detaschirt werden. Ob nun gleich die Generals und Staabsoffizier von der Jour, die Aussezung der Posten anzuordnen haben, so haben die Offiziers nach obiger Vorschrift, jedennoch ohnverweilt ihre Veranstal-

tung

tung zu machen, im Fall obig gemeldete durch andere Vorfälle verhindert wären, oder nicht gleich aller Orten zugegen seyn könnten.

§. 58. Jeder Subalternposten hat an seinen Hauptmann, jeder Hauptmann an den Staabsoffizier, an welchen er angewiesen, oder an den Generalmajor von der Jour zu rapportiren, sie müssen also allezeit wissen, wo diese Generals und Staabsoffiziers anzutreffen sind. Dem Generalmajor von der Jour ist von einem jeden Hauptmannposten ein Gefreiter zur Ordonanz zu geben. Wann denen Posten nicht schon beim Ausrucken die Parole und nöthige Verhaltungsbefehle gegeben worden, so hat jeder Hauptmann seinen ersten Unteroffizier mit einem Gefreiten zur anbefohlenen Stunde an den General von der Jour, oder auf den Plaz zu schicken, welcher zu diesem Ende angewiesen wird; jeder Subaltern aber schicket ein Unteroffizier oder Gefreiten nebst einem Gemeinen an den Hauptmann, von welchem er dependirt, der Hauptmann hat diese nach empfangener Ordre wieder abzufertigen. Jeder Offizier hat seinen Unteroffiziers und Gefreiten die Losung zu geben, und wann Extrabefehle an die Hauptposten gegeben werden, so verstehet sich von selbsten, daß solche auch ihre Subalternen durch ausgeschickte Unteroffiziers schleunig davon avertiren müssen. Die Piqueter, welche nicht nahe an dem Feind stehen,

gehen allen Generals und Staabsoffiziers ins Gewehr, behalten aber das Gewehr auf Schulter, kein Spiel wird niemals gerührt, wenn es bei Tag ist, so rangiren sich vor die Staabsoffizier die Leute nur hinter das Gewehr. Alles, was auf Piquet stehet, muß Tag und Nacht munter und ungemein wachsam seyn. Kein Mensch soll einen Augenblick vom Piquet gehen, und der, welchen die Noth treibt, soll dieselbe etliche Schritte rückwärts verrichten. Die Offiziers müssen sich alle Mühe geben, die Mannschaft munter und beisammen zu haben. Wenn ein kleines Feuer erlaubt ist, sollen sich die Offiziers sammt ihren Leuten dabei, außer dem aber bei dem Gewehr niedersezen, jedoch sonsten im mindesten keine Bequemlichkeit, wie sie Namen haben mag, gebrauchen. Die Offiziers müssen von Zeit zu Zeit ihre Schildwachten und detaschirte Posten visitiren. Alles, was die Piqueter paßiren will, es sei von welcher Seite es wolle, soll angehalten und examiniret werden. Bei der Nacht soll alles, was paßiren will, es sei gleich wer es immer wolle, angerufen, gestellt, das Feldgeschrei oder Parole abgefordert, und auf das genaueste examiniret werden. Herein sollen am Tag alle bekannte und zur Armee gehörige Personen, auch Landleute, welche Victualien ins Lager bringen, gelassen werden; verdächtige Personen aber, und feindliche Deserteurs sollen

von

von den Subalternen zu den Hauptposten mit einer Escorte, von dieser weiter auf die Fahnenwacht des nächststehenden Regiments, und von da ins Hauptquartier geschicket werden; mit denen vom Feind kommenden oder sonst verdächtigen Personen, wann solche hieher kommen sollten, ohne von den Feld- oder Vorwachten angehalten worden zu seyn, soll niemand sprechen außer dem Commandant des Postens, und dieser besonders und allein mit demselben. Bei Nacht besonders soll gegen die von vorne kommende Leute alle mögliche Vorsicht gebraucht werden, und allemal, auch gegen einzelne Personen, vom ganzen Piquet zum Gewehr getreten werden. Es wird befohlen werden, wann die Piquetter nicht alle viertel Stunde anrufen sollen.

§. 59. So bald es beginnet dunkel zu werden, soll der rechte Flügel oder auch der Posten, wo sich der General oder erste Staabsoffizier vom Piquet aufhält, anfangen eine Patrouille von 1 Gefreiter und 2 Gemeinen an das nächste Piquet zu schicken, dieses soll die ganze Nacht von Posten zu Posten also fortgehen, und soll, so oft eine Patrouille kommt, alsogleich eine andere abgeschickt werden. Diese Patrouillen sollen von einem Offizierspposten zu dem anderen gehen, und von den darzwischen stehenden Unteroffiziers- und Gefreitenposten niemalen abgelöset werden, damit diese sich nicht von Mannschaft

ent-

entblösen, sie müssen aber ordentlich gestellt und abgefertigt, so wie von allen Schildwachten angerufen werden. Die Abfertigung der Patrouillen soll auf den Piqueter, wie in Garnison, mit Abforderung der Losung und gewöhnlichen Formalitäten geschehen. Bei der Retour haben die Patrouillen, wie gewöhnlich, den Offiziers von ihren Posten Rapport zu machen. Wann die Generals und Staabsoffiziers von der Jour die Piqueter visitiren, so sollen sie gleichwie die Ronden in Garnison gestellt und abgefertigt werden. Der General von der Jour hat denen Staabsoffiziers die Stunden zu benennen, wann sie ihre Ronde vornehmen sollen.

§. 60. Wann die Armee oder Truppe vor dem Feind, und besonders demselben nahe stehet, so muß die Vorsicht und Wachsamkeit bei den Piqueter verdoppelt werden. Die Offiziers müssen informirt seyn, ob ihre Posten durch Feld- und Vorwachten gedecket, wo und wie weit sie von ihnen abstehen, oder ob sie ohne dergleichen gegen den Feind blos stehen.

In dem ersten Fall ist zu merken, daß die Piqueter beständig aufmerksam seyn müssen, was bei ihren vorstehenden Feld- und Vorwachten vorgehet; wann sie solche selbst nicht sehen können, daß sie avancirte Posten von Unteroffiziers und vertrauten Leuten vorsezen, oder durch sichere Leute, zumal Nachtszeit, beständig vorwärts patroulliren, damit

sie

sie augenblicklich in Erfahrung bringen, wann sich der Feind den Vorwachten nähert.

So bald ein Piquet den mindesten Allarm bei den Vorwachten gewahr nimmt, soll es alsobald zum Gewehr gehen, die Seiten- und Hauptposten, diese die Staabsoffiziers, und solche weiters die General von der Jour schleunig avertiren, dabei ihren Patrouillen und Vorposten scharf einbinden, die Bewegungen des Feindes genau in Acht zu nehmen, und solche von Zeit zu Zeit melden zu lassen, auch sich wohl vorzusehen, daß sie nicht abgeschnitten werden, sondern so, wie der Feind avancirt, sich Fus vor Fus nach ihren Hauptposten ziehen. Bei einem Allarm müssen die Hohlwege, Büsche und andere coupirte Terrains wohl in Acht genommen, und fleisig dahin patrouillirt werden. Die Offiziers sollen sich niemalen eher mit ihrem Piquet, und zwar bei Verlust ihrer Ehren, zurück ziehen, bis sie hierzu Befehl erhalten, oder in augenscheinlicher Gefahr stehen umrungen und abgeschnitten zu werden.

§. 61. Nach Umständen wird auch ein Bereitschaftspiquet commandirt, von der nämlichen Stärke als das gewöhnliche. Dieses hat bei den Regimentern mit dem würklichen Piquet zugleich auszurucken, soll neben demselben gestellet, visitiret und abgetheilet werden, jedoch bei dem Regiment verbleiben neben der Fahnenwacht, oder in der Fahnengasse,

gasse, das Gewehr zusammen stellen lassen, ein Gefreiter mit ohngefähr 4 Mann wird darzu zur Wacht commandirt, und dann kann die übrige Mannschaft zu ihren Compagnien gelassen werden, jedoch mit dem Auftrag, daß sie angezogen bleiben, stets bei der Hand seyn, und bei dem geringsten Lermen oder dem ersten Befehl sich augenblicklich bei dem Gewehr einfinden sollen.

Bei einem entstehenden Allarm rucket dieses Bereitschafispiquet unverzüglich auf seinen angewiesenen Posten. Wann der Offizier vom Bereitschaftespiquet älter im Rang ist, als der auf dem ordentlichen Piquet stehende, so soll jener über das doppelte Piquet das Commando haben, und ihm der schon stehende von allem und jeden genaue Information geben: dieses verstehet sich auch, wann bei der Ablösung das alte und neue Piquet bis auf weiteren Befehl stehen verbleiben sollten.

§. 62. Wenn der General nicht anderst befohlen hat, so können die Piqueter Morgens um 8 Uhr wieder bei ihren Regimentern einrucken, die Mannschaft aber muß noch immer in Paratschaft bleiben, bis Abends 5 Uhr, als um welche Zeit ein neues Piquet commandirt wird, und müssen die Leute, wenn sie also auch gleich eingerückt sind, völlig angezogen bleiben, ihre Patrontasche anbehalten, und ihr Gewehr in guter Bereitschaft zusammen, und

einige Commandirte dazu stellen, und verhalten sich hierinn bis zu ihrer völligen Ablösung, wie das Bereitschaftspiquet.

Vierter Titel.

Ausgebung der Parole im Lager; wie die Fahnen- und Brandwachten täglich ablösen sollen; was an Offiziers und Unteroffiziers zu Ordonanzen zu geben, und an wen! wie Löhnung und Brod ausgegeben werden soll.

Kapitel I.

Ausgebung der Parole im Lager.

§. 63. Die Parole wird im Lager von dem General en Chef in seinem Quartier nach dessen ertheilender Ordre ausgegeben, zu welcher Zeit sich die Generals von der Jour, Generaladjutanten, Majors der Regimenter und die Brigademajors allda einfinden müssen. Nicht minder müssen sich bei Ausgebung derselben die Obrist, Oberstlieutenant und Major bei derselben befinden, die Generalwachten empfangen die Parole von dem Generaladjutanten, und die Detachements, so auswärts postiret sind, müssen einen Unteroffizier oder Gefreiten nach ihrer Stär-

ke dahin schicken, welche leztere durch den Generaladjutanten von der Jour die Parol empfangen und abgefertigt werden, wenn das Corps im Marsch wäre, so muß von jeder Colonne ein Major an den commandirenden General geschickt werden, welcher dieselbige sammt andern Befehlen der Colonne überbringt.

Der Generallieutenant empfängt sodann die Parol und Ordres von dem General en Chef, deßgleichen der Generaladjutant, so die Jour hat, der Generallieutenant gibt solche hiernächst an den Generalmajor, und dieser an die Majors und Brigademajors, der Generaladjutant von der Jour aber gibt dieselbe an die Adjutanten der Generalität, und diese an die Regimentsadjutanten, alsdann bringen die Majors die empfangene Parol und Ordres an ihre Brigaden, Regimenter oder Bataillons, wobei jedes an seinen Major das weitere nöthige befiehlet, und der Major den Regimentsadjutanten expediret, welcher demnächst die empfangene Parol sammt den übrig ergangenen Ordres den übrigen Staabsoffiziers überbringt. Sollte der Obristlieutenant bei dem Obristen gegenwärtig seyn, so gibt ihm der Major gleichfalls die Parole.

§. 64. Des Abends vor der Retraite fragt der Adjutant den Major, der die Jour hat, ob noch ferner etwas bei der Parole zu befehlen sei, worauf

derselbe ihm alles sagt, was befohlen worden. Der Adjutant begibt sich hierauf vor die Mitte des Regiments, und rufet: Unteroffiziers! worauf diejenigen, welche die Parole holen müssen, zugleich mit dem Kurzgewehr auf der Schulter sich zu dem Adjutanten verfügen, und einen Kreis um selben formiren, der Unteroffizier von der Fahnenwacht muß sich auch mit dem Kurzgewehr dabei einfinden.

§. 65. Der Adjutant commandirt alsdann: Kurzgewehr beim Fus! nach diesem sagt er ihnen alles was befohlen worden, welches dieselbe sorgfältigst aufschreiben müssen; zulezt gibt er die Parole, wobei die Unteroffiziers die Hüth abnehmen, und wenn der Adjutant dieselbe von dem lezten wieder empfangen, so gibt er ein Zeichen, daß sie die Hüthe wieder aufsezen, und commandirt: Kurzgewehr auf Schulter! rechts um = kehrt euch! Marsch! wo dann ein jeder nach seinen Offiziers gehet, und die Parole, und was sonst etwa befohlen worden, überbringet, damit ja kein Mißverständniß entstehe, so muß der Adjutant die Unteroffiziers gewöhnen, daß sie sowohl die Parol, als auch die andere Ordres auf das genaueste aufschreiben, dann aus dieser Ursache sollen sie die Hüthe aufhaben, damit sie es desto besser verrichten können.

§. 66.

§. 66. Wenn die Parole ausgegeben wird, tritt der Offizier von der Fahnenwacht in das Gewehr, und läßt solches auf die Schulter nehmen, und stellt um den Kreis 3 Posten, welche Front auswärts machen, so bald aber die Parole selbst gegeben wird, welches er an dem Huth abnehmen erkennet, läßt er das Gewehr präsentiren, ein gleiches thun die ausgestellte Posten.

§. 67. Die Corporals finden sich in dem Lager bei Ausgebung der Parole nicht mit ein, weil die Compagnien beisammen und gleich bestellt werden kann, was auszurichten ist. Der Regimentstambour, Wagenmeister und Profos aber müssen jedesmal jedoch außer dem Kreis dabei seyn, um dasjenige, was an sie zu bestellen ist, von dem Adjutanten vernehmen zu können. So oft die Unteroffizier durch den Adjutanten berufen werden, müssen sie mit ihren Kurzgewehr erscheinen, und sowohl die Parole, als andere gegebene Ordres mit bei sich habenden Kurzgewehr überbringen.

Anmerkung.

Wenn ein Posten zu weit entlegen ist, daß er nicht durch Schickung eines Unteroffiziers die Parole zu rechter Zeit erhalten könnte, so gibt derselbige in diesem Fall seinem Commando selbst Parole und Feldgeschrei, es müßte ihm dann dieselbe sonsten zugeschickt werden.

Kapitel II.

Wie die Fahnen- und Brandwachten täglich ablösen sollen, was an Offiziers und Unteroffiziers zu Ordonanzen zu geben, und an wen, wie Löhnung und Brod ausgegeben werden soll.

§. 68. Die Vergatterung wird allezeit nach Befehl des commandirenden Generals, wenn vorher der Tambour von der Fahnenwacht rechten Flügels erster Linie appelliret, ihm auch alle Tambours von den Wachten beider Linien gefolget haben, von den Tambours aller Regimenter und Bataillons beider Linien zugleich geschlagen, sie nehmen ihren Weg vor jedem Regiment von der Fahnenwacht ab, nach dem rechten, von da zum linken Flügel, bis wieder zu der Fahnenwacht, woselbst sie zu schlagen aufhören.

§. 69. So bald die Tambours mit Schlagung der Vergatterung anfangen, rucken die zur Fahnen- und Brandwacht commandirte Mannschaft in ihren Compagniegassen aus, und stellen sich den Unteroffiziers Zelten gleich. Wenn mit Schlagung der Vergatterung aufgehört wird, lassen die Unteroffiziers das Gewehr auf Schulter nehmen, wornach der Adjutant commandirt: Fahnen- und Brandwacht! worauf dieselbige gerad vor die Compagnien auf die Füsiliers-Linien heraus rucken, der Adjutant

jutant commandirt alsdann: Rechts = und links=um! Marsch! die commandirte Mannschaft tritt an, und marschirt vor der Mitte des ersten Bataillons zusammen, darauf commandirt der Adjutant: Halt! Front! weiters Fahnenwacht rechts. Brandwacht links um! Marsch! Halt! Front! und stellt alsdann gedachte Wachten, wornach er sie dem auf die Wacht kommenden Offizier mit geschultertem Gewehr überliefert. Nach welchem der Tambour von der neuen Wacht auf dem rechten Flügel appelliret, dem dann alle Tambours von den neuen Wachten sowohl erster als zweiter Linie folgen.

§. 70. Wenn nun dieses Appelliren ein Ende hat, so läßt der Offizier rechten Flügels die Brandwacht zuerst abmarschiren, welche still mit geschultertem Gewehr durch den nächsten Weg marschiret, nach diesem läßt er, wie gewöhnlich, zum Gebeth schlagen, und marschirt selbsten ab, wobei der Tambour Marsch schlagt, dem wieder alle Fahnenwachten folgen, und so viel möglich zu gleicher Zeit abmarschiren.

§. 71. Wenn die neue Fahnenwacht zum Gebeth schlaget, so tritt die alte in das Gewehr, und so bald die neue sich ihr nähert, läßt der Offizier das Gewehr präsentiren, und Marsch schlagen, die neue Wacht marschirt der alten gerad gegen über auf und

präsentirt gleichfalls das Gewehr, die Tambours von allen Wachten müssen zugleich aufhören zu schlagen, die Offizier und Unteroffiziers der alten und neuen Wacht überliefern sich sodann den Posten, treten wieder ein, und beide Offizier commandiren: Das Gewehr auf Schulter! Rechts um! Marsch! die neue Wacht marschirt auf ihren Posten, die alte marschirt aber auf, wo die neue gestanden hat, hierauf läßt die neue Wacht die erste Numero vortreten, und die Posten, wie gewöhnlich, ablösen.

§. 72. Wenn nun alle Posten abgelöset und bei der alten Wacht wieder eingetreten sind, so appeliret der Tambour vom rechten Flügel der ersten Linie, dem, wie schon gesagt, die andern folgen, beide Offizier lassen das Gewehr präsentiren, alsdann läßt der von der alten Wacht das Gewehr hoch in rechten Arm nehmen, und marschirt mit Trupp-schlagen ab, und vor der Mitte des ersten Bataillons wieder auf, allwo er commandirt: Präsentirt das Gewehr! Das Gewehr hoch in rechten Arm! rechts= und links= um! Marsch! worauf die Leute wieder gerad gegen über ihre Compagniegassen marschiren, allwo die vom rechten Flügel rechts, und die vom linken Flügel links um machen, und also in ihre Compagnien einrücken.

§. 73.

§. 73. Der Offizier von der neuen Wacht läßt so lang Marsch schlagen, bis die alte wiederum 40 Schritt von ihm abmarschirt ist; dann läßt er das Gewehr beim Fus nehmen, solches strecken und die Leute rechts umkehren. Die Fahnenwachten rangiren sich in zwei Glieder, und ein Unteroffizier wird in die Mitte gestellt.

§. 74. Wenn sich im Feld oder Garnison ein Unteroffizierspoſten befindet, wo ein Tambour vonnöthen ist, so marschiret derselbe zwar ebenfalls hinter dem Unteroffizier, hat aber die Trommel auf der Schulter hangen.

§. 75. Von der Infanterie wird an den General en Chef ein Lieutenant, so bei der Ordre commandirt wird, welcher zu Pferd seyn muß, gegeben, um die empfangene Ordres an die Generalität zu überbringen, der General wird selbst bestimmen, wie lange sie bei ihm zur Ordonanz bleiben sollen, und alsdann werden sie von den folgenden Regimentern oder Bataillons abgelöset.

§. 76. Dem Generallieutenant wird ein Corporal, und dem Generalmajor von der Jour wird ebenfalls ein Corporal, und wann er einen Fourier braucht, so wird selbiger nach der Tour von der Brigade commandirt, und gleichfalls gegeben, selbige melden sich bei derselben Adjutanten, und müssen alle Ordres, so sie von selbigen empfangen, an die

Regimenter und Bataillons richtig bestellen, und werden alle 24 Stunde abgelöset, wenn sonsten noch Ordonanzen erfordert werden, so wird von der Generalität deßfalls die nöthige Ordre ergehen, wenn dazu Reuter oder Husaren gebraucht werden, so müssen selbige eine schriftliche Ordre haben, und diejenige Offiziers, an welche sie ausgestellt waren, müssen so gut, als möglich, schriftlich ihnen zurück geben, daß sie ihnen richtig überliefert worden seie.

§. 77. Die Löhnung soll im Feld ordentlich von 6 zu 6 Tagen richtig ausbezahlet werden, die Compagniecommandanten müssen darauf halten, daß die Leute das benöthigte zur Menage gleich zusammen legen, das Brod soll von 4 zu 4 Tagen ausgegeben werden, wenn zu einem Marsch auf mehrere Täge Brod erfordert wird, so soll selbiges durch die dazu gehörige Wägen nachgeführt werden, es müßte dann ein besonderer Nothfall solches anders erfordern.

§. 78. Zu allem, was in dem Lager soll empfangen werden, als Holz, Stroh oder Fourage u. d. gl. soll allezeit ein Unteroffizier commandirt werden; wie nicht weniger, wenn Wasser soll geholet werden, als wohin die Leute auch ordentlich zusammen müssen geführet werden, und ist dabei zu bemerken, deß man solches nicht leicht in den Dörfern ho-

len

len soll, wenn es auf dem freien Feld zu haben ist, damit dem Marodiren vorgebogen werde.

§. 79. In dem Feld ist die genaueste Aufsicht zu haben, daß sich die Leute recht sauber halten, und die Propretät in allem erhalten werde, es soll daher wenigstens alle 14 Täg frisch Stroh geliefert werden, und wenn die Leute Teppich haben, so müssen sie dieselbe oft ausklopfen, wenn man in einem ruhigen Lager stehet, und keine Feindesgefahr vorhanden, so sollen die Leute auch ihre Beinkleider und Strümpfe ausziehen.

Fünfter Titel.

Wenn ein Bataillon mit Seitengewehr im Lager ausrücken soll, was dabei in Acht zu nehmen; wie der Soldat seine Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu hal:en ist; wie es mit Beurlaubung der Offiziers im Lager gehalten wird; wie die Generalwachten gegeben werden und wieder bei dem Regiment einrucken sollen, wie es mit den Marquetenders zu halten sei.

Kapitel I.

Wenn ein Bataillon mit Seitengewehr im Lager ausrücken soll, was dabei in Acht zu nehmen.

§. 80. Man richtet sich hierinn nach dem rechten oder linken Flügel, wo die Herrschaft oder der General en Chef herkommt, und die Linie paßirt, so bald nun ein Regiment oder Bataillon mit Seitengewehr ausrückt, folgt demselben das nächst stehende, und so ferner die ganze Linie.

§. 81. Die Compagnien rucken alsdann gerad vor ihren Compagniegassen bis auf die erste Linie, bei den Gewehrmäntel, stehen 3 Mann hoch, und die Glieder müssen geschlossen seyn, die Unteroffizier theilen sich wie sonst gewöhnlich ein, und die Spielleute stehen auf dem rechten Flügel, der Staab aber versammelt sich bei der Fahnenwacht, die übrigen Offiziers stehen jede vor ihren Compagnien.

§. 82. Wenn das Regiment oder Bataillon wieder einrücken soll, tritt der Major, nachdem er hierzu die Ordre von dem Obrist erhalten, etwas vor, und commandirt: Rechts um = kehrt euch! Marsch! alles tritt zugleich an und rucken ein.

Kapitel II.

Wie der Soldat die Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu halten ist.

§. 83. Ein jeder Soldat soll dreißig scharfe Patronen haben, und nur bei besondern Vorfallenheiten werden ihm sechzig gegeben, welche lezte dreißig nach dem Einrücken wieder abgeliefert, und mit den Munitionswägen geführt werden sollen, diejenige Patronen, welche ein Mann bei sich hat, soll er wohl verwahren und vorsichtig damit umgehen, damit selbige nicht naß werden, noch durch Feuer und Tobackrauchen Schaden leiden, und er dadurch sich selbst und vielleicht andern ein Unglück verursache, falls eine oder die andere Patrone zerrissen, soll solche so fort wieder von neuem gemacht werden, und deßwegen, ohnerachtet daß die Visitation derselben bei allen Wachten und sonstigen Gelegenheiten geschiehet, den ersten und drei zehenden jeden Monaths bei Ausgebung der Löhnung, da jederman mit Gewehr und Patrontaschen erscheinet, unausbleiblich visitiret werden. Wenn sich finden sollte, daß ein oder der andere Mann von seiner Munition muthwilliger Weise oder durch Nachläßigkeit etwas verbraucht hätte, soll der Capitain solches sofort wieder anschaffen, und wenn es sich nicht hoch belauft, dem Mann ab-

abziehen, was aber im Herrn Dienst verbraucht ist, dasselbe ist aus den Magazins zu ersezen.

§. 84. Gleicher Gestallt muß der Mann, wenn das Ober- und Untergewehr ihm in guten Stand geliefert, solches aber in des Herrn Dienst nicht abgenuzet oder schadhaft, sondern durch seine Nachlässigkeit oder Muthwillen etwas daran verdorben worden, die Reparation selbst bezahlen, erstern Falls aber solches ohne seine Kosten geschehen soll.

Kapitel III.

Wie es mit Beurlaubung der Offiziers im Lager gehalten wird.

§. 85. Wenn ein Offizier den Tag hindurch mit Urlaub aus dem Regiment oder Bataillon zu gehen begehret, so muß er, wenn es ein Capitain ist, sich bei dem Commandanten des Regiments oder Bataillons, und nach dessen Erhaltung bei den übrigen Staabsoffiziers melden, ein Lieutenant aber bei seinem Capitaine zuerst anfragen, ob er von der Compagnie abkommen könne, und alsdann mittelst vorgegangener Meldung bei dem Major, durch denselben den Commandanten des Regiments oder Bataillons um Urlaub ersuchen, und wenn er ihn erhalten, gleichfalls bei den übrigen Staabsoffiziers sich melden. Es ist zu beobachten, daß im Feld noch mehr als in

Gar-

Garnison darauf zu halten sei, daß von den drei Offiziers wenigstens einer bei der Compagnie anwesend, sich befinden soll, auch kein Offizier, an dem ein Commando steht, Urlaub verlangen soll. Will der Offizier über Nacht ausbleiben, so muß es mit Vorwissen des commandirenden Generals geschehen.

§. 86. Wenn ein Staabsoffizier aus dem Regiment oder Bataillon im Lager etwa weiter als die nächste Regimenter auszureuten hat, so begehrt er den nöthigen Urlaub von dem commandirenden Offizier des Regiments oder Bataillons, anderer Gestallt er, da er die Nacht ausbleiben müßte, solchen Urlaub nach vorher an den Commandanten des Regiments oder Bataillons geschehenen Meldung, welches bei Einschickung des Rapports Morgens zu bemerken ist, von dem commandirenden General zu erhalten, und sodann bei dem General du Jour, Generallieutenant und Generalmajor von der Brigade sich zu melden hat. Der Obrist des Regiments oder Commandant eines Bataillons hingegen, so er die Nacht ausbleiben will, meldet sich selbst, und begehrt den erforderlichen Urlaub ohnmittelbar von dem commandirenden General, wornach er sich gleichfalls bei dem General von der Jour, Generallieutenant und Generalmajor von der Brigade zu melden hat.

Kapitel IV.

Wie die Generalwachten gegeben werden und wieder bei dem Regiment einrücken sollen, wie es mit den Marquetendern zu halten sei.

§. 87. Zu der Wacht wird bei dem General en Chef gegeben, eine ganze Grenadiercompagnie mit Ober- und Unteroffiziers, wozu noch ein Fahnenjunker mit einer Fahne commandiret wird. Dem Generallieutenant wird 1 Feldwebel, 1 Tambour und 24 Füsilier zur Wacht gegeben, wenn er aber besonders commandirt ist, so soll ein Lieutenant dazu gegeben und commandiret werden, der Generalmajor bekommt 1 Feldwebel, 1 Tambour und 16 Füsilier, bei das Commissariat wird 1 Corporal, 1 Gefreiter und 6 Gemeine, bei den Grandprofos 1 Feldwebel, 1 Gefreiter und 9 oder 12 Gemeine, nachdem sich viele Arrestanten bei demselben befinden, commandiret. Zu der Artillerie wird 1 Offizier, ein Feldwebel, ein Corporal, ein Tambour und 20 Gemeine gegeben, sollte aber dieselbe, nachdem sie stark ist, auch eine stärkere Wacht, wie nicht minder das Proviant eine Bedeckung erfordern, so wird hierzu die Ordre ertheilet werden.

§. 88. Die Wacht vor den General en Chef wird von den Regimentern oder Bataillons nach ihrem

rem Rang deßwegen ganz gegeben, damit die Leute nicht mit verschiedener Montur zusammen kommen, und desto proprer seyn können, die Wachten bei den Generallieutenants und Generalmajors soll von ihren Brigaden gegeben werden.

§. 89. So bald die Fahnenwacht aufgezogen ist, rufet der Adjutant: Generalwacht heraus! alsdann dieselbe, wie bei der Fahnenwacht gesagt worden, bei den Compagnien ausrucken, und durch den Adjutanten hernach vor der Mitte des ersten Bataillons nach ihrer Stärke in zwei oder drei Glieder gestellet und formiret werden, und sie hernach den Offiziers und Unteroffiziers überliefert, welche damit durch den nächsten Weg auf ihren Posten marschiren.

§. 90. Diejenigen Leute, so zusammen von verschiedenen Regimentern müssen gegeben werden, sollen, nachdem sie vor dem Regiment gestellt worden, durch den Unteroffizier auf den Paradeplaz im Centro der Infanterie zweiter Linie geführt werden, und allda nach der Anciennetät des Regiments aufmarschiren, der Unteroffizier läßt das Gewehr bei den Fus nehmen, und meldet sich bei dem Adjutanten von dem Generalmajor von der Jour, daß er mit seiner Mannschaft da sei, die Offiziers, so zu diesen Wachten commandirt sind, müssen sich gleichfalls zur rechten Zeit auf gedachtem Paradeplaz ein-

finden, wenn die commandirte Mannschaft von allen Bataillons sich versammelt hat, läßt der vorgedachte Adjutant das Gewehr auf Schulter nehmen, theilet die Posten ab, und überliefert einem jeden Offizier und Unteroffizier seine Mannschaft, da sie dann vom rechten Flügel abmarschiren, und zwar diejenigen zuerst, welche mit Offiziers geordnet sind, die übrigen folgen ihnen, die Tambours sowohl bei diesen als bei den andern Generalwachten schlagen Marsch, die Ablösung aller Posten geschiehet auf die nämliche Art, wie solches bei der Fahnenwacht gesagt worden.

§. 91. So bald ein Offizier oder Unteroffizier von der Generalwacht wieder abgelöset wird, welches alle 24 Stunden geschiehet, so marschiren sie mit Truppschlagen auf den Plaz wieder zurück, auf welchem sie waren aufgestellt worden, und danken also ab, wie von der Fahnenwacht gesagt worden.

§. 92. Es ist sehr nüzlich und gut, daß ein Regiment mit vielen Marquetendern versehen sei, damit die Zufuhr desto besser geschehe, und die Lebensmittel desto wohlfeiler können gekauft werden. Zu dem Ende jede Compagnie, so viel thunlich, dahin zu trachten hat, sich einen Marquetender anzuschaffen, das Regiment aber muß überhaupt sorgen, daß wenigstens bei dem Regiment einer seie, bei welchem die Offiziers etwas haben, und im Fall der

Noth

Noth etwas essen können. Damit von selbigem kein unerlaubter Wucher getrieben werde, muß der Commandant des Regiments durch den Major und Adjutanten fleisig Aufsicht haben, Wein, Bier und Lebensmittel durch selbige jederzeit nach der Billigkeit taxiren, und die Marquetenders mit Ernst dahin anhalten lassen, daß sie im Zuführen der Victualien nicht saumselig sind, und sich befleisen, gute und frische Victualien anzuschaffen. Sonst mögen auch alle Leute und jedermänniglich, wer nur Lebensmittel ins Lager bringen will, ungehindert und frei paßiren, und soll ihnen nicht die geringste Hinderniß in den Weg gelegt werden, sondern derjenige vielmehr, welcher sich unterstehen sollte, ihnen etwas abzupreßen, oder dieselbe gar zu plündern, laut Artikelsbrief scharf bestrafet werden.

§. 93. Weil es im Feld unumgänglich nothwendig ist, daß der Soldat etwas warmes zu essen bekomme, so soll, so bald ein Regiment in das Feld gehet, die Vorsicht dahin genommen werden, daß sich dasselbe einen guten Mezger anschaffe, der für dieses Regiment das Fleisch anschaffe, damit die Leute ordentlich kochen und ihre Menage halten können, und welcher, bevor das Regiment besorgt ist, keinem andern Regiment etwas zukommen lassen darf, damit ein solcher Mezger das Fleisch desto besser anschaffen, und das übrig bleibende nachbringen

könne, so wollen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht demselben eine Pferdsration angedeihen lassen.

§. 94. Weilen der Major und Adjutant eine besondere Aufsicht auf die Marquetenders haben, und durch den Profos öfters das Gewicht und Maas visitiren lassen müssen, auch das Getränk und Speis zu taxiren haben; als ist dem Major vor seine Bemühung von einem jeden Stück Vieh, so geschlachtet wird, die Zunge, und ein Maas Wein von jedem Faß abzureichen. Von demjenigen Mezger, welcher von dem herrschaftlichen Vieh für den gemeinen Mann schlachtet, ist gar nichts anzuverlangen, und hat solcher von gedachtem Vieh nicht das geringste zu geben. Dem Adjutant hat ein jeder Marquetender oder Fleischhacker monathlich ein halben Gulden, dem Profos aber 20 kr. zu entrichten. Ein mehreres soll aber, unter was vor einem Vorwand es auch immer seyn mag, nicht gegeben oder verlanget werden.

§. 95. Kein Soldat soll marquetendern, wiewohl dessen Weib solches thun kann, er selbst aber vor sich muß alle seine Dienste thun, und in Reihen und Gliedern mit marschiren, wofür der Obrist zu haften hat. Es kann jedoch einem Soldaten erlaubt seyn, außer seinen Diensten mit Butter, Käse, Toback, Brandwein und andern kleinen Waaren zu han-

handeln, und dasselbige in dem Marsch zum Verkauf mitzunehmen, er muß aber in Reihen und Gliedern mitmarschiren, und kann nur in dem Lager, oder bei einem Halt solche verkaufen.

Sechster Titel.

Wie ein Commando aus dem Lager ausrucket, der commandirende Offizier solches zu übernehmen, wie er sich, bevor er abmarschiret, zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilet worden, auf seinen Posten zu marschiren hat; wie sich das Commando auf seinem Posten zu verhalten hat; was bei Fouragirung zu beobachten ist, und wie die Fouragier wieder in das Lager einrücken müssen.

Wie es bei Escorten und Bedeckung der Bagage von der Armee soll gehalten werden.

Kapitel I.

Wie ein Commando aus dem Lager ausrucket, der commandirende Offizier solches zu übernehmen, wie er sich, bevor er abmarschiret, zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilet worden, auf seinen Posten zu marschiren hat, wie sich das Commando auf seinem Posten zu verhalten hat, und

wieder in das Lager einrücken müsse. Was bei Fouragirung zu beobachten ist.

§. 96. Weil dergleichen Commando öfters schnell abzumarschiren haben, so sollen beständig von jeder Compagnie ein Manner 6 nebst den erforderlichen Unteroffiziers, und vom Regiment 1 Hauptmann und 2 Lieutenants darzu in Bereitschaft seyn. Wenn ein Commando von einem Regiment oder Bataillon aus dem Lager gehet, muß der commandirende Offizier, es seie ein Capitain oder Subaltern, ehe er abmarschirt, bei den Staabsoffiziers sich melden, und thut das nämliche, wenn er wieder eingerückt ist, der Unteroffizier aber meldet sich nur jedesmal bei dem Adjutanten und Staabsoffiziers, und stattet Rapport ab: das Commando rucket auf die Weise, wie die Fahnenwacht aus, wird von dem Adjutanten gestellt und dem Offizier überliefert.

§. 97. Wenn die Commando nicht von einem Regiment, sondern vermischt zusammen gegeben werden, so wird die Brigade oder der Plaz, auf welchem sie sich versammeln sollen, allemal voraus bestimmt werden, wohin sie still marschiren müssen, die Offiziers, so ihre Leute dahin geführet haben, müssen, nachdem sie aufmarschirt sind, sich bei dem Generalmajor von der Jour oder dem Brigademajor, der den Auftrag hat, das Commando abzufertigen, melden,

melden, daß ihre Leute da sind, wenn es aber Unteroffiziers, die die Leute hingeführt haben, so müssen sie sich bei dem Adjutanten des Generalmajors von der Jour, welcher dies Commando aufzustellen und auszutheilen hat, gebührend melden.

§. 98. Nachdem das Commando abgetheilt ist, und der Offizier oder Unteroffizier solches übernommen hat, so marschirt dasselbe mit geschultertem Gewehr ohne Trommelschlag nach seinem angewiesenen Posten, wobei die Offizier und Unteroffizier in währendem Hinmarsch wohl Achtung zu geben haben, daß niemand aus seinem Zug gehe, vielweniger zurück bleibe.

§. 99. Ein jeder, so das Commando über ein solches Detaschement führet, muß alle Vorsicht sowohl im Hin- als Zurückmarsch gebrauchen, weßwegen derselbe nicht allein seine Leute wohl beisammen halten muß, sondern er muß auch eine kleine Avantgarde nach seiner Stärke machen, welche sowohl vor als auf den Seiten, besonders wo hohle Wege oder gebüschig Land ist, durchsuchen müssen, ohne sich zu weit von dem Commando zu entfernen.

§. 100. Alle detachirte- und Vorposten, welche in der Nähe der Armee stehen, sollen entweder an die Generals du Jour angewiesen werden, oder ihren eigenen General überkommen, an welchen sie zu rapportiren, und von welchem sie Parole und

Befehle abzuholen haben. Die Commandanten der Posten müssen daher genau informirt werden, wo sich diese Generals aufhalten, damit die Anmelders sie gleich finden können, und verhalten sich in Betref der Parole, wie die Piqueter.

Jeder Posten muß seine eigne Unterstüzung haben, oder er muß doch wissen, wohin er sich im Nothfall ziehen und anschliesen soll.

Jeder Offizier muß seinen Posten dergestallt sicher zu stellen suchen, damit er weder überfallen, noch abgeschnitten werden könne. Die Schildwachten müssen also ausgesezt werden, daß sie weit um sich sehen, wo möglich aber nicht selbst vom Feind gesehen werden. Wann man zu dem Ende einige Bedeckung, als Zäume, Hecken, Bäume, Mauren und dergleichen finden kann, muß man sie dahinter stellen, so man sie aber auf eine Höhe sezen müßte, und der Feind sehr nahe wäre, kann man sie auf den Bauch legen, und den Huth abnehmen lassen. Im Fall die Schildwachten dergestallt ausgestellt werden müssen, daß sie nicht Tag und Nacht von dem Posten selbst gesehen werden können, soll man 2 Mann, davon wenigstens der eine wohl vertraut ist, zusammen stellen.

Die Wachttruppe selbst muß sich allezeit, so viel nur möglich, verdeckt halten.

Wenn man ein Dorf zu bedecken hat, müssen am ersten die Seiteneingänge mit Wagen, Balken und andern Geräthschaften, dicht verfahren und vermacht, die Hauptstrasse aber frei gelassen, und nur am Ende gegen den Feind zu, etwan mit einem Schlagbaum oder Spanischen Reutern verwahret werden. Es kommt auf die Lage des Orts, und auf den Befehl an, ob ein solches Dorf verschanzet werden kann und soll.

Ist das Dorf groß, so soll sich die Haupttruppe in die Mitte desselben, ist es aber klein, bei dem Ausgang gegen den Feind sezen. Ist das Dorf retranchirt, so werden die Verschanzungen besezt. Sind Anhöhen um das Dorf gelegen, so sollen kleine Posten darauf gesezt, oder vielmehr die Schildwachten darauf, und der Rest darhinter gestellet werden. Sind dicht dabei Hohlwege, Büsche, Gärten, oder sonst bedeckte Gegenden, die man vom Dorf aus nicht übersehen kann, oder auch einzelne Häuser, Kirchhöfe, sonderlich vorwärts gegen den Feind gelegen, so sind sie eben also zu besezen.

Wenn der detachirte Posten einen Wald zu besezen hat, soll man bei der Hauptpassage, oder wo es die Lage erfordert, einen Verhau anlegen, jedoch einen Theil der Strasse frei lassen, und nur mit Spanischen Reutern verwahren, es seie dann, daß man diesen Weg zu keiner Zeit nöthig hätte; alle übrige

Zugänge sollen nach den Umständen mit umgeschlagenen Bäumen vermacht, und kleine Posten bei die gefährlichsten gesezt werden.

An einem Wasser müssen besonders die Furthen observiret werden, und hat man sich bei dem Landvolk deßfalls genau zu erkundigen; die Fahrzeuge müssen alle an das disseitige Ufer gezogen, und wenn Brücken vorhanden, welche der Armee nicht nothwendig sind, können dieselbe ganz oder doch zum Theil abgebrochen werden, wiewohl hierüber denen Befehlen nach, das nöthige erst vorzukehren ist. Da man auch zu Zeiten Moräste zu observiren hat, welche öfters an einigen Orten paßiret, und zumal von Leuten, die zu Fus gehen, hier und da durchwatet werden können, so sind auch diese Gegenden vordersamst sorgfältig zu beobachten, und haben sich die Offiziers deßfalls genau zu erkundigen.

§. 101. Wiewohl hauptsächlich von der Generalität, nach genommener Einsicht, die nöthige Vorkehrungen gemacht, und die Befehle ertheilet werden, so muß doch ein jeder Offizier, so bald er auf seinem Posten angelangt ist, nach obig angeführten Umständen seine Maßregeln nehmen, und seine Posten aussezen. Die Offizier und Unteroffizier von solchen Posten dörfen nie sicher, sondern allezeit sorgfältig seyn, mithin solche Anstallten machen, daß sie von dem Feind nicht überfallen, sondern viel-

mehr

mehr bei vorfallender Attaque dem Feind behörig begegnen, und rechtschaffen sich zu wehren im Stand seyn mögen. Wenn ein Offizier oder Unteroffizier von einem General postirt worden ist, so muß er auf dem nämlichen Fleck seinen Posten behalten. Die besondere ihm gegebene Befehle muß er wohl aufschreiben, damit er dieselbe demjenigen, der ihn ablößt, wieder überliefern und in die Schreibtafel dictiren könne. Wenn sich die äußere Posten verschanzen sollen, worinn man sich nach den Befehlen bei der Armee zu richten hat, so muß der Offizier gleich, nachdem er auf seinem Posten angekommen, zu der Artillerie oder an den Ort schicken, wo das benöthigte Schanzzeug aufbehalten wird, und sobald er solches erhalten, nach den Umständen so gut als möglich in der Geschwindigkeit sich zu verschanzen suchen. Jeder Commandant eines detachirten Posten muß am Tag die Gegend und Stellung des Feindes genau recognosciren, damit sie ihre Patrouillen genau unterrichten können, auf was Weise und wie weit sie Nachtszeit zu gehen haben.

§. 102. Posten, die sehr nahe an dem Feind und verdeckt stehen, dörfen niemalen Feuer anmachen; wenn sie länger als eine Nacht stehen, soll man bei dem nächsten Piquet darhinter, oder wo es sonst Gelegenheit gibt, für die Mannschaft kochen lassen, und deßwegen einen Gefreiten mit etlichen Mann aus-

ausſuchen und abordnen, die alles, was der Troupe nöthig iſt, beſorgen und beibringen. Dergleichen Vorpoſten müſſen, zumal die Nacht hindurch, oder wenn es neblicht Wetter iſt, eine auch mehr Stunden in den Tag hinein, wohl auf ihrer Huth ſeyn, weßwegen nicht zuzugeben, daß einer von der Wacht des Nachts ſchlafe, bei Tag kann aber tourweis einem Drittheil etwas zu ſchlafen erlaubt werden. Die Leute ſollen beſtändig bei ihrem Gewehr ſtehen oder ſizen, ſolches nebſt der Munition, beſonders wann es regneriſch oder feucht Wetter iſt, wohl verwahren, und die Offiziers haben deßfalls fleiſig nachzuſehen.

§. 103. Die ganze Nacht hindurch ſoll unaufhörlich gegen den Feind, und um den Poſten patrouillirt werden. Wenn der Offizier nicht ſichere und gute Gefreite bei ſich hat, ſoll allemal 1 Corporal mit 2 Mann patroulliren geſchickt werden. Die Leute von der Patrouille müſſen nicht mit einander, ſondern einer hinter dem andern, und zwar der Corporal zuerſt, ein Schritter 12 hinter dieſem ein Gemeiner, und eben ſo weit der andere gehen, öfters ſtille ſtehen, und horchen, ob ſie niemand gehen oder reuten hören; ſo bald ſie wahrnehmen, daß ſich etwas dem Poſten nähert, ſollen ſie halten, und der lezte Mann zurück gehen, um es dem Offizier zu melden, der Offizier ſoll ſogleich den nämlichen Mann

mit

mit noch einem Gefreiten und einem oder 2 Gemeinen nach dem patrouillirenden Corporal zuschicken; dieser Corporal soll sich langsam, nach Maas der Annäherung des Feindes, oder überhaupt der vermerkten Leute gegen den Posten zurück ziehen, etliche Schritte vor selbem halten bleiben, um zu sehen, ob es nicht feindliche Deserteurs, oder was es ist, und solche sodann, wie gewöhnlich, auf 50 Schritt anrufen alles, was zumal Nachtszeit auf die Vorposten kommt, muß aufs schärfeste examiniret werden. Soldaten, welche sich von der disseitigen Armee ausgeben, muß die Losung abgefordert, wenn aber deren viele sind, weder darauf, noch auf die Montur getrauet werden. Der Unteroffizier von der Patrouille muß solches seinem Offizier melden lassen, und dieser den mit ankommenden Ober- oder Unteroffizier zu sich kommen, die übrige Mannschaft aber halten lassen; wenn es nur wenige sind, kann sie der Unteroffizier zusammen auf den Posten führen. Es ist beiläufig aus der Lage des Postens zu beurtheilen, ob etwas von der dißseitigen Armee, zumal von vorne darauf zukommen kann, mithin hat der Offizier alles wohl zu überdenken, und seine Masregeln darnach zu nehmen. Stehet er etwan im Zweifel, ob es nicht Leute sind, die desertiren, und zum Feind übergehen wollen, soll er solche das Gewehr strecken lassen, sie bis zum Anbruch des Tags

bei sich behalten, und sodann weiter schicken, wollten sie dieses nicht thun, so kann er Feuer darauf geben lassen. Sind es bürgerliche oder Landleute, die von der feindlichen Seite kommen, muß man sie nicht zurück jagen, damit der Posten nicht verrathen werde. Sind es feindliche Deserteurs, und deren viele, soll man nur immer 3 Mann avanciren lassen, solchen das Gewehr abnehmen, und sie auf den nächsten Posten rückwärts schicken, wollen sie aber nicht halten, und mit Gewalt anrucken, kann darauf gefeuert werden. Falls dergleichen Deserteurs, oder verdächtige Personen, so man vor Spionen halten könnte, verwahrlich auf dem Posten müssen behalten werden, so sind sie, wann es Tag geworden, mit einer hinreichenden Bedeckung nach dem Hauptquartier zu dem General en Chef zu senden. So oft die Patrouillen melden, daß sich dem Posten etwas nähern will, sollen sich die Commandanten in Positur sezen, und wenn es aller Wahrscheinlichkeit nach etwas vom Feind ist, sollen sie ohngesäumt ihrer Unterstüzung Nachricht geben. Wenn der Feind der Patrouille zu nahe kommt, soll sie sogleich Feuer darauf geben, um den nächsten Posten zu allarmiren, und sich sodann nach ihrer Wacht ziehen.

In denen Dörfern und Hölzern sollen eben also die ganze Nacht hindurch ohne aufhören Patrouillen ausgesendt werden; diese haben in- und außerhalb

den

den Posten, besonders die Zugänge, Seitenschildwachten und kleinere Posten fleisig zu visitiren, im übrigen aber nach Maas der Umstände all obiges zu observiren. Bei Wässern und Morästen ist das nämliche zu beobachten.

Die Schildwachten, wenn sie von ferne ein Commando mit Gewehr, auch nur 2 oder mehr Mann kommen sehen, müssen solches durch Avertiren oder Rufen gleich dem Posten wissend machen, solche demnächst anrufen, und ob sie gleich das Feldgeschrei geben könnten, dieselbe dennoch weiter nicht als höchstens 50 Schritte auf sich anrucken lassen, die Commandanten der Posten haben sich hierauf gleichfalls durch hurtiges ins Gewehr treten in Positur zu sezen, und durch Vorschickung eines Unteroffiziers mit etlichen Gemeinen, eine genaue und gründliche Untersuchung vorzunehmen, und wegen Paßirung das obig beschriebene zu beobachten. Was auf Anrufen der Schildwachten aber nicht halten will, darauf haben sie auf das zweitemal gleich Feuer zu geben.

§. 104. Die detachirten Posten sollen, wenn sie nahe an dem Feind stehen, daß ihre Bewegungen von selbigem können gesehen werden, niemand, er sei wer es wolle, einige Ehrenbezeigung erweisen: wenn sie Nachtszeit von denen Generals oder Staabsoffiziers, welche die Aufsicht über sie haben, visitirt wer-

werden sollten, haben sie solche nach Art der Piquester abzufertigen. Sie haben weder bei Tag noch Nacht jemand hinaus oder herein paßiren zu lassen, der sich nicht sattsam legitimiret, was er da oder dort zu verrichten habe. Die Offiziers sollen niemand, der von der feindlichen Seite kommt, in Gegenwart ihrer Leute ausfragen, auch keinen damit reden lassen. Feindliche Trompeter sollen nie bis auf einen Posten kommen, sondern man läßt sie auswärts halten, und schickt Leute ab, welche ihre Schreiben oder andere Commissionen übernehmen, ohne sich mit ihnen in ein weiteres Gespräch einzulassen, welche der Offizier sodann an den General en Chef zu schicken hat, der Trompeter muß aber sogleich seinen Rückweg nehmen. Alle Bewegungen vom Feind, die man nur immer gewahr werden kann, es seien gleich Verstärkungen oder Zurückziehungen der Vorwachten, ausgesendete Commando, Vermehr- oder Verminderung des Lagers, Marsch der Armee, oder was es immer seyn mag, muß aufs genaueste bemerket, und alsogleich an den General oder Staabsoffizier, welcher bei dergleichen Vorposten das Commando hat, gemeldet werden; weßwegen alle Schildwachten und Patrouillen genau zu unterrichten sind, auch von den Offiziers selbst fleisig nachzusehen ist. Im übrigen verstehet es sich von selbsten, daß jeder Offizier von solchen detachirten Posten, wenn sie ih-

re

re Stellung nicht haben angewiesen bekommen, oder ihnen die nöthige Instruction zu ihrer Vertheidigung und Sicherheit gegeben ist, von selbsten alle Vortheile des Terrains wohl einsehen, und sich zu Nuzen machen müssen, auch ihre übrige Nothdurft ohngesäumt ihren höheren Offiziers anzeigen sollen.

§. 105. Wird ein Offizier nach aller genommener Vorsicht vom Feind auf seinem Posten attaquiret, so soll demselben nicht eher seinen Posten zu quitiren, noch sich eher zu retiriren erlaubt seyn, bevor er allen möglichsten Widerstand gethan hat, und er aus höchster Noth, wenn er nämlich übermannet ist, und keine Hoffnung zum Succurs hat, sich dazu gezwungen siehet, welches aber ein jeder Offizier bei Verhörung der Sache hinreichend darthun muß, widrigen Falls, da er seinen Posten hätte behaupten, oder wenigstens sich besser wehren können, auch nicht alles, was von einem rechtschaffenen Soldaten erfordert wird, gethan hat, im geringsten bewiesen werden kann, ein solcher Offizier nach dem Artikelsbrief zu bestrafen seyn soll.

§. 106. Im Fall auch ein Offizier auf seinem Posten im freien Feld vom Feind, der noch einmal so stark, attaquiret würde, und er keine Hoffnung hätte, Hülfe zu bekommen, und auch keinen Ausweg sehe, sich zurück zu ziehen, folglich derselbe mit seiner äußersten Gegenwehr doch nichts anders, als,

daß er mit seinen Leuten verlohren gienge, auszurichten vermag, so kann ein solcher Offizier, wenn alle oberwähnte Umstände vorhanden sind, und nachdem er auf den Feind etlichemal Feuer gegeben, das Gewehr strecken lassen und sich gefangen geben.

§. 107. Stehet aber ein Offizier in einem Retranchement oder, daß er mit einer Mauer oder kleinen Brustwehr, so zur Defension aufgeworfen worden, umgeben ist, alsdann muß derselbe, wäre der Feind auch noch so viel stärker, sich ehender nicht ergeben, bevor er alles, was einem ehrliebenden Offizier und rechtschaffenen Soldaten oblieget, gethan hat, bei Straf des Artikelsbriefs.

§. 108. Ist ferner ein Offizier sonsten commandiret, wo er aus eigener Vorsicht auf einen Kirchhof, Kloster oder dergleichen sich postirt hat, und wird in diesem von einem solchen starken feindlichen Corps, das mit dem Seinigen nicht zu vergleichen ist, attaquiret, kann auch weder andern zum Avertissement seyn, noch was mehreres, als mit seinen Leuten verlohren zu gehen, ausrichten, so darf derselbe, wenn alle diese Umstände vorwalten, wohl zu einer Capitulation schreiten, anderer Gestallt aber, wenn der Feind keine Capitulation zustehen will, so soll kein Offizier gleich Anfangs sich auf Discretion ergeben, sondern sich wehren, so lang er vermag.

§. 109. Wenn ein Commando im Feld abgelöset wird, so muß ein jeder Offizier dem andern wohl übertragen, was ihm anbefohlen worden, und ihm, so viel möglich, die Kenntniß der Lage seines Postens zu geben suchen, es mag daher ein Posten abgelöset werden, wie er will, durch einen Offizier von einem höhern oder niedern Grad, so muß der Posten so übernommen und überliefert werden, als wenn es Offiziers von gleichem Grade wären, ein gleiches ist zu beobachten in den Garnisonen, wenn eine Wacht oder Posten durch einen Offizier höhern Grades soll übernommen werden, masen solches keinem Character etwas benimmt, sondern ein jeder Offizier durch sich selbst dasjenige hören und wissen muß, was auf einem oder dem andern Posten zu beobachten ist.

§. 110. Wenn ein aus dem Lager gegangenes Commando oder Posten, so abgelöset worden, wieder in das Lager einrucket, so marschirt solches still mit geschultertem Gewehr bis dahin, wo es vorher abmarschirt war: hier nun läßt der commandirende Offizier selbiges gewöhnlich aufmarschiren, die Leute rechts und links um machen, ihre Regimenter formiren, das Gewehr hoch in rechten Arm nehmen, und die Leute durch die dazu commandirte Offizier oder Unteroffiziers zu ihren Regimenter oder Bataillons führen, allwo sie aufmarschiren, und auf die

Art, als wie wenn das Commando von einem Regiment gewesen wäre, wieder einrücken.

§. 111. Wäre ein Commando von einem Regiment oder Bataillon allein gegeben worden, so marschirt der commandirte Offizier mit selbigem bei dessen Wiedereinrückung vor der Mitte des ersten Bataillons, oder so es ein einzeln Bataillon ist, zwischen der Mitte und dem rechten Flügel mit geschultertem Gewehr auf, und nachdem er das Gewehr präsentiren und hoch in rechten Arm nehmen lassen, commandirt er: Rechts = und links = um! Marsch! alsdann die Leute nach ihren Compagnien sich begeben.

§. 112. Paßirt ein Commando ein anderes, so postirt stehet, so läßt der Offizier des postirt stehenden Commando oder Wacht die Leute sogleich bei das Gewehr treten, und selbiges auf die Schulter nehmen, und wenn das paßirende Commando mit klingendem Spiel vorbei marschirt, so läßt er das Gewehr präsentiren und Marsch schlagen, sonsten aber bleibet er mit geschultertem Gewehr stehen, bis jenes auf 50 Schritte seinen Posten paßirt hat, alsdann er das Gewehr wieder strecken oder ansezen läßt: es wird hiebei erinnert, daß jeder Offizier, oder wer einen äußern Posten commandirt, bei Anrückung eines solchen Commando eben die Vorsicht zu gebrauchen habe, in Examinirung desselben, als ob

es etwas feindliches wäre, wiewohl er muthmasen oder vermeinen könnte, daß es von dem eigenen Corps seie. Ueberhaupt müssen alle Wachten und hauptsächlich die Offiziers, so zu denselben gehören, so wie äußere Posten, im Gewehr stehen, wenn ein anderer Trupp mit Gewehr vorbei marschiret, selbiger mag durch einen Offizier oder Unteroffizier geführt werden.

§. 113. Das Generalcommando wird befehlen, auf wie lange dergleichen Commando mit Geld und Brod, oder sonstiger Nothdurft verpfleget werden sollen, und haben die Regimenter deßfalls anzufragen. Wenn dergleichen Commando lange außen bleiben sollten, haben die Regimenter, wann es anders thunlich, denen Offiziers einigen Vorrath an Montirungsstücken, besonders Schuhen mitzugeben. Wenn es aber nicht thunlich wäre, haben sie Erkundigung einzuziehen, wie ihnen das benöthigte von Zeit zu Zeit zuzubringen ist. Wenn ganze Bataillons auf Commando kommen, nehmen dieselbe in der Stellung und auf dem Marsch den Rang ihrer Regimenter. Die Staabsoffiziers überkommen ihre Posten, gleichwie die übrigen Offiziers nach ihrer Anciennetät und nicht nach dem Rang der Regimenter, und hat allezeit der älteste im Rang, er seie gleich von der Infanterie oder Cavallerie, das Commando, nur hat das Leibregiment die Preference, wie dann

zu merken ist, daß die sämmtlichen Offiziers vom Leibregiment bei allen Wachten und Commando, so lange das Corps d'Armee zusammen dienet, vor den übrigen Regimentern den Vorzug haben. Wobei jedoch zu beobachten ist, daß dieser Vorzug weiter keinen Einfluß haben soll, als so weit es im Dienst gedachtes Regiment angehen kann, folglich bei Versezungen oder Avancements diese Vorrechte weiter keinen Plaz finden sollen; wie dann auch wann dieses Leibregiment, wann selbiges als auxiliar Truppen bei andern Armeen zu stehen kommen sollte, diesen Vorzug nicht genießen kann.

§. 114. Alle Commando, es mögen Commando d'Honneur oder de Fatique seyn, wenn dieselbe einmal vom Place d'Armes abmarschirt sind, bleiben solche demjenigen Offizier, ohne allen Widerspruch, welcher sie daselbst übernommen hat, diejenigen aber, so ihr Commando versaumet hätten, müssen davor bestrafet werden, und solches ohne Präjudiz des Ranges nachholen. Wenn sich sonsten zutrüge, daß ein Offizier in einem andern Commando stünde, worunter auch ein Kriegsrecht, aber kein Kriegsverhör begriffen, so gehen ihm so lange andere Commando vorbei und holet er solche nicht nach.

§. 115. Wenn die Armee genöthigt ist die Fourage von den Feldern zu holen, so soll allezeit Treffen- Flügel- Brigaden- oder auch Regimenterweis, nach

der

der Nähe oder Weite des Feindes und sonst vorwal-
tenden Umständen, fouragiret werden. So oft aus-
serhalb denen Vorposten fouragiret wird, soll ein
Detaschement zur Bedeckung commandirt werden.
Die Felder, welche fouragiret werden sollen, müssen
zuvor von dem General oder Staabsoffiziers, der die
Bedeckung commandiren soll, recognoscirt, und mit
Zuziehung eines Proviantbeamten, berechnet und re-
partiret werden. Das Detaschement ist, wie alle
Commando zu stellen und abzutheilen, und hat eine
oder mehr Stunden vor den Fouragiers abzumarschi-
ren, damit die Chaine formiret sei, ehe solche ankom-
men. Es sollen von solchen Piqueter, wie im La-
ger, ausgesezet werden, nämlich so, daß weder Feind
noch Freund durchschleichen kann, ohne gesehen zu
werden, und daß die Posten frei um sich sehen, und
die ganze Gegend decouvriren können: in bedeckten
Gegenden sollen auch Vorposten ausgesezet werden.
Weiters soll vom Detaschement allezeit eine Reserve
ausgemacht werden, mit welcher sich der commandi-
rende Offizier in die Mitte der Chaine zu sezen hat,
um allen Posten nahe zu seyn, und sie zu unterstü-
zen, im Fall sie attaquiret würden. Die Offiziers
vom Detaschement sollen niemand von seinem Posten
lassen, und auf die Bewegungen des Feindes auf-
merksam seyn.

§. 116. Außer diesem Deraschement soll von jedem Regiment eine besondere Escorte zu ihren Fouragiers, von 1 Offizier mit 20 oder mehr Mann, von jeder Brigade ein Hauptmann, und von jedem Flügel ein Staabsoffizier darzu commandiret werden. der Offizier, so die Fouragier vom Regiment oder Bataillon führet, muß sowohl beim Aus- als Einmarsch, den Rang des Regiments oder Bataillons, und daß die Knechte mit den Pferden im Marsch und bei Paßirung der Defilee jederzeit gute Ordnung halten, auch keiner aus der angewiesenen Fouragirung und aus der Bedeckung reute, mithin wieder allesamt in das Regiment zurück kommen beßtens besorgen. Nach seiner Zurückkunft muß er den behörigen Rapport an die Staabsoffiziers abstatten. Den Fouragier soll die Stunde zum Ausrucken, und der Sammelplaz, so wie allen Commando, angewiesen werden. Der Wagenmeister soll eine halbe Stunde zuvor, die Wagen- Stück- und Offiziers Knechte auf den Flügel des Regiments, welcher dem Sammelplaz am nächsten ist, stellen. Der Offizier von der kleinen Escorte soll sich an die Tete des Trosses sezen, und einen tüchtigen Unteroffizier mit 6 Mann oder mehr zur Arriergarde commandiren. Denen Commandirten sowohl als Knechten soll aufs schärfste eingebunden werden, daß sich keiner, bei Strafe tod geschossen zu werden, nur einen Augenblick aus

seiner Eintheilung entferne, worauf besonders die Arriergarde Acht zu geben hat. Auf dem Sammelplaz formiren sich die Fouragiers nach dem Rang ihrer Regimenter. Der ganze Zug soll von einem Staabsoffizier geführet werden, und in der beßten Ordnung marschiren. Die Offiziers müssen vor alle Excesse responsabel seyn. Jedem Regiment soll sein Plaz angewiesen werden, die kleine Escorten sollen jeder ihren Plaz umstellen, und die Offiziers besonders darauf sehen: Erstens: daß kein Knecht ausser seinem Bezirk souragiret. Zweitens: nichts muthwillig verdorben wird. Drittens: die Bünde fest und groß gemacht werden, und viertens: daß kein Kerl fortreutet oder fahret, bis das ganze Regiment fertig ist. Wenn das Regiment seine Fourage hat, soll der Offizier es dem commandirenden Staabsoffizier melden, nach erhaltener Erlaubniß, die Knechte wieder ordentlich stellen, und in voriger Ordnung zu seinem Regiment marschiren. Jeder Offizier machet mit der kleinen Escorte beim Rückmarsch die Arriergarde von seinem Zug, das Detaschement aber die Arriergarde von allen.

§. 117. Wenn währender Souragirung ein Allarm entstehet, sollen die Fouragiers gleich wieder aufsizen, und sich in Ordnung stellen, keiner aber davon reuten oder fahren, auch keine Fourage wegwerfen, bis es nicht von dem General oder

Staabsoffizier vom Detaschement befohlen wird. Die Offiziers vom Detaschement sollen ihre Posten aufs tapferste vertheidigen, und dem Feind jeden Schritt disputiren. Findet der commandirende Offizier die Retraite für nöthig, so sollen erstlich die Fouragiers in oben beschriebener Ordnung, ohne lärmen und jagen, zurück marschiren, sodann sich das Detaschement nach der Ordre seines Chefs zusammen ziehen, und denen Fouragiers folgen.

§. 118. Wenn in Dörfern fouragiret wird, und solche nahe an dem Feind gelegen sind, soll ebenfalls ein Detaschement commandiret werden, welches die exponirteste Dörfer decket, und den Feind beobachtet. Jedem Regiment muß das Dorf angewiesen werden, wo es fouragiren soll. Die Fouragiers sollen, wie oben gemeldet worden, gestellet, und die nämliche kleine Escorte, oder auch nach den Umständen, eine etwas stärkere darzu gegeben werden. Jedes Regiment marschiret den geradesten und sichersten Weg nach seinem Dorf. Es soll ein guter Fourier voraus geschickt werden, der die Fourage beim Eingang des Dorfs zusammen tragen läßt. Der Offizier von der Escorte soll bei seiner Ankunft, ein Unteroffizier mit ohngefähr 6 Mann auserhalb an dem Dorf an die Strasse, wo der Feind herkommen kann, und zwar, wenn es möglich ist, auf eine Anhöhe sezen; er soll niemand in das Dorf

lassen,

lassen, die Fouuage mit dem Fourier austheilen, jedem seine Gebühr geben, keinem etwas selbst nehmen lassen, die Fourage, wenn es nicht anders befohlen ist, bescheinen, überhaupt aber keine Excessen, wie sie Namen haben, bei schwerester Verantwortung weder selbst machen, noch verstatten. Wenn das Regiment seine Fourage hat, ziehet der Offizier sein Piquet an sich, lasset die Fouragiers in voriger Ordnung zum Regiment marschiren, und machet mit seiner Escorte die Arriergarde.

Kapitel II.

Wie es bei Escorten und Bedeckung der Bagage von der Armee soll gehalten werden.

§. 119. Wenn ein Offizier mit einer kleinen Escorte commandiret ist, soll er sein Commando in zwei oder drei Haupttheile, nachdem der Zug, welchen er zu bedecken hat, lang oder kurz ist, theilen, und den Transport darzwischen marschiren lassen, er selbst soll sich an die Spize des Transports sezen, der nachältste Offizier schliesen, und der weiters folgende, wenn es nöthig ist, in der Mitte marschiren. Diese Abtheilungen müssen sich beständig sehen können, mithin, wenn solches nicht geschehen könnte, so muß man zwischen den Haupttheilen noch einzelne Rotten

mit

mit Unteroffiziers oder Gefreiten zu beiden Seiten marschiren lassen. Es soll allezeit eine Avantgarde und Arriergarde gemacht werden, so klein das Commando ist, so muß es doch nicht durch Büsche oder Dörfer marschiren, bis solche durch die Avantgarde oder einen andern kleinen abzuschickenden Trupp wohl durchsucht und recognosciret worden.

§. 120. Wenn ein Offizier mit einer starken Escorte commandiret wird, welche nur in Infanterie bestehet, so ist dißfalls eine Anleitung, wie er sein Commando zu stellen hat, in dem ersten Theil dieser Abtheilung gegeben worden, wenn er aber Reuterei bei sich hätte, so muß er dieselbe noch weiter voraus, und auf den Seiten alles recognosciren lassen, alle Büsche, Hohlwege und Dörfer müssen wohl visitiret werden, und wenn sie was vom Feind gewahr werden, so müssen sie den commandirenden Offizier davon avertiren, auch hinter seinem Corps soll hinter der Arriergarde der Infanterie, noch eine Arriergarde von gedachten Reutern gemacht werden, auf die Höhen muß er Leute schicken, welche sich umsehen, ob sie vom Feind etwas entdecken können, und überhaupt muß er alle Sorgfalt anwenden, daß er nicht könne überfallen werden. Wenn er viele Cavallerie bei sich hat, so kann er auch zwischen seine Pelotons Infanterie hie und da davon eintheilen, er muß auch einen Offizier besonders commandiren, welcher

cher Achtung geben muß, daß die Wagen dicht auf einander folgen, damit der Zug nicht zu lang werde.

§. 121. Um den Leuten sowohl die Art als den Nuzen zu zeigen, zu was Ende das Recognosciren geschiehet, so kann auch in Friedenszeiten, wenn ein Regiment, Bataillon oder Compagnie einzeln marschirt, nach Proportion der Stärke einige Mannschaft commandirt werden, welche bei Paßirung eines Dorfs oder holen Wegs solche recognosciret, hernach sich jenseits derselben postiret, und wenn das Regiment, Bataillon oder Compagnie durch ist, sich wieder anschließt.

§. 122. Ueberhaupt ist zu beobachten, wenn hole Weg zu paßiren sind, daß man einige Pelotons oder Divisions nach Stärke des Commando detachiren muß, welche die Höhe auf beiden Seiten besezen müssen, wornach die Escorte mit den Wagen durchmarschiret. Diese Pelotons oder Divisions bleiben auf beiden Seiten vom Hohlweg stehen, bis die ganze Equipage durch ist, alsdann sie sich wieder hinten an die Escorte schliesen.

§. 123. Wenn es Pulverwagen sind, muß noch größere Sorgfalt gebraucht werden, es muß nämlich den Leuten verbothen werden, Taback zu rauchen, und über Steinpflaster muß nicht stark gejagt werden, damit es nicht zünde, und dadurch ein großes Unglück entstehe, sollte ein Pulverkarren

Brod- oder Fouragewagen unter Wegs entzwei brechen, und der Feind sehr nah bei der Escorte seyn, so muß die Ladung davon auf andere Wagen zertheilet, die Pferde ausgespannet, und der Wagen oder Karren aus dem Weg geschmissen, mithin die übrigen dadurch nicht gehindert werden.

§. 124. Wenn die Escorte auf dem freien Feld übernachten muß, so müssen die Wagen dicht bei einander in einem Viereck zusammen gefahren werden, und stellt der commandirende Offizier alsdann die benöthigte Posten aus, ist es aber in einem Dorf oder Stadt, so müssen die Wagen eben wohl bei einander und in Ordnung zusammen gefahren werden, und muß alle Vorsicht gebraucht werden, daß durch Feuer kein Schaden geschehe, auch muß der commandirende Offizier das Dorf oder die Stadt so besezen lassen, daß er von des Feindes Anfall nichts zu besorgen habe.

§. 125. Wenn ein Offizier Kriegsgefangene von der Armee ins Land zu escortiren hat, so soll das Commando solche allenthalben umgeben; ist er dabei des Feindes wegen nicht wohl gesichert, so soll er in gebirgicht und durchschnittenen Gegenden eben die Vorsicht mit der Avant- und Arriergarde, auch Seitenpatrouillen gebrauchen. Da man mit diesen Leuten in allen Gegenden marschiren kann, so kann man auch im Fall eines Angriffs leicht eine bedeckte Gegend

finden,

finden, wo man sich vertheidigen, oder dem Feind aus den Augen kommen kann. Das meiste kommt darauf an, daß man die Gefangene in Ordnung zu halten weis; man muß sie zu dem Ende bedrohen, den ersten, der nur reden wird, niederzustossen, und wenn sie nicht pariren wollen, würkliche Exempel statuiren.

§. 126. Wenn sich währendem Marsch eines dergleichen Transports etwas vom Feind sehen läs-set, muß der Commandant alsobald die Wagen auf den ersten darzu schicklichen Plaz, in Form eines Quarree, auffahren lassen; wann man nur Infanterie bei sich hat, welche nicht weit recognosciren kann, so muß man sich besonders, so geschwind es immer seyn kann, in Positur sezen, weil man die Stärke des Feindes erst entdecket, wann er dem Commando schon auf dem Hals ist. Wenn man Munition zu escortiren hat, soll man die Wagen in zwei oder mehr Glieder auffahren, und einige Commandirte dabei lassen, damit die Knechte die Pferde nicht aus-spannen und davon reuten, das Commando aber ei-nen Flintenschuß weit sich davor, und dieses so vor-theilhaft, als möglich, stellen. In durchschnittenen Gegenden ist bald ein Graben, Bach, Busch, oder sonst etwas zu finden, welches zu einer Art von Be-deckung oder Anstüzung dienen kann, nur ist haupt-sächlich darauf zu sehen, daß man die Passage entwe-

der

der zu Fortsezung des Marsches, oder zur Retraite frei behalte. Im Gebirg muß man trachten, den Fus derselben zu gewinnen, und sich vor den Eingang sezen. Wenn man einige Zeit in einer guten Stellung gewartet hat, und weiter nichts als kleine Patrouillen zum Vorschein kommen, kann sich der Transport wieder in Marsch sezen, und wenn sich solche heran wagen sollten, sie mit einigen Flintenschüssen in Respect halten lassen.

Wenn ein Transport von einer beträchtlichen Truppe attaquirt wird, so muß sich das Commando hinter der Wagenburg, oder in seiner sonst vortheilhaften Stellung mit abwechslenden Feuern vertheidigen, sein Commando aber niemal theilen, damit die detachirten Trupps nicht abgeschnitten und gefangen werden. Wenn man den Feind nicht ganz vertreiben kann, so soll man sich doch bis zur anbrechenden Nacht nach allen nur möglichen Kräften vertheidigen, und sich in derselben wegzuschleichen, einen festen Plaz zu gewinnen, oder sich doch der Armee zu nähern suchen. Darf man dieses nicht wagen, so soll man trachten ein paar Offiziers oder vertraute Unteroffiziers, welche der Gegend am kündigsten sind, weg zu practiciren, und nach der Armee oder nächsten Garnison um Succurs schicken. Weil der Muth und die Einsicht eines Offiziers bei dergleichen Vorfällen ungemein hervor leuchten, so wird ein je-

der

der sich Ehre zu erwerben suchen, und seine Schuldigkeit nach Möglichkeit thun, damit er nicht zu Verantwortung gezogen werde, wann er seine Pflicht nicht auf das genaueste erfüllet hat.

Siebenter Titel.

Was die Generals von der Jour und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben; wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marsch zu beobachten ist; ferner wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsch als in andern Fällen gehalten werden solle.

Kapitel I.

Was die Generals von der Jour und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben.

§. 127. Die Generals von der Jour sollen alle Morgens die sämmtlichen Vorposten und äußere Wachten visitiren, und dem commandirenden General Rapport abstatten, wie sich die Offiziers auf allen Wachten verhalten haben, und ob alles in Ordnung gewesen ist, gedachte Generals von der Jour müssen allezeit im Lager seyn, auch wenn sie nicht die

Posten visitiren oder in dem Hauptquartier bei der Parole und sonst bei dem commandirenden Generalen sind, müssen sie sich bei ihren Brigaden aufhalten, damit sie allezeit gefunden werden können.

§. 128. Die Generals und Staabsoffizier von der Jour müssen die Offizier, so zu Commando, äussern Wachten und Piquets commandiret sind, wohl unterrichten und ihnen allezeit sagen, was der commandirende General zu thun befohlen hat, damit sie die Schildwachten behöriger masen aussezen, und ihnen die gehörige Weisung geben können. Die Posten sollen, so wie sie einmal von dem commandirenden General ausgesezt sind, stehen bleiben, weßhalb sich die Offizier solche wohl überliefern, und die General und Staabsoffizier von der Jour dafür haften müssen, daß nichts verändert werde.

§. 129. Es ist schon oben gesagt worden, daß der Obrist von der Jour in der ersten Linie, der Obristlieutenant aber in der zweiten Linie die Hauptronde, der Major aber in beiden Linien, die Tagronden zu machen haben, gedachte Staabsoffizier haben solche sonderlich bei den ausgestellten Piquets und nahen äußeren Wachten zu verrichten, masen die Fahnenwachten dieselbe weiter nicht angehen, sie müßten dann etwas unrichtiges bei einem Regiment wahrnehmen, in welchem Fall sie solches anzeigen können. Die Ronden werden so abgefertigt, als

wie

wie in der Garnison, außer wenn die Jour oder Ronde gestellt ist, und der Unteroffizier, so voraus geschickt worden, solche examiniret hat, derselbe auch das Feldgeschrei abzuverlangen hat, wornach selbige erst bis zu dem Posten avanciren kann, der Offizier von dem Posten läßt, wenn die Jour oder Ronde avancirt, das Gewehr präsentiren, und gibt dem Staabsoffizier, so die Ronde thut, die Parole, gedachter Staabsoffizier soll aber im Feld absizen, ehe er die Parole empfängt.

§. 130. Die Generalmajors von der Jour müssen allemal die Capitains und subalternen Offizier, welche aus dem Lager commandiret werden, erinnern, was laut Reglement ihnen zu thun oblieget, auch alle weitere Befehle ihnen deutlich geben und einschärfen; mit allen Commando und sonstigen Wachten, so außerhalb gegeben werden, soll der Adjutant mit auf den Sammelplaz gehen, um zu notiren, wohin die Leute vom Regiment auf Wachten oder Commando gehen.

§. 131. Wann die Außenposten oder Commando wieder in das Lager zurück kommen, muß der commandirende Offizier von dem Commando bei dem General von der Jour sich angeben, und ihm von allem Rapport thun. Wenn es ein Staabsoffizier wäre, der mit einem Commando zurück gekommen, soll selbiger bei dem commandirenden Ge-

neral sich angeben, hingegen wenn ein Capitain commandirt wird, empfängt selbiger seine Instruction von dem General von der Jour, welcher bei der Abtheilung ist, und der Capitain muß, wenn er mit dem Commando wieder zurück gekommen, bei selbigem sich wieder angeben. Wenn Commando wieder angekommen sind, soll es durch den Adjutanten an den Brigademajor gemeldet werden.

§. 132. Es muß alles, was bei den Regimentern auf den Vorposten und Wachten vorfällt, und von Wichtigkeit ist, an die Generals von der Jour gemeldet werden, welche nachgehends an den commandirenden General Rapport davon thun. Die Generals von der Jour müssen dafür haften, daß allem, was des Tags vorher bei der Parole, auch nachher befohlen worden ist, auf das genaueste nachgelebet werde, weßhalb sie öfters des Tags beide Linien paßiren müssen. Die Adjutanten der Regimenter sollen, wenn die Generals von der Jour die Linien paßiren, vor der Front vom Regiment sich sehen lassen, im Fall selbige was zu befehlen hätten.

§. 133. Wenn die Regimenter Kranke nach dem Lazareth schicken wollen, so müssen solche alle bei dem General von der Jour gemeldet werden, damit sie aus dem ganzen Corps in einem Tage weggeschickt, und ihnen, wann es nöthig, Escorte mitgegeben werden können, im Fall das Corps in einem

Stand-

Standlager stehet, werden den Regimentern in den nächsten Dörfern Häuser für die Kranke angewiesen.

§. 134. Alle Morgen ehe die Wacht aufziehet, soll an den Brigademajor eine Liste eingegeben werden, ob was abgegangen oder sonst was paßiret ist, auch wie viele Leute bei den Regimentern fehlen, welcher hernachmals eine Generalliste davon formiren, und an die Generäls von der Jour eingeben muß.

§. 135. Die Generalmajors von der Jour müssen, wenn zu Tag als wie auch des Nachts irgendwo ein Allarm entstehen sollte, sich augenblicklich an dem Ort einfinden, und wenn es nöthig, einige der nächsten Regimenter gleich beordern, dahin zu marschiren. Bei solchen entstehendem Allarm müssen die Leute, ohne sich vorher mit dem Anzug aufzuhalten, gleich zu dem Gewehr gehen, solches ergreifen und sich in Ordnung stellen.

§. 136. Die Generäls von den Brigaden müssen dabei seyn, wenn Regimenter von ihrer Brigade exerciren, und sollen alle Morgen ihre Brigaden visitiren, und dafür haften, daß der Dienst mit der größten Pünktlichkeit und Application geschehe, auch darnach sehen, daß keine Excesse bei den Regimentern vorgehen, und sowohl Offiziers, Unteroffiziers als Gemeine thun, was ihnen zukommt. Die Generals von den Brigaden sollen ferner, wenn die Wachten aufziehen, das Piquet ausrückt und Com-

mando von der Brigade gegeben werden, allezeit vor der Front und mit dabei seyn, damit alles ordentlich geschehe. Die täglichen Rapports sollen des Morgens um 7 Uhr an die Generals von der Jour auch an den Brigademajor und auf dem Marsch, so bald man ins Lager kommt, geschickt werden.

Kapitel II.

Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marsch zu beobachten ist.

§. 137. Wenn das Corps aus seinem Lager aufbrechen soll, wird des Abends bei der Parole befohlen, zu welcher Stunde der Generalmarsch und die Vergatterung geschlagen werden soll, und die Generals von der Jour müssen darauf Acht haben, daß der Generalmarsch und die Vergatterung zu selbiger Stunde, da es befohlen worden, geschlagen werde.

§. 138. Die Regimenter und Bataillon machen sich, so bald der Generalmarsch geschlagen ist, sogleich fertig zum Aufbruch, hernach wenn die Vergatterung geschlagen wird, so werden die Zelten zugleich abgebrochen und gepackt, und die Compagnien werden vor der Compagniegaß aufgestellt und verlesen: so bald der Generalmarsch geschlagen wird, und es nicht anders befohlen, oder auch die Gefahr

des

des Feindes es zuläßt, müssen die Dorf- und Generalwachten abgehen, damit sie zu rechter Zeit bei ihren Regimentern ankommen, und das Corps nicht nöthig hat, auf solche zu warten.

§. 139. So bald die Compagnien sich stellen und verlesen werden, sollen die Fahnen- und Brandwachten abgehen, die Capitains machen die Rotten voll, lassen die Unteroffiziers eintreten und visitiren das Gewehr wohl, ob es gut geladen ist, wenn die Fahnenwacht abgehet, so müssen die Fahnenjunkers die Fahnen schon in die Hand genommen haben, bleiben aber in der Mitte stehen, bis die Bataillons formirt werden, alsdann sie sogleich vor die Mitte ihres Bataillons treten: so bald Marsch geschlagen wird, commandirt der Commandeur: Gebt Achtung! das Gewehr auf Schulter! rechts=um! Marsch! Die Rotten werden voll gemacht: Halt! Front! worauf die Bataillons gleich abgetheilet und formirt werden, wie es in dem ersten Theil in dem §. 38 bemerkt worden, weil die Fahnen schon vor der Front seyn, so wird das Gewehr weder präsentirt noch Marsch geschlagen. Die Regimenter müssen, so viel möglich, zugleich ausrucken, weßhalb sie auf das erste Achtung geben und sich nach selbigem richten müssen. Nach dem Ausrucken bis zum Abmarsch muß von der Arriergarde fleisig patrouilliret werden, damit kein Stroh oder Gesträuch angezündet werde.

§. 140. So bald die Bataillons formirt sind, wird nach der Ordre des commandirenden Generals entweder mit Colonnen oder, wie es sonst seine Disposition erfordert, abmarschirt, die Teten von den Colonnen müssen sich zu gleicher Zeit in Marsch sezen, und so bald die Tete: Marsch! commandirt, so muß bis an das Ende der Colonne von allen Zug führenden auch: Marsch! commandirt werden, damit alles zugleich sich in Bewegung seze und marschire.

§. 141. Wenn nun ein Regiment oder Bataillon aus dem Lager marschirt, so muß solches mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen so weit marschiren, bis dessen lezter Zug wenigstens 100 Schritt von dem Lager ist, alsdann wird abgeschlagen, worauf die Bajoneter abgenommen werden, und die Leute können nach Bequemlichkeit das Gewehr tragen, jedoch so, daß die Mündung allezeit in der Höhe stehe. Wenn still abmarschirt wird, so muß jedoch mit scharf geschultertem Gewehr marschirt werden, und ein Zug nimmt nach dem andern das Bajonet ab, welches aber nicht eher geschehen muß, bis sie auf den Plaz kommen, wo es der erste Zug gethan hat. Gleich nach dem Abmarsch muß der Adjutant dem Major eine Ausrücktabella geben, wie viel Feuergewehr sich würklich dabei befinden, welche weiter dem Brigadier zugestellt wer-

den

den muß. Die Offizier können, wenn abgeschlagen ist, sich zu Pferd sezen, es muß aber solches außer den Zügen, und also neben denselben geschehen, damit kein Halt im Marsch gemacht werde, alle Offiziers müssen auf der Seite der Colonne reuten, jedoch so, daß sie beständig neben ihrem Zug bleiben, und also auf denselben Achtung geben. Die Leute in einem Zug können, wenn das Terrain es erlaubt, zwar in die Breite, um gemächlich zu marschiren, sich ausdehnen, nie aber darf sich der Zug in die Tiefe verlängern, damit der Zug, wenn: Halt! commandiret wird, gleich still stehen könne, und also auf seinem Plaz formirt stehe. Die Offizier müssen niemand aus ihren Zügen treten lassen, und so ein Mann die Erlaubniß dazu begehret, muß er so lang sein Gewehr einem Cameraden lassen, und soll ein Unteroffizier bei ihm bleiben, welcher ihn wieder in seinen Zug bringen muß.

§. 142. Hinter dem Regiment oder Bataillon marschirt der Offizier von der Arriergarde, welcher davor haften muß, daß niemand zurück bleibe; wenn ein Mann krank oder marode wird, ist solcher durch den Unteroffizier vom Zug gedachter Arriergarde zu übergeben, welche zu sorgen hat, daß er zu dem Regiment gebracht werde, und so solcher auch da nicht fortzubringen wäre, soll der Commandant von der Arriergarde denselben mittels eines

Vorspannwagens, welche darzu werden bestimmet seyn, fortzuschaffen trachten. Vor einem jeden Bataillon soll ein Offizier zu Fus marschiren, zu dem Ende, damit das Bataillon jederzeit in einem egalen Marsch bleibe, welcher aber doch von Zeit zu Zeit abgelöset wird, wofür der Adjutant zu sorgen hat.

§. 143. Nebst diesem Offizier marschirt auch vor jedem Bataillon ein Tambour, der beständig Feldmarsch schlägt, wann nicht still zu marschiren anbefohlen ist, der Regimentstambour nebst den übrigen Tambours marschiren an ihrem bestimmten Plaz mit übergehängtem Spiel. Die Feldscherer müssen im Marsch vor den Bataillons bleiben, damit selbige gleich bei der Hand sind, wenn jemand etwas zustöset. Die Zeltenpferde müssen neben der Colonne bei ihren Bataillons marschiren, und sich, wie die Offiziers, auf der Seite halten, bei Paßirung eines Defilees müssen dieselbige, wenn durchaus auf den Seiten nicht ein Abweg wäre, durch denselben gleich wieder zum Bataillon zu kommen, sich in Eil an die Tete des Bataillons begeben, damit sie voraus durchmarschiren, hernach aber gleich wieder auf die Seite des Bataillons sich begeben, wann wegen Gefahr des Feindes etwas zu besorgen ist, so wird ihnen der nöthige Weg angewiesen, und das weitere befohlen werden. Sollten die Kanonen, der Lage des Bodens willen, ein oder das andermal aus ihrer

rer Eintheilung und zur Seite fahren müssen, so soll nach Maas derselben Entfernung ein Offizier mit 1 oder 2 Zügen, oder auch, wann der Feind in der Nähe wäre, ein Hauptmann, welcher ohnehin sie zu bedecken hat, mit seiner ganzen Compagnie mitmarschiren.

§. 144. Die Züge müssen sich allezeit auf die Tete richten, so, daß, wenn sich die erste in Divisions formiren, die folgende ein gleiches thun, und müssen sich daher die Commandeurs derselben die Commandowörter in größter Geschwindigkeit abnehmen, wie solches in dem ersten Theil vom Exerciren genugsam erkläret worden. Wenn aber successive in Divisions und Bataillons aufmarschirt werden soll, so marschiren die folgende auf dem Plaz erst auf, wo das erste aufmarschirt ist. Wenn Arrestanten bei einem Regiment oder Bataillon sind, so werden dieselbe hinten nach durch die Stockwacht geführet. Bei allen Defileen muß dahin gesehen werden, daß die Leute das Gewehr anziehen, und die Glieder so dicht als möglich auf einander geschlossen seyn, auch keine Distanz zwischen den Pelotons gelassen werde.

§. 145. Die Generalmajors müssen in währendem Marsch auf ihre Brigaden wohl Achtung geben, daß ihre unterhabende Bataillons wohl an einander hängen bleiben, und wofern sie zu weit aus einander kommen, müssen sie durch einen Adjutanten

den

den General, welcher die Colonne führet, avertiren, damit er auf sie warte, die Generals, welche die Colonnen commandiren, müssen auch einer auf den andern Acht geben, daß sie allemal mit den Teten in gleichem Marsche bleiben, und nicht eine Colonne zu weit vor die andere avancire, weßwegen sie besonders in einem Land, das mit Waldung oder sonsten bedeckt ist, allezeit einen Major oder geschickten Adjutanten in der Mitte zwischen sich und der Nebencolonne müssen reuten lassen, welcher dieselbe avertiren könne.

§. 146. Vor einer jeden Colonne sollen die Zimmerleute von den dazu gehörigen Bataillons zusammen gezogen werden, und wird ein Offizier darzu commandirt, diese marschiren unter der Anführung des Capitain de Guide voraus, um die Defileen zu öffnen, kleine Brücken zu schlagen und die Wege zu erweitern, daß die Colonnen im Marsch nicht aufgehalten werden. Zwischen den Zügen der Colonne soll unter keinem Vorwand, als es immer seyn mag, Pferde oder Equipage marschiren.

Kapitel III.

Wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsch als in andern Fällen gehalten werden soll.

§. 147. Die Disposition zur Bedeckung bei der Bagage wird jedesmal vom commandirenden General nach Befinden der Umstände gemacht, die Offiziers, welche dabei commandiret sind, haben zu observiren, was oben bei den Escorten gesagt worden, und ist weiter hiebei zu beobachten, daß sowohl, wann das Corps marschiret, als an dem Tag einer Action oder Rencontre die sämmtliche Bagage unter der Aufsicht und Anführung des Generalwagenmeisters stehen muß, und diejenige, welche dazu gehören, insonderheit die Wagenknechte müssen schlechterdings seinem Befehl gehorsamen, allen seinen Anordnungen ohne die geringste Widerrede nachleben, und solchen bei Leib- und Lebensstrafe augenblicklich nachkommen, wie dann kein Wagen anderst fahren muß, als wie es der Generalwagenmeister ordnet.

§. 148. Bevor ein Marsch angetreten wird, bekommt der Generalwagenmeister die Ordre, nach welcher Route und in wie viel Colonnen die Bagage marschiren soll, welcher Ordre er genau nachleben, und die Disposition der Bagage darnach machen muß. Der Generalwagenmeister wird wegen des Marsches

ledig-

lediglich an den Generalquartiermeister verwiesen, als von welchem allein er seine Ordre und Instruction zu empfangen hat, und er muß dafür stehen, daß solcher Ordre gebührend nachgelebet werde. Wenn die Bagage in verschiedenen Colonnen marschirt, soll der Generalwagenmeister vor jeder Colonne jemand anordnen, welcher dieselbe in Ordnung halten muß.

§. 149. Von jedem Regiment soll der Wagenmeister bei den Wagen des Regiments seyn, und solche in Ordnung halten, damit solche in der §. 11 beschriebenen Ordnung fahren, weßwegen auch die Wagen numerirt werden können. Auf diese Art fahren die Wagen von allen Regimentern auch in der Ordnung, wie sie in der Brigade stehen, worauf der Generalwagenmeister Achtung haben und alles darnach einrichten muß.

§. 150. Wenn bei einem Marsch der Wagenmeister eines Regiments bei der Bagage sich nicht einfindet, um auf seine Wagen Acht zu haben, und solche in währendem Marsch in Ordnung zu halten, so soll der Generalwagenmeister schuldig seyn, solches sogleich nach dem Marsch anzuzeigen, alsdann der ausgebliebene Wagenmeister mit Arrest, und wann durch seine Abwesenheit Unordnung oder Schaden bei der Bagage entstanden ist, mit Cassation gestrafet werden soll. Am Tag, da marschirt wird, muß die Bagage bei guter Zeit gepackt und fertig

seyn,

seyn, und der Wagenmeister des Regiments muß dabei halten, damit er mit derselben nach dem Rang des Regiments und nach des Generalwagenmeisters Anordnung in die Colonne ordentlich einfahren könne.

§. 151. Alle Wagen von der Bagage, sie mögen gehören wem sie wollen, müssen in gehöriger Ordnung in dem Zug folgen, dicht auf einander fahren, auch keine Lücken machen, kein Wagen muß sich unterstehen, vorzujagen, noch außer seiner Ordnung unter andern Wagen einzudringen, es muß auch kein Wagen still halten, und dadurch die hinter ihm folgende aufhalten, sondern ein jeder Wagen muß ohne Anhalten seinen Zug halten, worauf die Wagenmeisters wohl Achtung geben, und denjenigen Knecht, welcher wider die Ordnung handeln will, dafür so fort mit aller Schärfe ansehen müssen.

§. 152. Es soll nie, besonders in Städten oder Dörfern ein Knecht von den Wagen oder Equipage weggehen, derjenige Knecht, welcher sich hieran nicht binden will, muß dafür so fort auf das schärfste gezüchtiget werden, wofern aber ein solcher sich widersezen, oder wohl gar zur Wehr sezen wollte, so kann ein solcher Knecht so fort auf den Kopf geschossen werden, kein Knecht oder Bedienter bei der Bagage soll in währendem Marsch bei Leib- und Lebensstraf sich davon wegbegeben um zu saufen oder gar zu stehlen und zu plündern, der Grandprofos

mit

mit seinen Leuten soll deßfalls auf dem Marsch bei der Bagage sich finden lassen, und wenn dergleichen Knechte oder Bediente von der Equipage weggegangen sind, um zu stehlen oder zu plündern, so soll derselbige sich ihrer bemächtigen, und solche nach Kriegesgebrauch exequiren lassen. Wenn Soldatenweiber auch andere dergleichen Leute im Marsch bei der Bagage sich unterstehen zu stehlen, so sollen selbige mit der in der Armee darauf gesezten Straf belegt werden.

§. 153. Wenn die Bagage in währendem Marsch vom Feind attaquiret werden sollte, so muß sich kein Knecht unterstehen, wegzujagen oder anders zu fahren, als wie der Generalwagenmeister befiehlt, und wann befohlen wird zu halten, so muß er Halt machen, auch im geringsten nicht anderst fahren, als es ihm von seinem Vorgesezten befohlen wird, wollten ein oder mehrere Knechte sich unterstehen, die Ordnung zu brechen, und mit den Wagen durchzugehen, so soll der Generalwagenmeister, oder die von ihm bei der Colonne bestellte Leute, oder auch die Wagenmeisters dergleichen Knechte augenblicklich vor den Kopf schiesen und dadurch die andern in Ordnung erhalten.

§. 154. An dem Tage einer Action muß die Bagage von dem Generalwagenmeister und von den sonst dazu bestellten Leuten oder von den Wagenmeisters

ters in sehr strenger Ordnung und Disciplin gehalten werden, die Bagage muß von dem Ort, wo sie hält, sich nicht rühren, und die Knechte müssen von ihren Wagens weder weichen noch wanken. Wann der Generalwagenmeister befiehlt, daß die Bagage avanciren oder sich zurück ziehen solle, so müssen die Wagens solches in ihrer Ordnung verrichten, und nicht aus ihrem Zug jagen oder fortfahren, sondern absolute in ihrer Colonne und Zug bleiben, diejenigen Knechte, welche hierwider handeln, und nach eigenem Gefallen flüchten wollen, sollen so fort niedergeschossen werden, in solchen und andern dergleichen Fällen muß die bei der Bagage commandirte Escorte dem Generalwagenmeister und andern Vorgesezten ohne einigen Anstand Hilfe leisten, und die Knechte und Wagens in Ordnung halten helfen.

§. 155. Derjenige Knecht, oder es seie sonst von der Bagage wer es wolle, welcher sich unterstehen wird, bei solcher Gelegenheit die auf den Wagens befindliche Kasten zu öffnen, solche oder auch andere Bagage auf den Wagen zu plündern und Preis zu machen, soll ohne einigen Anstand dabei sogleich niedergemacht, oder wenn es die Zeit oder Umstände leiden, sogleich aufgehenkt werden, er stehe oder diene bei wem er wolle, es wird auch bei Todesstrafe verbothen, daß kein Knecht oder Bauer, so zum Vorspann gegeben worden, sich unterstehen

soll, bei dergleichen Allarm, die Pferde auszuspannen, die Stränge abzuschneiden, davon zu jagen und die Wagen stehen zu lassen.

§. 156. Ein jeder Offizier, welcher zur Escorte bei der Bagage commandirt ist, wird seine Leute bei solchem Allarm wohl observiren und genau Achtung geben, daß sie nicht aus einander laufen, oder wohl gar die Wagen zu plündern anfangen, wofür der Offizier haften soll.

§. 157. Wann von dem Generalwagenmeister und den Vorgesezten eine Wagenburg zu machen befohlen wird, so muß ein jeder Wagenknecht sich hierzu anschicken, auch ohne zu raisonniren, bei Lebensstrafe so fahren, wie es die Vorgesezten ihm anweisen und befehlen, damit die Wagenburg bald möglichst geschlossen werde.

§. 158. Wann ein Wagen entzwei bricht, muß zwar der Zug dadurch nicht aufgehalten werden, sondern solcher Wagen muß zurück bleiben, und die andere Wagens müssen langsam fortfahren, inzwischen muß der Generalwagenmeister nebst den übrigen Wagenmeisters doch dafür sorgen, daß der zerbrochene Wagen bald wieder gemacht werde, und nachgehends in seiner vorigen Ordnung fahre oder nachkomme, sollte ein Wagen dergestallt brechen, daß er nicht wieder gemacht werden könnte, so müssen die beßte Sachen davon unter die andern Wagen vertheilet und

gepackt werden, der zerbrochene Wagen aber muß zurück bleiben.

§. 159. Die Bagage von der Armee folget zwar gemeiniglich, so bald die lezten Regimenter aus dem Lager geruckt sind, dannoch wird solches bei jedem Aufbruch nach Befinden der Umstände befohlen. Die Artillerie marschirt vor der Bagage der ersten Linie, hernach der Generals ihre Bagage nach ihrem Rang, und die Bagage der Regimenter folgt wie sie campiren. Die Brodwagen marschiren vor der Bagage der zweiten Linie, hernach die Generalsbagage und die Bagage von den Regimentern folgt wie sie campiren.

Achter Titel.

Was bei entstehendem Allarm und bei vorfallenden Bataillen oder Actionen zu beobachten ist; ferner was bei Belagerung einer Vestung in Acht zu nehmen ist.

Kapitel I.

Was bei entstehendem Allarm zu beobachten ist.

§. 160. Sowohl die Regimenter, als auch die detachirten Wachten und Posten müssen alle Gelegenheit

vermeiden, falschen Lärmen anzurichten, daher im Lager niemalen ein Gewehr soll abgeschossen werden, als zu den anbefohlenen Stunden, welche denen Vorwachten angezeigt werden muß, und eben aus dieser Ursach sollen die Tambours ihre festgesezte Zeit zum Exerciren accurat halten.

§. 161. Die Zeichen eines würklichen Angriffs sind gemeiniglich 3 Kanonenschüsse, oder wenn man in dem Hauptquartier und bei den Generalswachten, Allarm schlagen hören kann, so kann solches gleichfalls als ein Zeichen zum Ausrucken genommen werden; jedennoch sollen sich auch die Regimenter, wenn der Feind nahe stehet, und sonderlich wenn Nachtszeit oder gegen den Tag ein anhaltendes Feuer von den Vorwachten gehört wird, alsobald in Bereitschaft sezen.

§. 162. Wenn dergleichen Allarmzeichen gehört werden, sollen die Regimenter in möglichster Geschwindigkeit und Ordnung, ohne den mindesten Lärmen, auf die Paradelinien ausrucken, und sogleich in Schlachtordnung gestellet werden. Wann es befohlen wird, die Zelter abzubrechen, soll das Gewehr gestreckt und Schildwachten dabei gesezet, alsdann die Zelter in der Stille abgebrochen, zusammen und bei der hinteren Frontlinie auf einen Haufen gelegt werden. Die Bagage soll aufgepackt, die Pferde angeschirret und eingespannet werden. Die

Kano-

Kanonen sollen sogleich in ihre Eintheilung vorgeschoben, die Karren und Prozen eingespannet und dahinter gehalten werden. Alle Regiments-Staabs- und Quartierwachten sollen zu ihren Compagnien gehen. Zu der Bagage wird ein Offizier und das gewöhnliche Quantum gegeben, worzu alte und maroden zu nehmen; jedoch muß solche nicht eher abfahren, als bis es befohlen, und ihr der Ort zu ihrer Retraite angezeiget wird. Die Regimentscommandanten müssen responsabel seyn, daß alles in der beßten Ordnung geschehe, alle Personen, die zur Bataille gehören, zugegen seien, und niemand unter einigem Vorwand, oder zu einigem Privatdienst, beiseits gelassen werde. Wenn der Allarm beim Tag entstehet, so verstehet sich von selbsten, daß alles, was sich außer dem Lager befindet, in größter Eil dahin zurück kehren müsse. Wenn man Zeit hat, sollen noch die Gewehr visitiret, und besonders nach der Munition und den Flintensteinen gesehen werden.

§. 163. Die Vor- und detachirten Posten sollen ohne Noth nicht auf den Feind plänkelen. Da sie beim Tag vor sich sehen, mithin die Bewegungen des Feindes wahrnehmen können, so sollen sie auch auf den Fall eines vermuthenden Angriffs, die hinter sich stehende Posten, und diese wiederum weiter die Armee in Zeiten avertiren: Nachtszeit müssen sie zwar bei dem mindesten obwaltenden Verdacht

feuern lassen, so bald es aber eine feindliche Patrouille ist, die sich also gleich retiriret, oder überhaupt kein förmlicher Angriff des Postens ist, sollen sie mit dem Feuern innen halten, und ihren Generals oder Staabsoffiziers, an welche sie angewiesen und diese den Regimentern Nachricht geben, was es gewesen ist. Jeder Vor- und detachirte Posten muß seine Leute ohnehin zuvor wohl unterrichtet haben, wie sie sich auf den Fall eines würklichen Angriffs vertheidigen sollen: obzwar kleine Posten, welche von dem Terrain nicht wohl unterstüzet sind, sich nicht lang in ihrer Stellung halten können, so sollen sie doch nicht gleich laufen, sondern dem Feind wenigstens eine Decharge geben, uud sich sodann nach ihrer Unterstüzung ziehen, damit sie aber besonders gegen die Cavallerie nicht so gleich wehrlos werden, so müssen sie ihre Feuer eintheilen, daß sie damit abwechseln und continuiren können. Am Tag werden ihnen ohnehin, auf die erste Nachricht, die nächsten Feldwachten sogleich zu Hilfe kommen, und in der Dunkelheit kann der Feind nicht so schnell andringen, mithin haben sie allezeit Gelegenheit sich in Ordnung zu retiriren. Es verstehet sich von selbsten, daß die ausgesezten Schildwachten, bei vermerkten Ankunft des Feindes, sich sogleich nach ihrer Truppe ziehen müssen.

Kapitel II.

Was bei vorfallenden Bataillen oder Actionen von den Offiziers zu beobachten ist.

§. 164. Es müssen die Offiziers den Tag vor einer vermutheten Affaire die Gewehr sehr gut vifitiren, frisch laden, neue Steine aufschrauben lassen, und darnach sehen, daß alles, was zum Gewehr gehöret, im guten Stand seie, die Commandeurs der Regimenter sollen dafür stehen, daß die Leute den Tag vor der Action 59 Patronen in der Tasche und die 60ste in dem Lauf haben. Wenn daher vor der Bataille an dieser Zahl etwas abgehen sollte, haben sich die Regimenter deßfalls zu melden, und die Herbeischaffung schleunig zu betreiben; wie dann auch auf jeden beim Regiment befindlichen Pulverkarren ein Verschlag mit Flintenpatronen und Flintensteinen, befindlich seyn soll. Wenn der commandirende General befehlen würde, daß das Lager stehen verbleiben, oder doch die Bagage, und allenfalls auch die Tornister der Leute, auf der alten Lagerstelle verbleiben sollten, so hat jedes Regiment einen Offizier, an dem dergleichen Tour stehet, oder auch nach Umständen einen tüchtigen Unteroffizier, nebst der gewöhnlichen Bagagewacht, und von jeder Compagnie einen alten guten Gefreiten bei denen Tornistern,

stern, welche Zeltenweis zusammen gekuppelt und auf einen Haufen geleget werden müssen, zu lassen; wobei auch der Regimentsquartiermeister, Auditor, Fouriers, der Profos und die Weiber verbleiben sollen. Die Offiziers müssen wohl Achtung geben, daß sich nicht etwan die Leute vor der Affaire betrinken.

§. 165. Die Armee wird gemeiniglich in zwei Linien gestellt, und die Linien bleiben 300 Schritt von einander, wenn die Regimenter aufmarschiren, müssen sie sich hurtig formiren, allezeit hurtig alliniren und geschlossen seyn. Wann gegen den Feind marschirt wird, geschiehet solches mit klingendem Spiel, fliegenden Fahnen und scharf geschultertem Gewehr, die Generäls von den Brigaden, die Majors und Adjutanten müssen wohl Achtung haben, daß die Bataillons nicht zu geschwind oder zu langsam marschiren, und allezeit in guter Ordnung bleiben.

§. 166. Die Offiziers, welche hinten schliessen, müssen dahin sehen, daß ihre Pelotons und Divisions ordentlich in Reihe und Gliedern bleiben, und in keine Confusion kommen, deßwegen die Bataillons sich nicht dringen, sondern allemal die ordinaire Distanz halten müssen. Im übrigen soll vor dem Antritt des Marsches dem Regimentspater befohlen werden, daß er dem Regiment, nach einer kurzen Ermahnung, die Generalabsolution ertheile.

§. 167.

§. 167. Es muß den Leuten bei Arquebusirung verbothen werden, ehender zu schiesen, als die Offiziers commandirt haben, auch muß ihnen scharf eingebunden werden, daß sie weder plaudern noch lärmen sollen, bei dem fertig machen, ihre Tempos so ordentlich machen, wie es ihnen auf dem Exercierplaz gewiesen ist. Wann das Feuer mit Pelotons ordentlich nach der Tour gehen kann, so ist es so viel besser, weilen aber sich solches nicht allemal thun läßt, so müssen nur die Commandeurs und Majors darauf halten, daß jederzeit vier Pelotons das Gewehr auf Schulter haben, auch werden keine stärkere Feuer, besonders die Dechargen mit ganzen Bataillons gegeben, als wann es commandirt oder befohlen wird. Ueberhaupt müssen die Commandeurs in dergleichen Fällen, nach dem Commando der Generalität sich richten, oder auf die Richtungsbataillon Achtung geben, indem man sich durchaus nach dem Hauptcorps richten muß, damit man nicht von selbigem getrennet und etwa von der feindlichen Cavallerie umrungen werde, folglich kein besonderes Manoeuvre vor sich machen soll. Wo es aber die Stellung und Bewegung des Feindes, die Lage des Terrains, oder eine besondere Bestimmung anderst erfordern sollte, so haben sich die Commandeurs nach den Befehlen ihrer vorgesezten Generals zu richten, und selbst nach ihrer Ehre die nöthige Masregeln nach Nothdurft zu nehmen.

§. 168. Wenn etwa Regimenter zu dicht auf einander kommen sollten, so müssen sich die Staabsoffiziers und die Offiziers, so hinten schliesen, alle Mühe geben, daß sie die Leute wieder auf ihre Rotten richten, und drei Mann hoch stellen. Sollten aber die Regimenter durch das vorwärts Marschiren das Terrain verlieren, so, daß solches immer enger würde, so müssen die Commandeurs nach Gutdünken ein oder auch mehrere Pelotons vom Flügel abbrechen lassen, um dadurch den übrigen Plaz zu schaffen, damit sie ohne Confusion chargiren und avanciren können.

§. 169. Die Offizier und Unteroffizier müssen die Leute immer encouragiren, ihnen die Sache leicht machen, und wenn jemand zu weichen anfangen wollte, selbigem den Degen oder das Kurzgewehr in die Rippen stosen. Es soll kein Soldat, bevor sich die Affaire geendigt, aus Reihen und Gliedern treten, keine Beute machen, auch keinen Todten oder Blessirten ausziehen, oder selbigen visitiren.

§. 170. Wenn das erste Treffen sich sollte verfeuert haben, muß der commandirende General suchen das zweite vorzuziehen, damit durch frische Leute wieder ein frischer Angriff geschehen kann.

Anmerkung.

Damit die Artillerie bei den Regimentern beständig wohl bedienet sei, so sollen von den Regimentern, im Fall nicht Artilleristen genug vorhanden wären, noch Leute dazu als Handlanger gegeben werden, es sollen daher in Friedenszeiten, wenn die Artillerie exercirt, einige ständige Leute von jedem Regiment dazu gegeben werden, welche unter Aufsicht der Artillerie die nöthige Vortheile und Handgriffe hierinnen erlernen sollen.

§. 171. **Wenn die Offizier bei einem Regiment sollten zusammen geschossen werden, daß nicht genug übrig bleiben, die Pelotons zu commandiren, alsdann sollen die Unteroffiziers, welche bei den Zügen eingetheilt sind, wovon die Offiziers tod geschossen worden, oder wegen starker Blesur weg gemust, selbige Züge commandiren. Jedennoch muß, wo möglich, bei jeder Division ein Offizier, und hinter den Bataillons etliche Offiziers bleiben. Wann mit Kleinem Gewehr angefangen wird zu feuern, so kann sich der Commandeur auch an der Intervalle des Regiments halten, die Generals aber rechts und links ihrer Brigaden eben so weit vor, daß sie die Front übersehen können.**

§. 172.

§. 172. Wann der Obrist tod geschossen wird, soll der Obristlieutenant an des Obristen, wann der Obristlieutenant tod geschossen, der älteste Major an des Obristlieutenant, und wenn ein Major tod geschossen wird, der älteste Capitain an des Majors Stelle dienen, und zwar muß der Capitain die Majorsdienste, wo möglich, zu Pferde thun.

§. 173. Jeder bleßirte Staabsoffizier oder Hauptmann soll sich durch seine Fourierschüzen und die übrigen Offiziers durch die in ihrer Eintheilung stehende Tambours, oder eigne Knechte, keines Wegs aber durch Leute, die fechten müssen, zu den Feldscherer bringen lassen; die Tambours sollen gleich wieder vor und zu dem Regiment gehen, überhaupt aber nicht gestattet werden, daß sich Leute aus Reihen und Gliedern anmassen, die Bleßirte wegzubringen. Es ist eines jeden rechtschaffenen Soldaten, mithin auch um so mehr eines Offiziers, seine Schuldigkeit, daß er sich nicht so gleich bei einer leichten Blesur vom Regiment wegbegebe, und sollen alle und jede, bei welchen keine Gefahr oder Lähmung der Glieder vorhanden, so bald sie verbunden sind, ohnverweilt zu dem Regiment und in ihre Eintheilung wieder vorgehen. Noch minder solle sich ein Soldat bei Lebensstrafe unterstehen, unter dem Vorwand einer Blesur aufs Plündern auszugehen; und wird überhaupt nochmals erinnert, daß währender

Action

Action nimmermehr gestattet werden soll, einen Todten oder Bleßirten zu berauben, auch denen feindlichen Bleßirten, Entwaffneten und Gefangenen einige Gewalt anzuthun. Sollte es, nach glücklich geendigter Affaire, von dem commandirenden General erlaubet werden, auf der Wahlstatt, oder in dem feindlichen Lager Beute zu machen, so sollen die Leute durch die Ober- und Unteroffiziers dahin geführet, und allezeit das Gewehr mitgenommen werden. Wenn Fahnen, Estandaren, Paucken, Stücke, Munition, Proviant, Kriegskassa, Kanzelei oder andere Schriften, und überhaupt was nicht den feindlichen Offiziers, Soldaten, oder Troß, eigenthümlich angehöret, erobert oder erbeutet werden, sind solche an den commandirenden General in das Hauptquartier abzuliefern, und gegen schwere Bestrafung nicht zu verheelen; wohingegen die Gemeine, die dergleichen erobert haben, nach Verdienst sattsam sollen belohnet werden, Offiziers und Unteroffiziers werden sich aber dadurch über das recommandiren, und ein unfehlbares Avancement zu gewarten haben. So bald nach der Action gerastet, oder ein Lager bezogen wird, haben die Offiziers genau nachzusehen, was sowohl an Mannschaft tod geschossen und bleßiret worden, gefangen vermißet oder desertiret ist, als auch was an Rüstung, Feldrequisiten und sonstiger Bagage verlohren gegangen, dem Ma-

jor

jor hievon Rapport zu machen, welcher ihn sogleich weiter mündlich erstatten, sodann aber alles in eine eigne Specification zu bringen, und dem Regiment zu übergeben hat. Es verstehet sich von selbsten, daß die Mannschaft mit Tauf- und Zunamen eingesezet werden müsse, und sollen auch diejenige mit angemerket werden, welche sich vor dem Feind besonders ausgezeichnet, oder welche ihre Schuldigkeit nicht gethan haben, damit allenthalben das Gute belohnet, und das Böse bestrafet werde. Die Regimenter haben alsobald eine dergleichen total Specification auch ihrem General von der Brigade einzureichen, welcher sie an behörigen Ort einzuschicken hat.

§. 174. Es muß den Leuten gesagt werden, daß, wenn jemand bleßirt wird, er hinter die zweite Linie gehen soll, allwo sich die Regiments- und Compagnie-Feldscherer alle aufhalten müssen, um die Leute mit mehrerer Sicherheit zu verbinden. Wenn die Affaire vorbei ist, müssen die Kranke und Bleßirte, so viel möglich, zusammen gebracht und nach den nächsten Dörfern, welche alsdann den Regimentern und Bataillons werden angewiesen seyn, gebracht werden; hierzu müssen bei den Regimentern und Bataillons, welche am mehresten gelitten, zwei bis drei Oberoffiziers, und drei bis sechs Unteroffiziers commandirt werden, bei den andern Regimentern und Bataillons aber nach Proportion der

Ble-

Bleßirten. Vor der Action müssen, wenn man die Zeit hat, den Leuten die Torniſter und alles, was ihnen beſchwerlich iſt, abgenommen, an ein ſo viel thunlich ſichern Ort gelegt, und eine kleine Wacht dabei gelaſſen werden, wie oben ſchon erinnert worden.

§. 175. Es muß ein jeder Offizier, Unteroffizier und Gemeine ſich die feſte Impreßion machen, daß es in der Action weiter auf nichts ankomme, als den Feind zu zwingen, von dem Plaz, wo er ſtehet, zu weichen, weßhalb es nur darauf ankommt, daß man nicht ohne Ordre ſtill ſtehe, ſondern ordentlich und geſchloſſen gegen den Feind avancire und chargire, und daß, wann das Feuer wohl angebracht iſt, der Feind nicht widerſtehen könne, nicht weniger muß den Leuten wohl eingebunden werden, daß wenn der Feind wider alles Vermuthen ſtehen bleiben ſollte, alsdann der gewiſſeſte Vortheil darinn beſtehe, mit gefälltem Bajonet in ſelbigen hinein zu dringen, wo man ſich gewiß darauf verlaſſen kann, daß der Feind nicht widerſtehen wird.

Kapitel III.

Was bei Belagerung einer Veſtung in Acht zu nehmen iſt.

§. 176. Wenn ein Ort ſoll belagert werden, müſſen ganze Regimenter oder Bataillons dazu genommen

men werden, und wenn ein Regiment oder Batail-lon bei der Belagerung in die Trenchee gehet, muß das nächste Regiment oder Bataillon für selbiges die Fahnen- und Brandwacht geben In die Trencheen müssen lauter gesunde Leute genommen, die Maro-den aber zur Bedeckung des Lagers zurück gelassen werden. Die Leute müssen auf 24 Stunden Brod und Lebensmittel bei sich haben, aber keine Weiber mitnehmen. Die gehörige Feldscherer haben mitzu-marschiren, und wenn der Regimentscommandant mit in die Trenchee gehet, auch der Regimentsfeld-scherer, Regimentspater und Adjutant. Es soll reihenweis in die Trenchee gerucket werden, die Of-fiziers müssen Achtung geben, daß die Reihen geschlos-sen bleiben, und alles in beßter Ordnung und Stille marschire, wenn die Trenchee schon besezet ist, mar-schiren die Ablösenden hinter den darinn befindlichen, mit der Front gegen die Vestung auf. Jedes Ba-tailon übernimmt von den alten die Posten, und was sonsten allda befohlen oder vorgeschrieben ist, ingleis-chem der Adjutant das Schanzzeug, welches gezehlet, aufgeschrieben, und dem Uebergebenden quitiret wer-den muß; wornach, wann der General von der Tren-chee es begehret, die Abgelößten stille abmarschiren. Jeder Bataillonscommandant hat sich bei dem Gene-ral von der Trenchee zu melden, und an ihn einen Cor-poral zur Ordonanz zu geben. Bei dem Eingang in

die

die Trenchee, soll von dem lezten Bataillon ein Offizier mit 24 Mann zur Wacht gegeben werden, welcher ohne Erlaubniß des Trenchee Commandanten niemand heraus lassen soll, bei dieser Wacht sollen sich auch die übrigen Feldscherer aufhalten, bis auf einen, welcher bei dem Bataillon verbleibt.

§. 177. Wenn man in einer Belagerung stürmen soll, so müssen die Offiziers nach ihrer Tour genommen werden, und der älteste soll anfangen, weßhalb derjenige, an welchem das Commando zum Sturm in einer Belagerung stehen geblieben ist, wenn wiederum in selbigem oder künftigen Jahre eine Belagerung geschiehet, wieder anfangen soll. Die Unteroffiziers sollen auch nach ihrer Tour zum Sturm commandirt werden, und derjenige, an welchem das Commando in einer Belagerung stehen geblieben ist, soll, wenn im nachfolgenden Jahre eine Belagerung geschiehet, wieder anfangen.

§. 178. Diejenige Offiziers oder Unteroffiziers, welche in Herrendiensten sind, es mag innerhalb oder außerhalb dem Lager seyn, sollen zum Sturm, obgleich die Tour an ihnen ist, nicht abgelöset werden, sondern diejenige, welche auf sie folgen, sollen zum Sturm commandirt werden, und die andern sollen, so bald wieder ein Sturm commandirt wird, das Commando zum Sturm nachthun. Die gemeine Soldaten sollen nach der Commandierrolle zum Sturm

commandirt werden, und im Fall selbige, an welchen das Commando zum Sturm stehet, in Herrendiensten oder an selbigem Tage vom Commando gekommen sind, alsdann müssen diejenige, welche auf sie in der Rolle folgen, zum Sturm commandirt werden, und die andern ihr Commando, so bald wieder ein Sturm commandirt wird, nachthun. Die Offizier, an welchen das Commando zum Sturm stehet, ob sie gleich selbigen Tages vom Commando im Lager zurück gekommen sind, sollen solches Commando thun, und die andere, welche schon in ihrer Stelle commandirt sind, wieder zurück gehen. Alle andere Commando, sie mögen in Trencheen, auf Arbeit oder anderwärts hingehen, sollen durchgehends commandiret werden.

§. 179. Wenn Arbeiters zur Eröffnung der Trencheen commandirt werden, so müssen sich solche zu behöriger Zeit und Stunde an dem Ort einfinden, wohin sie beordert sind, wenn die Leute von den Ingenieurs zur Arbeit angewiesen werden, so müssen solche Mann vor Mann dicht auf einander folgen, nachdem die Leute von dem Ingenieur angesezt sind, und man muß solche fleisig antreiben, damit sie frisch arbeiten und geschwind in die Erde kommen, die Offiziers, welche zur Bedeckung commandiret werden, müssen ihre Leute sich niedersezen lassen, aber darauf sehen, daß sie das Gewehr auf dem Kolben in die Hö-

he stehend, allezeit in den Händen behalten, der Unteroffizier mit den Leuten, welche ganz vorwärts detaschirt sind, müssen so lang auf dem Bauch liegen, bis die Trencheen in solchem Stand sind, daß die Leute bis auf den halben Leib verdeckt darinn stehen können, alsdann die Vorposten sammt denen, die zur Bedecknng commandirt sind, sich in die Trenchee retiriren müssen. Bei der Eröffnung der Trenchee bei der Sappe, und bei Bauung der Batterien muß durchaus kein Toback geraucht werden, die Leute müssen allezeit sehr ordentlich, und ohne zu plaudern an den Ort, welcher ihnen zur Arbeit angewiesen ist, gebracht werden.

§. 180. Bei feindlichen Ausfällen ist die Schuldigkeit der Offiziers, welche die Trencheen commandiren, daß sie sogleich mit ihren Leuten auf das Banquet heraus springen, dem Feinde mit der größten Ordnung und Standhaftigkeit entgegen marschiren, und ihn nach der Stadt zurück treiben, sie müssen ihn aber nicht zu weit verfolgen, sondern sich in größter Ordnung wieder in die Trenchee, wo sie gestanden, zurück ziehen. Von den Batterien muß sowohl mit Kanonen als auch mit Mortier in währendem feindlichen Ausfall auf die Bastions vom attaquirten Poligon gefeuert werden, damit sich der Feind seiner Artillerie bei der Gelegenheit nicht so sehr bedienen könne.

§. 181. Beim Sturm der Contreſcarpe muß den Offiziers und Gemeinen, welche dazu commandirt ſind, wohl inprimiret werden, daß ſie nicht eher der ſchieſen, als bis ſie an die Paliſaden von der Contreſcarpen gekommen ſind, und daß ſie, ſo bald ſie ihren Schuß gethan haben, gleich in die Contreſcarpe hineinſpringen, um den Feind vollends zu verjagen.

§. 182. Das Ablöſen der Trencheen muß bei Auf- oder Niedergang der Sonne geſchehen, und die Bataillons, wenn ſie Fahnen bei ſich haben, ſenken dieſelbe und marſchiren alſo in gröſter Ordnung und ohne Lärmen, wie oben ſchon erinnert worden, in dieſelbe. Die Bataillons ſind in allem an den General von der Trenchee angewieſen, der Major oder älteſte Hauptmann holet bei ſolchem Parole und Befehle, und alles, was immer vorfällt, muß ihm alſogleich gemeldet werden. Niemanden ſoll in der Trenchee eine Ehrenbezeigung erwieſen werden. Die Trenchee ſoll rein und ſauber gehalten, und die Leute auf die ausgeſtellte Abtritte verwieſen werden; niemand ſoll ſich commode machen, kein Stroh in die Trenchee tragen, noch Size, oder gar Höhlungen zum liegen ausgraben. Alles ſoll Tag und Nacht munter ſeyn; die Leute ſollen beſtändig das Gewehr in Händen haben; eine Stunde vor Tags ſoll alles in Bereitſchaft ſtehen, und niemand zu ſizen erlaubt werden, bis die Schildwachten vor ſich ſehen können.

Die Schildwachten müssen zwischen den Sandsäcken, oder ihren sonstigen Bedeckungen beständig nach der Vestung sehen, so oft sie auf den feindlichen Batterien Rauch oder Feuer sehen, sollen sie Bomben oder Feuer rufen, damit man sich dagegen in Acht nehmen könne; wenn sie die mindeste feindliche Bewegung wahrnehmen, haben sie es sogleich dem nächsten Offizier, dieser dem Bataillonscommandant, und wenn es etwas wichtiges ist, dieser so fort weiter dem General von der Trenchee zu melden. Nachtszeit sollen kleine Posten von Unteroffiziers und Gefreiten außer der Trenchee gestellet werden, diese müssen vorwärts gegen die Vestung kriechen, um die feindlichen Patrouillen und Ausfälle zu beobachten.

§. 183. Alle Würste, Faschinen, Schanzkörbe und Pflöcke müssen von den Bataillons nach der gegebenen Probe gemacht werden, wenn sie nicht probmäsig sind, so werden sie vom Trencheemajor nicht angenommen, sondern die Regimenter müssen neue liefern, weßhalb die Offiziers, so bei den Arbeitern commandirt sind, darauf zu sehen haben, daß die Arbeit zum erstenmal tüchtig gemacht werde.

Neunter Titel.

Wie die Regimenter oder Bataillons in den Cantonirungs-Quartieren und auf Postirungen in dem Marsch dahin, sodann in den Winterquartieren sich zu verhalten haben. Wie die Kranken im Feld versorgt werden sollen.

Kapitel I.

Wie die Regimenter oder Bataillons in den Cantonirungsquartieren und auf Postirungen, wie auch auf dem Marsch dahin sich zu verhalten haben.

§. 184. Wenn die Regimenter in dem Frühjahr sich zusammen ziehen, oder in dem Späthjahr in die Cantonirungsquartier rucken sollen, so haben sich dieselbe auf das pünktlichste nach der gegebenen Ordre, sowohl was den Marsch betrift, als auch wie sie sich auf ihren Stationen mit Besezung derselben, und auf den Fall eines Allarms zu verhalten haben, zu richten. Bei allen dergleichen Marschen ist alle nöthige Vorsicht mit einer Arrier- und Avantgarde zu gebrauchen, welche nach den Umständen verstärckt werden müssen, die Bagage ist ruckwärts, voraus

zu schicken, und im Vorrücken kann sie nachkommen, es muß nach den Umständen eine genugsame Bedeckung darzu gegeben werden, welche das nämliche zu beobachten haben, was bei den Escorten gesagt worden. Wenn man bei dem Vorwärtsrücken nicht bereits sicher weis, daß leichte Truppen oder Postirungscommando voraus sind, als erfordert werden, um den ganzen Cantonirungs-Terrain zu bedecken, soll man einen Offizier mit 30, oder einen Hauptmann mit 100 Mann, zusammt den Quartiermachers einige Stunden voraus schicken. Diese Offiziers haben mit möglichster Vorsicht zu marschiren, die bestimmte Stationen auf das genaueste zu recognosciren, nach Möglichkeit zu besezen, und den größten Theil ihres Commando am Ende des Orts, gegen die feindliche Seite, bis zur Ankunft des Regiments beisammen zu halten. Die Regimenter oder Bataillons können nach Umständen still oder mit klingendem Spiel einrucken, jedoch sollen sie die Compagnien nicht eher aus einander gehen lassen, bis sie die Gegend und alle Zugänge wohl beaugenscheiniget, die erforderliche Posten und Piquets ausgesezet, eine Hauptwacht nach der Stärke des Regiments oder Bataillons angestellet, und allenthalben die nöthige Masregeln zu ihrer Sicherheit genommen haben. Weil in den Cantonirungsquartieren auf keine Bequemlichkeit gesehen werden kann, derhalben dörfen

auch die Offiziers sich nicht nach ihrer Gemächlichkeit logiren, sondern entweder compagnieweis zusammen liegen, oder sich bei ihren Leuten behelfen.

Der Regiments- oder Bataillonscommandant soll sich allezeit in die Mitte des Dorfs logiren, und die Hauptwacht bei sich, wo möglich, in einem gut gemauerten Haus haben; der Major soll unweit dem Obristen, und der Obristlieutenant am Ende des Orts logiren; die Kanonen sollen vor der Hauptwacht aufgeführet, die Bagage aber am Ende des Dorfs mit ihrer eigenen Wacht zusammen gestellt werden, das Stockhaus soll unweit der Bagage seyn, und der kleine Staab nach den Umständen logiret werden. Jede Compagnie soll in ihren Quartieren eine Schildwacht bei den Gewehren (welche zusammen gestellet oder gehenket werden müssen, damit es ein jeder Mann gleich zu Handen bekommen könne) und auf der Hauptwacht eine Ordonanz halten. Die Leute müssen beständig bei Handen seyn, ihre Bagage zusammen gepacket haben, in ihren Quartieren Menage machen, und die ganze Nacht Licht brennen. Es soll auch in jeder Station ein Bereitschaftspiquet commandiret werden, welches nach Erforderniß der Umständen Nachtszeit, bei der Hauptwacht oder bei dem Ausgang des Orts gegen die feindliche Seite zusammen rücken solle. Denen Compagnien müssen Allarmpläze angewiesen werden, wo sie sich benöthigten Falls versammlen

sammlen sollen. Es sollen Offiziers zur Inspection commandiret werden, welche Tag und Nacht die Wachten und Piqueter öfters visitiren müssen, und soll die Hauptwacht Nachtszeit alle halbe Stunden eine Patrouille durchs ganze Ort machen lassen. Wegen der Parole und übrigen Verhaltungen haben sich die Regimentscommandanten an ihre Brigadiers zu halten, welche sich bei solchen Umständen allezeit bei oder in der Nähe der Regimenter befinden werden; übrigens soll in denen Cantonirungsquartieren allenthalben scharf auf den Dienst, die Ordnung und Propete gehalten werden.

§. 185. Wenn ein Regiment oder Bataillon auf Postirung vor den Feind zu stehen kommt, muß selbiges genau Nachricht einziehen, ob es annoch Vorwachten von der Cavallerie oder Infanterie vor sich stehen habe, oder ob es allein und zunächst gegen den Feind postirt seye; im ersten Fall muß es wissen, wie weit diese Vorposten von ihm abstehen, und mit denselben eine fleisige Correspondenz unterhalten, daher auch Tag und Nacht dahin patrouilliren lassen; weiter muß es wissen, was vor Truppen neben oder hinter ihm stehen, wie weit solche abstehen, und wie es sich am beßten damit in Correspondenz sezen könne, und endlich wo sich der General von der Postirung aufhalte. Bei dem General von der Postirung soll vor beständig ein Offizier auf den Ritt seyn,

und von Zeit zu Zeit abgelöset werden, bis zu desselben Quartier müssen Ordonanzen verlegt seyn, und eben also müssen auch, nach Maas der vorhandenen Ortschaften oder sonstigen Umständen, gegen die neben und hinten stehende Regimenter oder Bataillons Ordonanzen unterleget werden. Die Parole soll denen Regimentern von Zeit zu Zeit schriftlich zugeschicket werden. Wäre aber ein Regiment oder Bataillon ohne eine weitere Bedeckung und gänzlich gegen den Feind ausgesezet, so muß es alle Mühe anwenden, um zu erfahren, was vor und wie viel feindliche Truppen zunächst gegen ihn stehen, in welcher Entfernung sie seien, und in wie viel Zeit sie an ihn kommen können, wer die feindliche Truppen commandire, ob sie beständig in Bereitschaft zum Marschiren seyn, oder ob sie still und nachläsig in ihren Quartieren liegen, wo ihre Patrouillen hingehen, wie allenfalls ihr Cordon eingerichtet seie, und was vor Truppen hinter ihnen stehen, welches alles behörigen Orts zu benachrichtigen ist, aber auch zugleich alle mögliche Masregeln dagegen zu nehmen sind.

§. 186. Ein jeder Postirungscommandant muß in so lang, bis er seinen Posten sicher gestellet hat, seine Leute zusammen halten, allenfalls nur in wenige Häuser verlegen, starke Wachten ausszezen, besonders aber die Strassen gegen den Feind genau observiren und beständig patrouilliren lassen. Es

kommt zwar hauptsächlich auf den Befehl des Generals von der Postirung an, ob der Ort ganz oder zum Theil, oder eine Anhöhe oder auch ein sonstiger Paß in der Nähe verschanzet werden soll, aber alle andere Seitenwege und Eingänge müssen verhauen, abgegraben und vermacht werden. Wenn der Plaz verschanzet werden soll, muß alsobald die gesammte Mannschaft, bis auf die Wachten und diejenige, so kochen müssen, zur Arbeit commandirt werden, jeder Mann aber sein Gewehr bei sich haben, und in der Nähe ansezen oder verwahren: Die Offiziers müssen die Leute zur Arbeit fleisig antreiben, und die Staabsoffiziers selbst Acht haben, daß die Verschanzung gut und dauerhaft gemacht werde; man kann auch nach Umständen, besonders im Nothfall, die Einwohner zu Hilfe nehmen. Wann aber der Ort nicht verschanzet wird, so sollen doch die Seiteneingänge, wie schon bei den detachirten Wachten angezeiget worden, mit Wagen verfahren, oder mit Balken und sonstigen Materialien vermacht, die Hauptstrassen mit Barrieren und Schlagbäumen verwahret, und allenfalls bei jedem Haus eine kleine Brustwehre von Kummer und Mist aufgerichtet und fest zusammen geschlagen werden.

§. 187. Wann der Posten in so weit sicher gestellet ist, sollen die nöthige Wachten und Piqueter zu folgendem Dienst ausgemacht, denen Compagnien

ihre

ihre Allarmpläze angewiesen, und sodann die Leute ordentlich einquartieret, jedoch nicht zu weitschichtig aus einander geleget werden. Die Gewehr und Patrontaschen müssen in denen Quartieren dergestallt aufgehangen und gestellet werden, daß jeder Mann das seine bei Tag und Nacht in größter Geschwindigkeit haben kann, die übrige Bagage aber soll beständig zusammen gepacket seyn; die Offiziers sollen dißfalls fleisig nachsehen, alle zwei Tag die Gewehr visitiren, die Schuß ausziehen, und frisch laden lassen. Weder Offiziers noch Gemeine sollen sich einen Augenblick von dem Posten entfernen; die Bagagewägen sollen dergestallt zusammen geführet werden, daß sie gegen dem Ort, wo der sicherste Rückmarsch ist, stehen, nichts hindern, und doch Gelegenheit haben, sich alsobald in Marsch zu sezen. Die Mannschaft soll täglich 2 Stunden vor Tag aufgewecket, und zu gleicher Zeit alle Pferde gesattelt und angeschirret werden, wann der Posten sehr exponiret ist, soll man die Mannschaft auf ihre angewiesene Pläze ausrücken, und nicht eher in die Quartiere gehen lassen, bis ein oder zwei Stunde in den Tag hinein, oder bis man sicher weis, daß der Feind keine Bewegung macht. Man muß Vorsorge tragen, daß denen Piqueter, welche unter dem freien Himmel stehen müßen, Wachthäuser oder doch Blendungen von Bretter gegen den Wind, Regen oder Schnee gemacht

macht werden. Es sollen auch auf den Anhöhen, welche besezt sind, nach Umständen und Vereinbahrung mit den andern Posten, Allarmstangen errichtet werden, wobei eine Schildwacht zu stellen ist, welche wohl unterrichtet seyn muß, und dieselbige auf Befehl anzustecken hat, damit die übrige Posten avertiret werden, oder zur Hilfe herbei kommen können. In Betref des Dienstes und andern hat man sich wie in Cantonirung zu verhalten. Uebrigens hat ein Postirungscommandant sorgfältig bedacht zu seyn, wie er seinen Posten auf die schicklichste Art und standhaft vertheidigen wolle, wie er im Fall der Noth seinen Zurückzug einzurichten habe, und wo er sich wieder sezen könne, wo sich die Bagage auf den Fall einer Attaque hinzuziehen habe, wobei noch erinnert wird, daß man die Strasse zum Rückzug beständig in practiquablen Stand erhalten, und besonders den fallenden Schnee aus denen Hohlwegen fleisig auswerfen lassen müsse.

§. 188. Alle Passanten müssen auf Postirung angehalten, genau examiniret, und beständig auf die Spions ein sehr wachsames Aug gehalten werden. Ein jeder Postirungscommandant soll, zumal wann er keine Vorwachten hat, sich eifrigst bemühen, täglich zu erfahren, was bei den feindlichen Truppen, welche ihm am nächsten stehen, vorgehe, er soll zu dem Ende alle ab- und zugehende Landleute oder sonstige

stige Passagiers zu sich führen lassen, und solche selbst ausfragen, auch wo möglich, geschickte Leute zu überkommen trachten, welche ihm von Zeit zu Zeit Nachricht geben. Er soll dem General von der Postirung fleisig rapportiren, was bei dem Feind vorgehet, besonders aber selbigen schleunigst benachrichtigen lassen, wann sich die feindliche Truppen zusammen ziehen oder verstärket werden. Den gewöhnlichen Rapport wird der General selbst bestimmen. Die Infanteriepatrouillen müssen auf Postirung niemal über einen Flintenschuß weit vor die Piqueter hinaus gesendet werden, damit sie der Feind nicht aufheben könne.

§. 189. Wann eine Postirung angegriffen werden sollte, muß auf die erste Nachricht von Annäherung des Feindes alsogleich das ganze Commando ausrucken, und sich ein jeder Theil auf seinen angewiesenen Posten verfügen; wann Bataillons zusammen zu stehen kommen, so theilet der Adjutant dieselbe in gröster Geschwindigkeit zum Chargiren ab, und die Offiziers nehmen auch ohne weitere Formirung sogleich ihre Posten; alle Abend nach dem Visitiren sollen die Unteroffiziers dem Adjutanten melden, was bei einer jeden Compagnie effective da ist, wie viel commandirt und wie viel krank sind, auch wie viel sonsten fehlen, damit derselbe die Unteroffizier, und also das ganze Bataillon zuvor schon eingetheilet habe, und also bei einem Allarm gleich ein jeder seinen

Po-

Posten wisse. Wann der Angriff am Tag geschiehet, müssen die Piqueter und Vorposten, sobald sie die Stärke des Feindes vollkommen observirt haben, sich alsobald in den Plaz ziehen, ohne ihn zu erwarten, oder sich mit Schiesen aufzuhalten. Wann der Ort nicht verschanzet ist, so wird der Feind, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf dem Eingang attaquiren, die Truppe, welche solchen zu bedecken hat, kann sich unter Umständen theilen, der gröβte Theil die Barriere vertheidigen, ein Unteroffizier aber mit einigen Rotten rechts, und eben also einer links in die Flanquen gestellet werden, wenn am Eingang der Strasse zu beiden Seiten gemauerte Häuser liegen sollten, kann man diese Unteroffiziers hinein postiren, und von daraus auf den Feind feuern lassen; der Rest der Truppe muß in vier Züge getheilet werden, um ein abwechslendes Feuer machen zu können. Der Commandant vom ganzen Posten soll sich in die Mitte des Orts sezen, um allen Theilen gleich nahe zu seyn, zugleich aber einen Offizier mit einer verhältnißmäsigen Zahl Mannschaft ans Ende postiren, um die Retraite sicher zu stellen. Die Bagage soll sich sogleich unter der gewöhnlichen Bedeckung in Marsch sezen, und denen seit- und rückwärts stehenden Posten soll alsobald durch Ordonanzen Nachricht gegeben werden.

§. 190. Wann der Feind in der Nacht, oder doch vor Anbruch des Tages attaquiret, und man nicht wissen kann, ob er stark oder schwach, ob es nur leichte Truppen, die den Posten beunruhigen wollen, oder ob es ein starkes Detaschement von Cavallerie und Infanterie ist, welches den Cordon forciren, oder dieses Postirungscommando aufzuheben gedenket, soll auf die erste Nachricht sogleich der Offizier mit dem Bereitschaftspiquet dem Feind entgegen gesendet werden, man muß zu dem Ende am Tag einen schicklichen Plaz an der Strasse aussehen, wo sich dieser Offizier mit Vortheil postiren kann; dieser Offizier vom Bereitschaftspiquet soll wiederum ein Unteroffizier mit sechs oder mehr Mann hundert Schritte voraus senden, und solchen instruiren, daß er, so viel immer seyn kann, den Feind beobachte, wann er an ihn kommt, drauf feuern lasse, und sich sodann an den Offizier ziehe; der Offizier selbst muß eben also, jedoch nur einen Theil seiner Mannschaft auf den ankommenden Feind chargiren lassen, nun kann der Feind bei der Nacht ohnehin nur langsam marschiren, wird auch gewiß auf jede Decharge etwas anhalten, mithin bekommt der Offizier Gelegenheit sich umzusehen, den Feind zu recognosciren, und nach und nach sich zu retiriren. Man soll bei dergleichen Attaque in der Nacht, nicht gleich den ganzen Cordon allarmiren, sondern sich alle Mühe

geben, die Intention des Feindes gründlich einzusehen, wornach das nöthige zu besorgen ist; man soll auch die Bagage instruiren, daß sie zum Anfang nur langsam, und allenfalls bis zu diesem oder jenen in der Nähe gelegenen Posten, fahre.

§. 191. Wenn man ehevor schon Nachricht von der feindlichen Absicht erhalten, oder aber bei dem Angriff selbsten gewahr wird, daß der Feind Cavallerie, Infanterie oder Kanonen bei sich habe, so sollen alsogleich die Allarmstangen angezündet, die Seiten- und rückwärts stehende Truppen avertiret, ein Offizier an den General von der Postirung geschicket, die Bagage in Sicherheit gebracht, und alle Vorkehrung zu einer standhaften Vertheidigung gemacht werden. Nun kommt es auf die Lage und Beschaffenheit des Postens selbsten, und sodann auf den Befehl des Generals an, ob solcher aufs äußerste behauptet, oder aber der Feind nur in so lang aufgehalten werden soll, bis der ganze Cordon avertiret, alles in Bereitschaft ist, und der General seine weitere Dispositions gemacht hat. In dem ersten Fall muß man sich nach allen Kräften vertheidigen, bis der Succurs ankommt: wann wider Verhoffen der Haupteingang forciret werden sollte, muß sich das Commando, welches solches zu vertheidigen hatte, hinter die kleinen Abschnitte von Mist ziehen, der Commandant muß ein gleich starkes Commando vor-

rücken, solches das erste unterstüzen, und die Strasse vertheidigen lassen; wenn ein Seiteneingang forcirt wird, soll sich das ganze Regiment oder Bataillon ohne Aufschub zusammen ziehen, ist ein Schloß oder gut gemauerter Kirchhof in dem Ort, so kann er sich hinein werfen, weßhalben die Veranstaltungen vorher müssen gemacht seyn, der Commandeur hat daher zu beobachten, ob Häuser nahe herum an dem Kirchhof gelegen sind, deren Dächer der Feind in Brand stecken kann, in welchem Fall der Commandeur sogleich, wenn er in das Dorf eingeruckt ist, solche Dächer abwerfen lassen muß, dieses soll aber nicht ohne Noth geschehen, es verstehet sich von selbsten, daß man hinter einer dergleichen Mauer sich nicht an die Stellung zu 3 Mann hoch binden, sondern hauptsächlich den ganzen Umfang desselben besezen müsse, wobei jedoch eine Truppe in Reserve muß gehalten werden. Wäre aber dergleichen nicht vorhanden, so soll man sich in der Colonnenstellung mit dem Defileefeuer im Retiriren Fus vor Fus zurück ziehen. Wann ein dergleichen Postirungsplaz in Rucken genommen, oder die Häuser auf allen Seiten in Brand gesteckt werden sollten, so ist kein anderes Mittel, als solchen zu verlassen. Die Postirungscommandanten sollen auf dergleichen Fällen schon im voraus die erforderliche Maasregeln entwerfen, wenn etwann ohnweit der Station ein Paß,

oder anderer schicklicher Posten vorhanden wäre, muß sich das Commando im Nothfall dahin ziehen, und daselbsten Succurs oder die weitere Befehle erwarten. Es wird aber hier nochmals erinnert, daß ein Postirungscommandant niemalen, und zwar bei Verlust seiner Ehren, auch unter Umständen seines Lebens, seinen Posten ehender quittiren solle, bis er nicht alles gethan, was immer von einem rechtschafenen Soldat gefordert werden kann.

Kapitel II.

Wie sich die Regimenter in den Winterquartieren zu verhalten haben.

§. 192. Wenn die Armee aus einander gehen, und die Winterquartiere beziehen soll, so wird von dem commandirenden General jedem Regiment eine Ordre zugefertiget, wohin es seine Rute nehmen, und in welchen Ortschaften sich solches einquartieren soll, welche auf das genaueste zu befolgen ist; in Betref des Marsches ist alles zu beobachten, was deßfalls schon oben, und besonders beim Einrücken in die Cantonirungsquartiere vorgeschrieben worden. So bald ein Regiment seine angewiesene Quartiere bezogen, hat es seinem Brigadier Rapport zu machen, was es vor Unterkunft habe, wie die Compagnien

verleget sind, wie dicht die Leute beisammen liegen, und in wie viel Zeit das Regiment zusammen gezogen werden könne. Wann es möglich ist, sollen die Leute höchstens zu 3 oder 4 Mann zusammen geleget werden, damit sie um so mehr Bequemlichkeit haben.

§. 193. Jedes Quartier soll eine Wacht bei seinem Commandanten nach Maas der vorhandenen Mannschaft, und wenigstens des Nachts ein Piquet am Ende des Orts, oder einem sonst schicklichen Plaz halten, deßgleichen eine Ordonanz beim Regimentscommandanten, und eben also das Regiment bei seinem Brigadier. Dem Regiment muß ein Sammelplaz angewiesen werden, wohin es sich auf den Fall eines Allarms, oder einer andern Begebenheit zu ziehen hat, imgleichen wo es seine Bagage bei einem gählings auskommenden Marsche hinsenden soll.

§. 194. In den Winterquartieren sollen die Regimenter vor allem auf ihre Completirung bedacht seyn, sodann aber die Rekruten, wie auch zu Zeiten die alte Mannschaft, fleisig exerciren, und zum Dienst tauglich herstellen lassen. Nicht minder sollen die Regimentscommandanten ohnverweilt veranstalten, daß die nöthige Montirungsstücke beigeschaft, und an die Mannschaft verreichet werden; daß die Montirung wie auch die Zelter ausgeflicket, die Kessel frisch verzinnet, die Feldflaschen gelötet

und

und mit Gurten versehen, die Gewehre repariret, und in Stand gesezet, die abgängige Munition beigebracht, das Fuhrwerk wieder hergestellet, und überhaupt, was nur immer das Regiment in Campagne nöthig hat, brauchbar gemacht, und das abgängige angeschaffet werde. Zu welchem Ende jede Compagnie gleich nach dem Einrücken dem Regiment specifice einzugeben hat, was ihr sowohl an Montirung, Gewehr, Lederwerk, Munition als Feldrequisiten und andern abgehet, zu repariren, oder unbrauchbar ist, worüber sodann das Regiment eine totale Specification zu verfassen, und solche an ihren Brigadier einzusenden hat.

Wegen der Parole, Rapports und Generals-Befehle haben die Brigadiers das nöthige zu veranstallten. Im übrigen sollen die Regimenter auch in den Winterquartieren scharf auf den Dienst halten, und eine genaue Mannszucht beobachten.

Kapitel III.

Wie die Kranken im Feld versorgt werden sollen.

§. 195. Sobald ein Mann im Lager erkranket, soll solches dem General von der Brigade gemeldet, und wann die Krankheit langwierig oder gefährlich scheinet, dessen Transportirung ins Feldhospital solici-

tiret werden; das Generalcommando soll zu dem Ende denen Regimentern einen oder mehr sichere Ortschaften anweisen, und haben solche, wann sich die Zahl der Kranken vermehren sollte, einen Offizier, einen Feldscherer, Führer, die nöthige Commandirte sammt Verpflegungsgeldern, Medicamenten, so anderer Nothdurft damit abzuschicken.

§. 196. Damit aber auch die Mannschaft sich bei kleinen Unpäßlichkeiten nothdürftig pflegen, Medicin nehmen und Ader lassen könne, soll bei dem Regimentsfeldscherer eine Baraque zu derselben Unterkunft aufgeschlagen, mit Stroh und Decken versehen, und ein sicherer Krankenwärter darzu gegeben werden: dem Regimentsfeldscherer ist scharf einzubinden, die Kranken im Lager nicht lange aufzuhalten, sondern so bald deren Reconvalescirung nicht in wenig Tagen sicher zu vermuthen stehet, es der zeitlichen Transportirungwillen ohnverweilt anzuzeigen. Ein jeder Capitain soll bei seiner Ehre und Gewissen dafür respondiren, daß nach Möglichkeit seine Kranke von der Compagnie untergebracht werden, und keiner liegen bleibe. Bei einem auskommenden Marsch hat der Regimentscommandant alle erdenkliche Sorgfalt zu tragen, daß dergleichen Kranken in die Hospitäler oder in andere Wege sicher fortgeholfen werde. Wann die Compagnien in Cantonirung liegen, so muß gleichfalls ein Depositorium ausgemacht

macht werden für das Lazareth, wenn nun die Compagnien gefährliche oder viele Kranke haben, so müssen sie solches behörig melden, damit ihnen das nöthige Fuhrwesen gegeben werde, und die Kranken also auf eine gute Art in gedachtes Depositorium können hingebracht werden.

§. 197. Die Kranke, welche nicht gut marschiren können, sollen bei die Bagage commandirt, und kein solcher Mann in Reih und Glieder gestellt werden, auch keine Dienste thun, bevor selbiger nicht recht gesund ist, damit er nicht wieder liegen bleibe. Es muß auch nach Möglichkeit gesorgt werden, daß die kranke Leute gute Suppen bekommen, damit selbige zu Kräften gelangen, und ihre Dienste desto ehender wieder thun können. Der General-Staabs-Chirurgus soll mit dem Feldmedico alle Monath die Medicin-Kästen der Regimenter visitiren, ob selbige mit guter Medicin versehen sind, und nichts daran fehle.

§. 198. Die Capitains sollen die Kameradschaft von einem jeden Zelt scharf darzu anhalten, daß sie ihre Löhnung zusammen legen und zusammen kochen. Die Soldaten, wann sie sonst nichts haben, sollen wenigstens Wasser kochen, Commißbrod drein schneiden und Salz dazu thun, weil es zu ihrer Erhaltung am meisten beiträgt, wenn sie alle Tage etwas warmes essen.

Verzeichniß

der Titeln und Kapiteln, die in dem dritten Theil der ersten Abtheilung, so von dem Dienst in dem Feld handelt, enthalten sind.

Erster Titel.

Wie man bei dem Aufbruch und Ausmarsch aus Garnison und Quartieren sich zu verhalten hat. Was bei Schlagung des Generalmarsches, ferner bei Schlagung der Vergatterung und Schlagung des Marsches in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem würklichen Abmarsch zu verhalten hat, ferner wie die Regimenter auf dem Marsch Halt machen, und wie sie sich sonst in dem Marsch verhalten sollen. pag. 3

Kap. I. Wie man bei dem Aufbruch und Ausmarsch aus Garnison sich zu verhalten hat. 3

Kap. II. Was bei Schlagung des Generalmarsches, ferner bei Schlagung der Vergatterung und des Marsches in Acht zu nehmen, und wie man sich bei dem würklichen Abmarsch zu verhalten hat. 6

Kap. III. Wie die Regimenter auf dem Marsch Halt machen, und wie sie sich sonst in dem Marsch verhalten sollen. 9

Zwei-

Zweiter Titel.

Wie ein Lager, wann ein Regiment oder Batallon einrücken soll, abgesteckt seyn muß. Wie man vor dem Lager aufmarschirt, Bestellung der Fahnenwacht, Einrückung des Regiments oder Bataillons in das Lager, Pflanzung der Fahnen, Kurzgewehr, Quartierfahnen. Wie die Fahnenwachten, Brandwachten und Piquets ihre Posten aussezen sollen, ferner was die Fahnenwachten in Bezeigung der Honneurs in Acht zu nehmen haben, und was wegen den Patrouillen, Anmeldung und Rapports zu beobachten ist.

14

Kap. I. Wie ein Lager, wann ein Regiment oder Bataillon einrücken soll, abgesteckt seyn muß. 15

Kap. II. Wie man vor dem Lager aufmarschirt, Bestellung der Fahnenwacht, Einrückung des Regiments oder Bataillons in das Lager, Pflanzung der Fahnen; wie die Fahnen- und Brandwachten und Piquets ihre Posten aussezen sollen, ferner was die Fahnenwachten in Bezeigung der Honneurs in Acht zu nehmen haben, und was wegen den Patrouillen Anmeldung und Rapports zu beobachten ist. 25

Dritter Titel.

Wie es mit Schlagung der Reveille gehalten werden soll, Haltung des Gottesdienstes im Lager; zu was Zeiten die Compagnien im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden und der Rapport von den Compagnien, und folglich von den Bataillons und Regimenter geschehen soll; wie im Lager Retraite geschlagen wird, und was dabei in Acht zu nehmen; wie die Piqueter ausrücken und visitirt werden sollen. 34

Kap. I. Wie es mit Schlagung der Reveille gehalten werden soll, und wie der Gottesdienst zu halten sei. 34

Kap. II. Zu was Zeiten die Compagnien im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden und der Rapport von den Compagnien, und folglich von den Bataillons und Regimenter geschehen soll; wie in dem Lager Retraite geschlagen wird, und was dabei in Acht zu nehmen, ferner wie die Piqueter ausrücken und visitirt werden sollen. 36

Vierter Titel.

Ausgebung der Parole im Lager; wie die Fahnen- und Brandwachten täglich ablösen sollen, was

was an Offiziers und Unteroffiziers zu Ordonanzen zu geben, und an wen; wie Löhnung und Brod ausgegeben werden soll. 50

Kap. I. Ausgebung der Parole im Lager. 50

Kap. II. Wie die Fahnen- und Brandwachten täglich ablösen sollen, was an Offiziers und Unteroffiziers zu Ordonanzen zu geben, und an wen; wie Löhnung und Brod ausgegeben werden soll. 54

Fünfter Titel.

Wann ein Bataillon mit Seitengewehr im Lager ausrücken soll, was dabei in Acht zu nehmen; wie der Soldat seine Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu halten ist; wie es mit Beurlaubung der Offiziers im Lager gehalten wird; wie die Generalwachten gegeben werden und wieder bei dem Regiment einrücken sollen; wie es mit den Marquetendern zu halten sei. 59

Kap. I. Wann ein Bataillon mit Seitengewehr im Lager ausrücken soll, was dabei in Acht zu nehmen. 60

Kap.

Kap. II. Wie der Soldat die Munition zu verwahren hat, und Aufsicht darauf zu halten ist. 61

Kap. III. Wie es mit Beurlaubung der Offiziers im Lager gehalten wird. 62

Kap. IV. Wie die Generalwachten gegeben werden und wieder bei dem Regiment einrücken sollen; wie es mit den Marquetendern zu halten sei. 64

Sechster Titel.

Wie ein Commando aus dem Lager ausrucket, der commandirende Offizier solches zu übernehmen, wie er sich, bevor er abmarschirt, zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilet worden, auf seinen Posten zu marschiren hat; wie sich das Commando auf seinem Posten zu verhalten hat, was bei Fouragirung zu beobachten ist, und wie die Fouragier wieder in das Lager einrücken müssen. Wie es bei den Escorten und Bedeckung der Bagage von der Armee soll gehalten werden. 69

Kap. I. Wie ein Commando aus dem Lager ausrucket, der commandirende Offizier solches zu übernehmen, wie er sich,

sich, bevor er abmarschiret, zu melden, auch wie das Commando, nachdem es abgetheilet worden, auf seinen Posten zu marschiren hat; wie sich das Commando auf seinem Posten zu verhalten hat, und wieder in das Lager einrücken müsse. Was bei Fouragirung zu beobachten ist. 69

Kap. II. Wie es bei Escorten und bei Bedeckung der Bagage von der Armee soll gehalten werden. 91

Siebenter Titel.

Was die Generals von der Jour und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben; wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marsch zu beobachten ist; ferner wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsch als in andern Fällen gehalten werden soll. 97

Kap. I. Was die Generals von der Jour und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben. 97

Kap.

Kap. II. Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marsch zu beobachten ist. 102

Kap. III. Wie es mit der Bagage sowohl auf dem Marsch als in anderen Fällen gehalten werden soll. 109

Achter Titel.

Was bei entstehendem Allarm und bei vorfallenden Bataillen oder Actionen von den Offiziers zu beobachten ist; ferner was bei Belagerung einer Vestung in Acht zu nehmen ist. 115

Kap. I. Was bei entstehendem Allarm zu beobachten ist. 115

Kap. II. Was bei vorfallenden Bataillen oder Actionen von den Offiziers zu beobachten ist. 119

Kap. III. Was bei Belagerung einer Vestung in Acht zu nehmen ist. 127

Neunter Titel.

Wie die Regimenter oder Bataillons in den Cantonirungsquartieren und auf Postirungen in dem

dem Marsch dahin, sodann in den Winterquartieren sich zu verhalten haben. Wie die Kranken im Feld versorgt werden sollen. 134

Kap. I. Wie die Regimenter oder Bataillons in den Cantonirungsquartieren und auf Postirungen, wie auch in dem Marsch dahin sich zu verhalten haben. 134

Kap. II. Wie sich die Regimenter in den Winterquartieren zu verhalten haben. 147

Kap. III. Wie die Kranken im Feld versorgt werden sollen. 149

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

Druckfehler.

Erster Theil.

Pag.	Zeile	statt	lese
26	3	von	nach
32	6	Schulter	schulteren
53	18	§. 4.	§. 33.
59	8	Fähndrich	Unterlieutenant
66	17	songern	sondern
76	4	auf vor ihre	auf ihre vor
125	15	links her stellt=euch	links her=stellt euch
126	8	rechts her stellt=euch	rechts her=stellt euch
138	16	rutscht, frisch	rutscht, das Gewehr frisch
228	2	Halt richt euch	Halt links richt euch.
238	26	schenken	schwenken
256	5	zu bekommen.	zu bekommen, zu zeigen.

Zweiter Theil.

Pag.	Zeile	statt	lese
104	15	Gewehr	Gewehr vor erstere
153	13	und des	und sich des
163	21	Dienste	Dünste
196	18	wie bei es	wie es bei
197	10	Landung	Ladung

Dritter Theil.

Pag.	Zeile	statt	lese
58	11	6 zu 6	5 zu 5
61	17	dreizehenden	sechszehenden

Schritte 150 100 50 40 3 0 20 10 — 400 — Fahnen-wacht. — Schritte

30

Plaz d'armes

Gewehr-mäntel

Unter-Offic.

Gemeine Zelten

Total der Unter-Offic.

53

28 30 28 28 28 28 28 30 28 28 28 28 28 30 28 30

Lieutenants 15

Capitains 25

Staabs-Offic. 10

Klein-Stab 10

Knechte 70

Pferde 70

Wagen 10

Kuchen und marquetend. 8

Reihe 252 Schritte.

2ter Major. Obrist-Lieut. Obrist 1ter Major

Regts-feldsch. Regts-pater Regts-qtmeist. Adju-auditor

Stock-wacht.

bis zu den Priveter 80 Schritte.

Privet-löcher

Regiments — — — — Gasse.

fig. 4.
fig. 3. Lieutenant et Fändrich Zelt

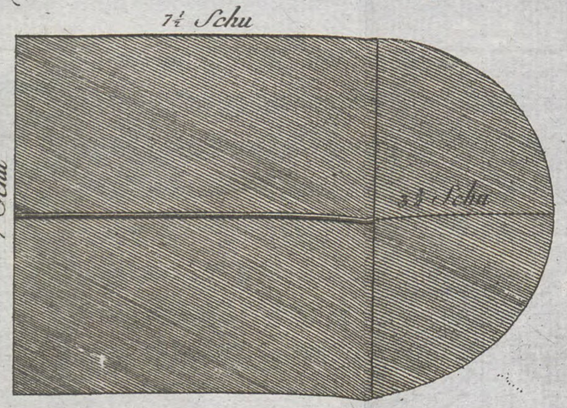

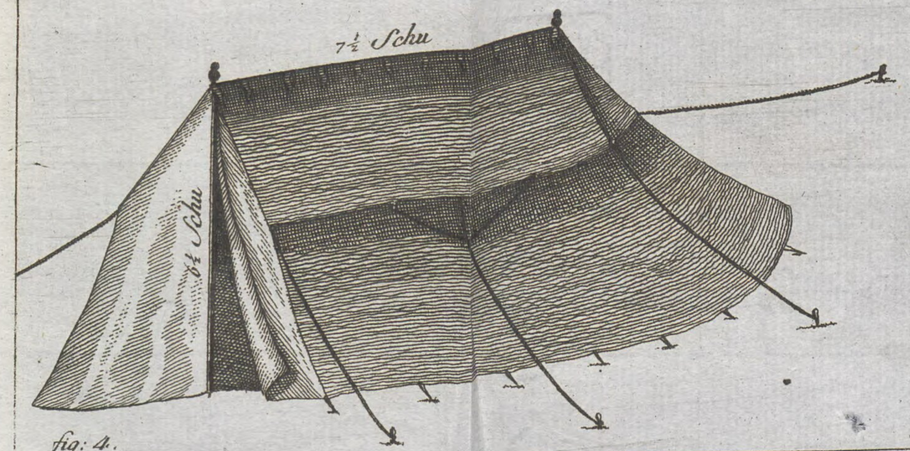

fig. 4.

fig. 1. Gemeine Zelt.

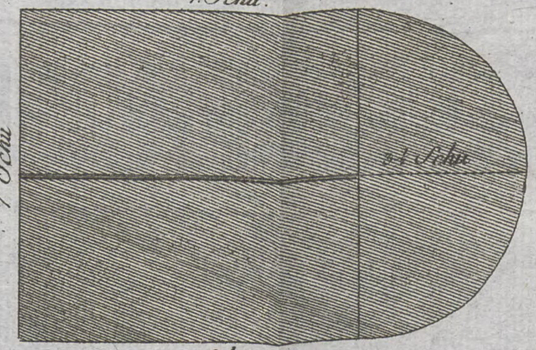

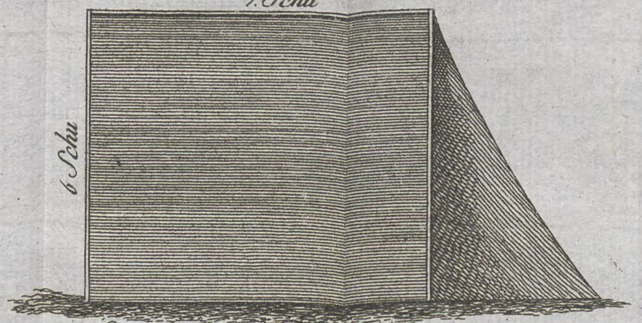

fig. 2. Gemeine Zelt

Maas Staab zu 12 Schu

Maas Staab zu 6 Zoll

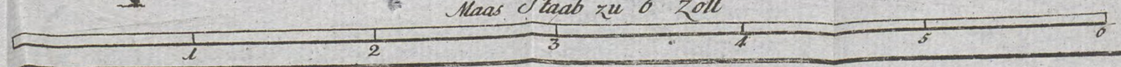

KÖNIGLICHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Theodor, Pfalz, Kurfürst, 1724-1799

Seiner Kurfürstlichen Durchleucht von der Pfalz Kriegs Reglement vor Dero samtliche Infanterie von dem Jahr 1778

Bd.: Erste Abtheilung Dritter Theil

Mannheim 1778

Bavar. 1549-1,2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375753-1
VD18 80328245